

Nürnberger Grundstücksmarktbericht 2025



Gutachterausschuss

für Grundstückswerte
im Bereich der
kreisfreien Stadt Nürnberg

Herausgeber	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg
Konzeption, inhaltliche Bearbeitung und Gestaltung	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg Bauhof 5 90402 Nürnberg Telefon (09 11) 2 31 - 44 55 Fax (09 11) 2 31 - 73 01 E-Mail Gutachterausschuss@stadt.nuernberg.de Internet http://gutachterausschuss.nuernberg.de
Ausgabe	April 2026
Druck	noris inklusion kommunal gGmbH Bertolt-Brecht-Straße 6 90478 Nürnberg
Gebühr	60 EUR zuzüglich Porto
Vertrieb	Stadt Nürnberg Amt für Geoinformation und Bodenordnung Bauhof 5 90402 Nürnberg Telefon (09 11) 2 31 - 73 00 Fax (09 11) 2 31 - 73 01 E-Mail Geo-Kb@stadt.nuernberg.de
Urheberrecht	Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung nur für nichtkommerzielle Zwecke und nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Nürnberger Grundstücksmarktbericht 2025

UMSÄTZE allgemeine Statistiken	ST
ANALYSE unbebaute Grundstücke	U
ANALYSE bebaute Grundstücke	B
ANALYSE Wohnungs- und Teileigentum	WTE
ANALYSE Kfz-Stellplätze	KFZ
MARKTANPASSUNG Sachwertfaktoren Erbbaurechtsfaktoren	MAF
ERTRAGSDATEN Liegenschaftszinssätze	LZ
ERTRAGSDATEN Gewerbemieten	M

Vorwort der Wirtschafts- und Wissenschaftsreferentin der Stadt Nürnberg

Der Immobilienmarkt besitzt eine hohe wirtschaftliche Bedeutung – auch für die Stadt Nürnberg. Im Jahr 2025 wurden auf unserem Grundstücksmarkt Kaufverträge mit einem Gesamtumsatz von rund 2,4 Milliarden Euro abgeschlossen.

Zu jeder Zeit besteht das Bedürfnis nach transparenten Marktinformationen und verlässlichen Grundstückswerten. Der neue Grundstücksmarktbericht bietet in bewährter Weise fundierten Einblick in die Entwicklungen auf dem Wohn- und Gewerbeimmobilienmarkt. Die Vielzahl und Qualität der bereitgestellten Daten entsprechen den hohen Ansprüchen der Akteure auf dem Immobilienmarkt ebenso wie denen aus Politik und Verwaltung. Denn fundierte Marktinformationen bilden eine unverzichtbare Grundlage für wirtschaftliche Entscheidungen und kommunalpolitisches Handeln.

Mein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Gutachterausschusses sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihr engagiertes und verlässliches Wirken.



Dr. Andrea Heilmaier

Wirtschafts- und Wissenschaftsreferentin
der Stadt Nürnberg

Vorwort der Vorsitzenden des Gutachterausschusses

In den vergangenen Jahren befand sich der Immobilienmarkt in einer Umbruchphase. Inzwischen ist eine Entspannung erkennbar. Investoren, Sachverständige und Bauherren benötigen in diesem Umfeld dennoch verlässliche Marktinformationen, um fundierte Entscheidungen treffen und Risiken frühzeitig erkennen zu können.

Der Nürnberger Grundstücksmarktbericht des unabhängigen Gutachterausschusses leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Er schafft die notwendige Transparenz, um die Entwicklungen des örtlichen Grundstücksmarktes besser zu verstehen und rechtssichere Bewertungen zu ermöglichen.

Das Expertengremium des Gutachterausschusses stellt jährlich umfassende und sorgfältig ausgewertete Daten zu Umsätzen, Preisentwicklungen und Preisniveaus bereit. Grundlage ist die Kaufpreissammlung, deren Auswertung durch die Fachleute der Geschäftsstelle nach anerkannten mathematisch-statistischen Methoden erfolgt.

Der Nürnberger Grundstücksmarktbericht ist damit ein unverzichtbares Instrument, um die Strukturen und Tendenzen des Marktes in Nürnberg erkennen und sachgerecht bewerten zu können. Durch seine anschauliche und verständliche Aufbereitung liefert er schnelle, nachvollziehbare und verlässliche Antworten auf viele Fragen der Immobilienbewertung.



Dr. Silvia Kuttruff

Vorsitzende des Gutachterausschusses

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Der Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle	6
1.1 Aufgaben	6
1.2 Mitglieder des Gutachterausschusses	8
2 Zielsetzung des Grundstücksmarktberichtes und Methodik	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Zeitbezug	10
2.3 Begriffserläuterungen	12
3 Grundstücksumsätze	16
3.1 Urkunden	16
3.2 Übereignungsfälle nach Grundstückskategorien	18
3.2.1 Anzahl der Übereignungsfälle	18
3.2.2 Flächenumsatz	20
3.2.3 Geldumsatz	21
3.3 Unbebaute Grundstücke nach Teilmärkten	23
3.3.1 Anzahl der Kaufverträge	23
3.3.2 Flächenumsatz	25
3.3.3 Geldumsatz	27
3.4 Bebaute Grundstücke nach Teilmärkten	29
3.4.1 Anzahl der Kaufverträge	29
3.4.2 Flächenumsatz	31
3.4.3 Geldumsatz	33
3.5 Wohnungs- und Teileigentum nach Teilmärkten	35
3.5.1 Anzahl der Kaufverträge	35
3.5.2 Geldumsatz	38
3.5.3 Anzahl und Wohnfläche	40
3.6 Ergänzende Hinweise	41
3.6.1 Umsatzzahlen und Preisentwicklung	41
3.6.2 Reale Preisentwicklung	42
4 Unbebaute Grundstücke	43
4.1 Unbebaute Grundstücke für ein- und zweigeschossige Wohngebäude	43
4.1.1 Preisniveau	43
4.1.2 Abhängigkeit (Zeit)	43
4.1.3 Abhängigkeit (Wohnbaufläche / gemischte Baufläche)	44
4.1.4 Abhängigkeiten (WGFZ, Bauplatzgröße und Teilbarkeit)	44
4.2 Unbebaute Grundstücke für mehrgeschossige Misch- oder Wohngebäude	47
4.2.1 Preisniveau	47
4.2.2 Abhängigkeit (Zeit)	48
4.2.3 Abhängigkeit (Wohnbaufläche / gemischte Baufläche)	48
4.2.4 Abhängigkeit (WGFZ)	49
4.3 Unbebaute Grundstücke für allgemein gewerbliche Nutzung	52
4.3.1 Preisniveau	52
4.3.2 Abhängigkeit (Zeit)	52
4.3.3 Abhängigkeit (WGFZ)	53
4.3.4 Abhängigkeit (Fläche)	53

4.4	Unbebaute Grundstücke für Geschäftsgebäude	54
4.4.1	Preisniveau	54
4.4.2	Abhängigkeit (Zeit)	54
4.4.3	Abhängigkeit (WGFZ)	54
4.4.4	Abhängigkeit (Fläche)	55
4.5	Freizeitgartenflächen und Kleingartenflächen	56
4.5.1	Preisniveau	56
4.5.2	Abhängigkeit (Zeit)	56
4.5.3	Abhängigkeit (Fläche)	56
4.5.4	Abhängigkeit (Gestaltung)	57
4.6	Agrarland, Wald, Bauerwartungsland, Rohbauland, bebauter Außenbereich sowie Wochenendhausgebiete	58
4.6.1	Preisniveau	58
4.6.2	Abhängigkeit (Zeit)	58
4.7	Langjährige Zeitindexreihen	59
4.8	Arrondierungsflächen	60
4.9	Bodenwertanteile bei bebauten Objekten	63
4.9.1	Ein- bis Dreifamilienhäuser	63
4.9.2	Mehrfamilienhäuser ohne bzw. mit geringem Geschäftsanteil	65
4.9.3	Wohnungseigentum	67
4.10	Allgemeines zur Bodenrichtwertkarte	68
5	Bebaute Grundstücke	70
5.1	Doppelhaushälften und Reihenhäuser	70
5.1.1	Preisniveau	70
5.1.2	Abhängigkeit (Zeit)	74
5.1.3	Vergleichsfaktoren und Umrechnungskoeffizienten (ind. Vergleichswertverfahren)	75
5.1.4	Kaufpreisrundung	81
5.2	Freistehende Häuser	83
5.2.1	Preisniveau	83
5.2.2	Abhängigkeit (Zeit)	85
5.2.3	Vergleichsfaktoren und Umrechnungskoeffizienten (ind. Vergleichswertverfahren)	86
5.3	Mehrfamilienhäuser	88
5.3.1	Preisniveau	88
5.3.2	Abhängigkeit (Zeit)	90
5.3.3	Vergleichsfaktoren und Umrechnungskoeffizienten (ind. Vergleichswertverfahren)	91
5.4	Bebaute Grundstücke für gewerbliche Nutzung	96
5.5	Mehrgeschossig bebaute Grundstücke für Geschäftsnutzung	96
6	Wohnungs- und Teileigentum	97
6.1	Wohnungen	97
6.1.1	Preisniveau	97
6.1.2	Abhängigkeiten (Zeit)	98
6.1.3	Vergleichsfaktoren	100
6.1.4	Abhängigkeit (Wohnfläche)	108
6.1.5	Abhängigkeit (Wohnungsalter)	109
6.1.6	Abhängigkeit (nachträglich ausgebaute Wohnungen)	110
6.1.7	Abhängigkeit (Geschoss, Gartenanteil)	110
6.1.8	Abhängigkeit (Lage im Hochhaus)	111
6.1.9	Abhängigkeit (Vermietung)	111
6.1.10	Abhängigkeit (Lage)	113

6.1.11	Abhängigkeit (mitverkaufte Kfz-Stellplätze)	117
6.1.12	Indirektes Vergleichswertverfahren	118
6.2	Nicht ausgebaute Dachräume	119
6.3	Gewerbeeinheiten (Teileigentum)	121
6.3.1	Büros und Praxen in Wohngebäuden	121
7	Kfz-Stellplätze	122
7.1	Preisniveau	122
7.2	Abhängigkeiten (Allgemeines)	123
8	Marktanpassung	124
8.1	Sachwertfaktoren	124
8.1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	124
8.1.2	Andere Objekte	132
8.2	Erbbaurechtsfaktoren	133
8.2.1	Ein- oder Zweifamilienhäuser	133
8.2.2	Andere Objekte	134
9	Liegenschaftszinssätze und Rohertragsvervielfältiger	135
9.1	Ein- bis Dreifamilienhäuser	137
9.2	Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser	138
9.3	Geschäftshäuser im Bereich der Altstadt/Fußgängerzone	140
9.4	Gewerbeobjekte	140
9.4.1	Verbrauchermärkte, Fachmärkte	140
9.4.2	Produzierendes Gewerbe, Logistik- und Lagergebäude	141
9.5	Wohnungen	142
9.5.1	Abhängigkeit (Wohnfläche)	143
9.5.2	Abhängigkeit (Wohnungsalter)	144
9.5.3	Abhängigkeit (Lage im Hochhaus)	144
9.5.4	Abhängigkeit (Vermietung)	145
9.5.5	Abhängigkeit (Lage)	146
10	Mieten gewerblicher Räume	148
10.1	Mieten für Ladengeschäfte	148
10.1.1	Niveau der Mieten	148
10.1.2	Abhängigkeit (Nutzfläche)	151
10.2	Mieten für Büroflächen	152
10.3	Mieten für Produktions-, Logistik- und Lagerflächen	152
11	Erbbaurecht und Erbbaugrundstück	153
11.1	Erbbaurecht	153
11.2	Erbbaugrundstück	153
12	Weitere Informationen	154
12.1	Allgemeine Stadtinformationen	154
12.2	Bezugsquelle des Mietenspiegels für Wohnungen	154
12.3	Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse in der Wirtschaftsregion Mittelfranken	155
13	Anlagen	156

1 Der Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle

Nach § 192 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbstständige, unabhängige, nicht weisungsgebundene "Gutachterausschüsse" zu bilden. Diese besonderen Wertermittlungsgremien sind besetzt mit Fachleuten aus den Bereichen des Baurechts, des Vermessungswesens, der Finanzverwaltung, der Immobilienwirtschaft und der Architektur.

Sie verfügen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit über langjährige Erfahrung und besondere Fachkunde auf dem Gebiet der Grundstückswertermittlung. Derzeit gehören dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg die im Abschnitt 1.2 dieses Marktberichtes genannten Mitglieder an.

Der Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die nach Weisung der Vorsitzenden die Geschäfte des Gutachterausschusses führt.

1.1 Aufgaben

Dem Gutachterausschuss bzw. der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- **Verkehrswertgutachten** zu erstatten:

Auf Antrag werden Gutachten von unbebauten und bebauten Grundstücken (Normaleigentum), Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurechten und sonstigen Rechten an Grundstücken erstattet. Antragsberechtigt sind Eigentümer, ihnen gleichgestellte Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Inhaber anderer Rechte am Grundstück und Pflichtteilsberechtigte, für deren Pflichtteil der Wert des Grundstücks von Bedeutung ist, sowie Gerichte und Behörden unter bestimmten Voraussetzungen.

Der Verkehrswert ist in § 194 BauGB definiert:

"Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

- eine **Kaufpreissammlung** zu führen und auszuwerten:

Die wesentliche Informationsgrundlage für die Tätigkeit des Gutachterausschusses ist die Kaufpreissammlung, in der Daten aus und zu Grundstücksverträgen gesammelt werden. Hierzu § 195 Abs. 1 BauGB:

"Zur Führung der Kaufpreissammlung ist jeder Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt, auch im Wege des Tausches, zu übertragen oder ein Erbbaurecht erstmals oder erneut zu bestellen, von der beurkundenden Stelle in Abschrift dem Gutachterausschuss zu übersenden.
..."

Der Gutachterausschuss kann u. a. verlangen, dass Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück die zur Führung der Kaufpreissammlung notwendigen Unterlagen vorlegen.

- **Auskünfte aus der Kaufpreissammlung** zu erteilen:

Soweit es für eine Wertermittlung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, wird auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft aus der Kaufpreissammlung erteilt. Solche Auskünfte erhalten Personen, die mit der Wertermittlung von Grundstücken befasst sind, wie z. B. öffentlich bestellte und vereidigte, zertifizierte und sonstige qualifizierte Sachverständige sowie Behörden.

- **Bodenrichtwerte** zu ermitteln und zu veröffentlichen:

Für das Stadtgebiet Nürnberg bestehen nahezu flächendeckend Bodenrichtwerte, die in Form der Bodenrichtwertkarte im Maßstab 1:10.000 veröffentlicht sind. Die Bodenrichtwertkarte wurde erstmals mit Stichtag 31.12.1963 beschlossen. In der Folge erschien die Karte jeweils zum Stichtag 31.12. eines ungeraden Jahres und 1980 bis 2020 jeweils zum Stichtag 31.12. eines geraden Jahres. Von Bedeutung sind die Bodenrichtwerte auch in steuerlichen Angelegenheiten: so liegen auch Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.1996 vor. Ab dem Jahr 2022 werden die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01. eines geraden Jahres beschlossen.

Weitere Informationen zur aktuellen Karte finden sie im Abschnitt 4.10 (Seite 68).

- **Bodenrichtwertauskünfte** zu erteilen:

Auf formlosen Antrag hin (persönlich oder schriftlich, nicht telefonisch) werden für jedermann Bodenrichtwertauskünfte in schriftlicher Form (mit Kartenauszug) der aktuellen Bodenrichtwertkarte aber auch von Richtwertkarten mit zurückliegendem Stichtag erteilt. Die Bodenrichtwerte ab dem Stichtag 31.12.2002 können gegen Gebühr auch online über www.gutachterausschuss.nuernberg.de abgefragt werden. Bodenrichtwertauskünfte sind nach dem bayerischen Kostengesetz gebührenpflichtig.

- **sonstige Daten für die Wertermittlung** zu ermitteln:

Die durch die Geschäftsstelle ermittelten Daten und Informationen, die für die Wertermittlung von Grundstücken erforderlich sind (z. B. Indexreihen und Umrechnungskoeffizienten), werden in diesem, jährlich erscheinenden Grundstücksmarktbericht veröffentlicht.

1.2 Mitglieder des Gutachterausschusses

Vorsitzende

Dr. Kuttruff, Silvia Stadtdirektorin

Stellvertretende Vorsitzende

Gerke, Wilhelm-Ulrich Vermessungsdirektor
Ludwig, Angela Dipl.-Ing. (FH) Vermessung, Architektur
Pfaller, Richard Dipl.-Ing. (FH) Vermessung
Stengl, Klaus Ltd. Rechtsdirektor

Vorsitzender in den Fällen des § 3 Abs. 4 BayGaV sowie ehrenamtlicher Gutachter

Puschmann, Stefan Dipl.-Ing. (FH) Bauingenieurwesen, HypZert F

Ehrenamtliche Gutachter

Bader, Michael M.Sc. Immobilienwirtschaft, M.Sc. Int. Real Estate
Bär, Michael Dipl.-Ing. (FH) Bauingenieurwesen, ö.b.u.v. SV
Courtois, Simone Dipl.-Wirtschaftsing. (FH), HypZert S
Paul, Eduard Dipl.-Kfm. (Univ.), MRICS, ö.b.u.v. SV
Reidner, Michael Architekt, Dipl.-Ing. (FH), HypZert F
Schwarz, Ekkehard Dipl.-Ing. agr. (Univ), ö.b.u.v. SV
Temme, Ulrike Dipl.-Immobilienwirtin (DIA), Dipl.-SV (DIA)
Treskow, Juliane Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) für Immobilienbewertung
Wild, Ernst Architekt, Dipl.-Ing. (FH)

Ehrenamtliche Gutachter für die Ermittlung von Bodenrichtwerten sowie der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten

Geldner, Oliver Steueroberinspektor
Fischer, Jan Steueramtsrat
Hümmer, Frank Ltd. Vermessungsdirektor
Seelus, Norbert Vermessungsdirektor

Stand: 19.03.2026

Leseprobe ohne Daten

2 Zielsetzung des Grundstücksmarktberichtes und Methodik

2.1 Allgemeines

Der Bericht orientiert sich an den Bestimmungen der ImmoWertV vom 14. Juli 2021. Er umfasst die Umsätze und Preisentwicklungen bis zum 31.12.2025 und hat das Ziel, die Marktsituation mit ihren verschiedenen Teilmärkten den Sachverständigen, aber auch allen anderen am Grundstücksmarkt Interessierten und Beteiligten darzulegen.

Zur Veranschaulichung werden die aktuellen Daten häufig mit den Ergebnissen zurückliegender Jahre verknüpft, um evtl. Zusammenhänge zwischen den diversen Marktstrukturen erkennbar werden zu lassen und zur Transparenz des Immobilienmarktes beizutragen.

Es werden neben qualitativen Aussagen über Preis- und Währungsverhältnisse auch quantitative Angaben zum Flächen- und Geldumsatz von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Eigentumswohnungen gemacht.

Soweit nichts Anderes angegeben ist, wurden die analytischen Auswertungen mit Hilfe von Regressionsanalysen vorgenommen. Im Einzelfall – insbesondere, wenn nur wenige Kauffälle zur Verfügung standen – wurden die Ergebnisse unter Einbeziehung anderer Untersuchungen mit sachverständiger Würdigung ergänzt.

Zwischenwerte sind zu interpolieren. In der Regel ist es bei den Indexreihen aber ausreichend, mit einer Nachkommastelle mehr als angegeben zu arbeiten.

Alle qualitativen Auswertungen für diesen Marktbericht lassen Übereignungsvorgänge, deren Kaufpreis erheblich vom Erwartungswert abweicht (sogenannte Ausreißer), unberücksichtigt.

Die statistisch ermittelten Ergebnisse können Grundlage und Hilfsmittel für Verkehrswertermittlungen (Marktwertermittlungen) sein, jedoch können sie eine sachverständige, gutachterliche Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen.

Leseprobe ohne Daten

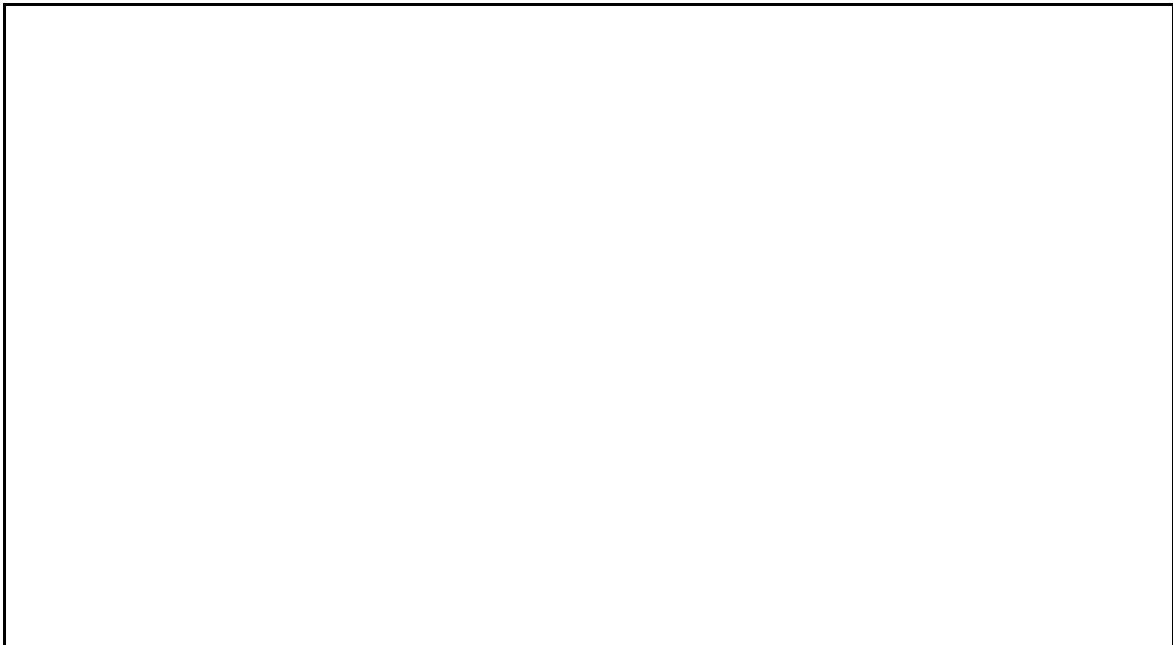
2.2 Zeitbezug

Die in diesem Bericht dargestellten **Vergleichsfaktoren und Liegenschaftszinssätze beziehen sich jeweils auf das mittlere Jahresniveau**. Die Zeitindizes beschreiben die Unterschiede zwischen den Jahresmittelwerten. Es kann daher jeweils als Bezugsstichtag der 01.07. angenommen werden.

Bei den wertermittlungsrelevanten Daten wird als Bodenwert generell nach § 26 Abs. 2 ImmoWertV der hinsichtlich WGFZ und gegebenenfalls Grundstücksfläche angepasste Bodenrichtwert des im jeweiligen Modell angegebenen bzw. des vorhergehenden Stichtags verwendet. Der Bodenrichtwert wird mittels der entsprechenden Zeitindexreihen pauschal auf den entsprechenden Index des Berichtsjahres angepasst. In diesem Bericht wurden demzufolge die Bodenrichtwerte des Stichtags 01.01.2026 direkt angesetzt. Eine innerjährliche Umrechnung wird im Modell nicht vorgenommen.

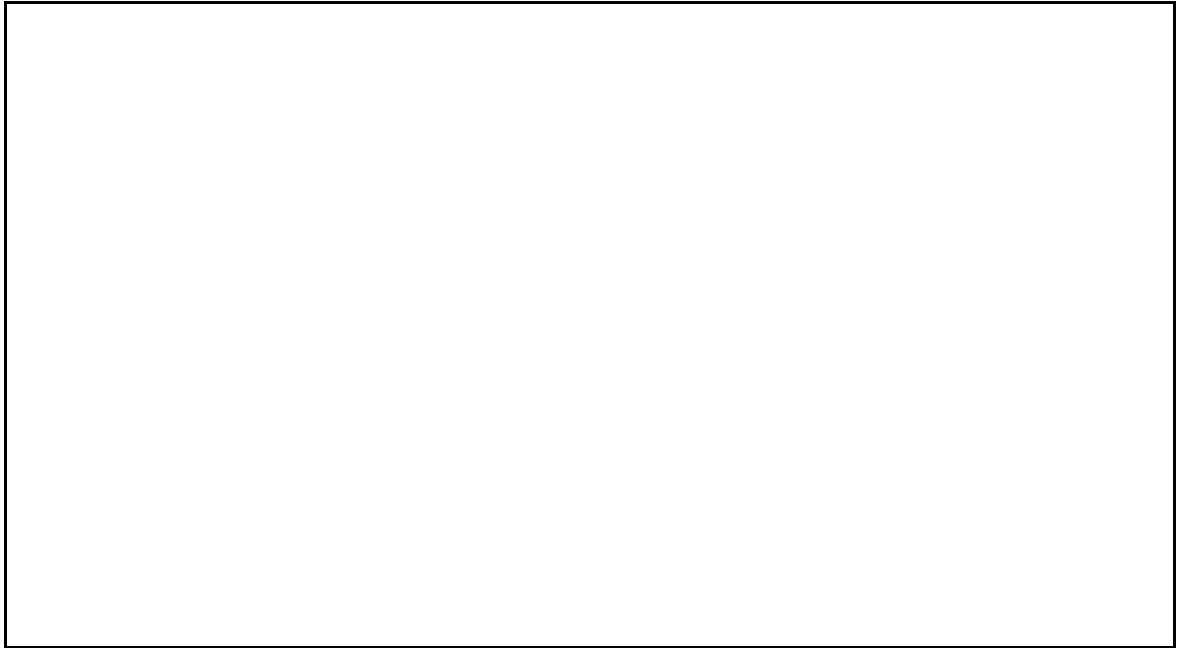
Zum allgemeinen Verständnis und wegen der besonderen Situation seit dem Jahr 2022 wurden zusätzliche Untersuchungen der Preisentwicklung innerhalb des Jahres vorgenommen. Generell ist es wegen zu geringer Umsätze schwierig, Tendenzen innerhalb eines Jahres statistisch nachzuweisen. Allen nachfolgenden Werten ist gemein, dass die Zwischenergebnisse deutlich zufallsbeeinflusst sind. Dennoch kann man grundsätzlich einen stetigen Verlauf der Preisentwicklung unterstellen, wie in nachfolgenden Graphiken erkennbar ist.

In der Auswertung für Mehrfamilienhäuser wurde wegen der Fallzahlen die Abweichungen der Modellergebnisse je Tertial (Jahresdrittel) den jährlichen Zeitindizes gegenübergestellt:

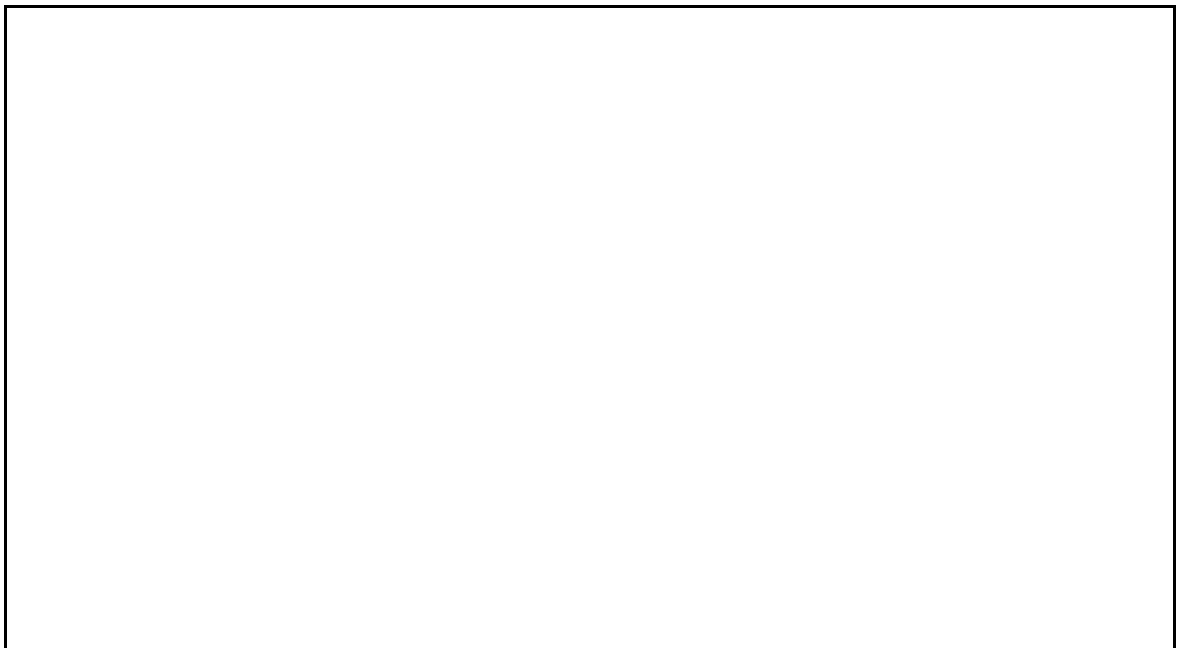


Leseprobe ohne Daten

Bei der größeren Gruppe der Doppel- und Reihenhäuser ist die Entwicklung auch bei einer monatlichen Auflösung trotz der Streuung darstellbar.



In der relativ großen Gruppe der Eigentumswohnungen (hier: Bestandsobjekte der Baujahre ab 1946) verringert sich die Streuung etwas.



Leseprobe ohne Daten

2.3 Begriffserläuterungen

Für nachfolgende Begriffe und Abkürzungen liegen im Allgemeinen verschiedene Definitionen vor oder sie sind nicht jedem geläufig. Nachfolgende Erläuterungen dienen der Klarstellung:

- WGFZ

Die wertrelevante Geschossflächenzahl (WGFZ) des Bodenrichtwertgrundstücks ist grundsätzlich in § 16 Abs. 4 ImmoWertV beschrieben. Die WGFZ ist das Verhältnis der Flächen der Geschosse zur Grundstücksfläche.

Die Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses weicht in der Praxis vom in der ImmoWertV unterstellten Maß (75%) aus verschiedenen Gründen ab. Zum Beispiel wenn dieses aufgrund der bestehenden Dachkonstruktion wirtschaftlich nicht sinnvoll umgesetzt werden kann oder wegen baurechtlicher Festsetzungen¹ nicht möglich ist. Eine WGFZ-Erhöhung über das tatsächliche Maß hinaus würde in diesen Fällen zu keiner Werterhöhung führen.

In den Analysen des vorliegenden Berichtes ist dieser Umstand berücksichtigt. Zur Wahrung der Modellkonformität ist daher Nachfolgendes anzuwenden:

- Soweit bei ausgebauten sowie ausbaufähigen Dachgeschossen die Umfassungswände fehlen oder niedriger als 1,50 m sind, ergibt sich die Geschossfläche aus der Schnittebene in Höhe von 1,50 m über dem Fußboden mit der Außenkante des Daches.
- Durchfahrten, integrierte TG-Abfahrten und Arkaden werden nicht mitgerechnet.
- Hinter der Gebäudefluchtlinie liegende, überdeckte und zwei- oder dreiseitig umschlossene Flächen (z. B. Laubengänge und Loggien) werden angerechnet.
- Die Gebäudeflächen von untergeordneten Nebengebäuden, wie z. B. Garagen, bleiben unberücksichtigt.
- Für die Berechnung der WGFZ ist die gesamte Baugrundstücksfläche maßgeblich. Dazu gehören auch Nebenflächen, wie Garagenflächen und Miteigentumsanteile an Wegeflächen. Unüblich große Anteile an Nebenflächen können bei der Bewertung gesondert berücksichtigt werden.

Der örtliche Grundstücksmarkt differenziert zwischen unterschiedlich ausbaubaren Dachgeschossen. So wird zum Beispiel in Kaufverträgen üblicherweise eher auf die realisierbare Wohn- bzw. Nutzfläche Bezug genommen als auf andere baurechtliche Maße. Zudem werden derzeit häufig Gebäude mit Flachdach gebaut, so dass in den aktuellen Vergleichspreisen (und damit in den Bodenrichtwerten) faktisch die tatsächliche Geschossfläche maßgebend ist.

¹ Bebauungspläne fußen ggf. auf älterem Baurecht und begrenzen so die Ausbaubarkeit auf 2/3 oder schreiben Dachneigungen vor, welche die nutzbaren Flächen beschränken.

Beispiel:

Grundstücksgröße:	Flurstück, auf dem das Haus steht:	160 m ²
	Flurstück, auf dem die Garage steht:	18 m ²
	Anteil an Garagenvorfläche: 1/6 von 90 m ² =	15 m ²
	Anteil an Wegeflurstück: 1/7 von 77 m ² =	11 m ²
	gesamte Baugrundstücksfläche:	204 m ²

Bebauung: 2 Geschosse + Dachgeschoss;
die Geschossfläche des Dachgeschosses sei 6/10 der Fläche des darunterliegenden Vollgeschosses¹

Gebäudegrundfläche: 5,5 m x 11,0 m = 60,5 m²

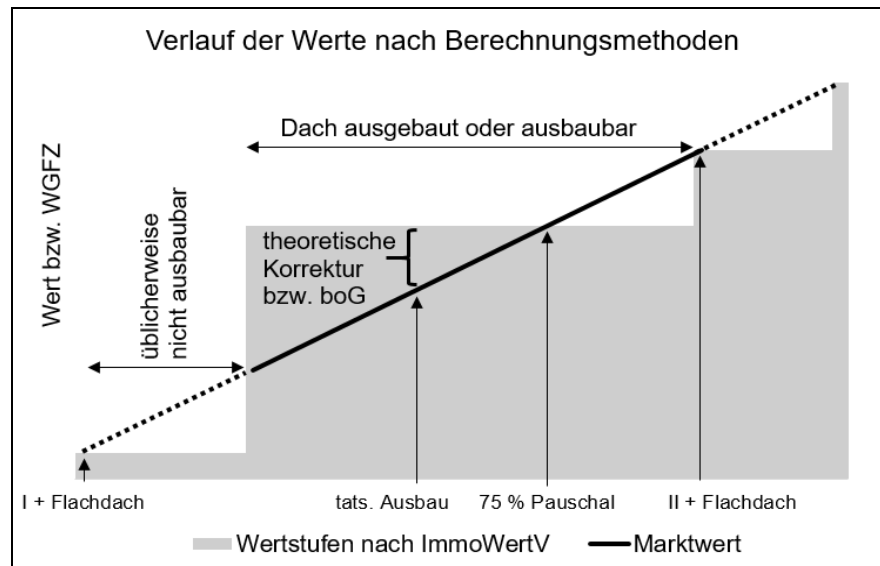
Geschossfläche: 60,5 m² x 2,6 = 157,3 m²

Wertrelevante

Geschossflächenzahl: $\text{Geschossfläche} / \text{Grundstücksgröße} = 157,3 \text{ m}^2 / 204 \text{ m}^2 = 0,77$

Für überschlägige Berechnungen gilt: Soweit keine genaueren Daten vorliegen, kann bei eingeschossigen Gebäuden mit Satteldach unter Berücksichtigung der (realisierbaren) Wohnfläche und der Dachneigung im Mittel für das Dachgeschoss ein Berechnungsansatz von 7/10 und bei mehrgeschossigen Gebäuden von 5/10 angenommen werden.

Nachfolgend eine schematische Darstellung der Auswirkung eines nicht modellkonformen Ansatzes².



¹ Hilfsweise kann überschlägig das Verhältnis der innenliegenden Wohnflächen der Geschosse genutzt werden.

² Falls ein Dachgeschoss analog zu § 16 Abs. 4 ImmoWertV pauschal mit 75 % der Grundfläche angerechnet würde, müsste der Werteeinfluss des abweichend ausbaubaren Dachgeschosses gesondert berücksichtigt werden, da die direkte Umrechnung mittels der WGFZ-Koeffizienten so zu nicht marktgerechten Werten führt. Entweder müsste ein Ansatz als besonderes objektspezifisches Merkmal erfolgen oder eine Korrekturgröße zur WGFZ-Umrechnung festgestellt werden. Die direkte modellkonforme Ableitung und Anwendung der WGFZ vermeidet dieses Problem.

- Wfl, Wohnfläche, Nfl, gew. Nutzfläche, Nutzfläche, WgNfl

Wfl:

Für die Auswertungen dieses Berichtes erfolgt die Ermittlung der Wohnfläche (Wfl) in Anlehnung an die Definitionen nach Wohnflächenverordnung (WoFIV) / der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV). Abweichend davon wurde kein Abzug nach dem ehemaligen § 44 II. BV vorgenommen. Marktüblicherweise werden Balkone und Loggien in der Regel zur Hälfte angerechnet¹, soweit die Größe angemessen ist.

Soweit der Ansatz von Balkonen etc. entsprechend WoFIV und abweichend von Vorgenanntem mit einem Ansatz von einem Viertel erfolgt, ist dieser Umstand in der Wertermittlung zu berücksichtigen. Dies kann zum Beispiel durch einen Zuschlag in Höhe eines Viertels der Balkonfläche auf die Wohnfläche erfolgen.

Höherwertige Nutzflächen (z. B. mit der Wohnung unmittelbar verbundene „Hobbyräume“ oder „Studios“) können entsprechend ihrem Ausbaustandard und der Bedeutung für die Hauptnutzflächen anteilig berücksichtigt werden, auch wenn sie den Anforderungen des Bauordnungsrechtes an die Nutzung als Wohnraum nicht genügen.

gew. Nutzfläche / Nutzfläche (Nfl):

Bei gewerblichen Räumen werden nicht unmittelbar im räumlichen Zusammenhang stehende Zubehörräume (z. B. einfache Kellerräume einer Praxis oder eines Büros) nicht gezählt. Höherwertige Nebenflächen (z. B. unmittelbar zugängliche Archivräume) können entsprechend ihrem Ausbaustandard und der Bedeutung für die Hauptnutzflächen anteilig berücksichtigt werden.

Abweichend davon werden bei den Ladenmieten (Abschnitt 10.1 (Seite 148)) neben der Verkaufsfläche auch alle unmittelbar im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen (v. a. Lagerflächen) ganz berücksichtigt.

WgNfl:

Unter WgNfl ist in diesem Bericht die Summe aus Wohn- und gewerblicher Nutzfläche (ohne Lagerflächen in Nebengebäuden und Keller etc.) zu verstehen.

- Neubau

Als Neubau gilt jedes Gebäude bzw. jedes Wohnungs- und Teileigentum, das im oder bis zu drei Jahre vor dem Berichtsjahr fertiggestellt wurde oder erst noch vertragsgemäß neu errichtet wird. Das gilt auch für Objekte, die in diesem Zeitraum erneut veräußert wurden.

Abweichend davon werden nachträglich ausgebaute und/oder umgenutzte Einheiten, wie zum Beispiel Dachgeschossausbauten oder Loftwohnungen, in der Regel bei den entsprechenden Auswertungen nicht dieser Gruppe zugeordnet.

- Bestandsobjekt/Altbau

Als Bestandsobjekt/Altbau gilt jedes Gebäude bzw. jedes Wohnungs- und Teileigentum, das nicht unter Neubau fällt.

¹ Das deckt sich mit der früher üblichen Berechnung, die auch regelmäßig den Vergleichspreisen entsprechend § 5 WoFIV zugrunde liegt.

- Reinertrag, Rohertrag

Definition nach § 31 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ¹:

„(1) Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

(2) Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen; hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Bei Anwendung des periodischen Ertragswertverfahrens ergibt sich der Rohertrag insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen.“

Der tatsächliche Ertrag für den Vermieter wird insbesondere durch die Verwaltungskosten, Mietausfälle und Instandhaltungskosten gemindert. Der Ertrag enthält gegebenenfalls auch Mietanteile von Stellplätzen, Werbeflächen usw.

- Standardabweichung bzw. „±“

Wenn für die ermittelten Werte Streuungsmaße angegeben sind („Standardabweichung“ bzw. „±“), dann ist darunter der Wertebereich zu verstehen, in dem ca. 68 % der für die jeweils genannten Bedingungen zu erwartenden Preise liegen - und nicht die Spanne zwischen dem höchsten und dem niedrigsten gezahlten Preis. 95 % der erwarteten Preise liegen innerhalb der doppelten Spanne. Diese Streuung gilt auch für das rechnerische Ergebnis aus einem der indirekten Vergleichsverfahren.

- Konfidenzintervall

Das Konfidenzintervall ist der Bereich, in dem bei unendlicher Wiederholung der Beobachtung mit einer bestimmten Häufigkeit der Fälle (hier: 95 %) das wahre Mittel liegt. Ein breites Intervall deutet auf eine große Streuung der Grundgesamtheit und/oder eine geringe Anzahl der beobachteten Fälle hin.

Praktisch bedeutet dies: Da in der Kaufpreissammlung naturgemäß keine anderen Preise vorliegen, ist eine solche zufällige Beobachtungswiederholung nicht unmittelbar möglich. Eine weitere Beobachtung könnte eine vergleichbare Analyse der Fälle eines anderen Zeitraums oder Ortes sein (das Marktverhalten dürfte sich dabei allerdings nicht ändern bzw. dürfte nicht anders sein). Dann würde wegen der Streuung und der geringen Anzahl der Kaufpreise der Mittelwert zufällig anders sein, aber mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit innerhalb dieses Intervalls liegen.

- Abkürzungen

Die verwendeten Abkürzungen in den Tabellen werden in den jeweiligen Kapiteln im begleitenden Text bzw. bei den Beispielen erläutert.

¹ Stand 14. Juli 2021. Der vormalige § 18 ImmoWertV 2010 war im Wesentlichen inhaltsgleich.

3 Grundstücksumsätze

Im Vorgriff auf zukünftige Veröffentlichungen wird darauf hingewiesen, dass bei der großen Anzahl der zu bearbeitenden Verträge stets mit nachträglichen Bereinigungen (trotz sorgfältiger Bearbeitung unvermeidlich), Änderungen (z. B. wegen Nachträgen oder Vertragsaufhebungen) und Umgruppierungen (z. B. wegen später erfasster zusätzlicher Daten oder späterer Feststellung eines Gebäudeabbruchs) zu rechnen ist und sich die Zahlen daher ggf. von früheren Veröffentlichungen unterscheiden können. Insbesondere für das Berichtsjahr ist bei späteren Veröffentlichungen wegen der zu erwartenden, nach dem Redaktionsschluss eingehenden Verträge mit etwas höheren Zahlen zu rechnen.

Außer bei der Anzahl der Urkunden, die nach dem Jahr des Eingangs bei der Geschäftsstelle gezählt werden, ist unter „Jahr“ das Jahr des Vertragsabschlusses zu verstehen.

Bei den Umsatzzahlen sind in den Spalten „darunter gewöhnliche Verkäufe“ und den entsprechenden Folgetabellen unter anderem keine Tauschgeschäfte oder Fälle mit Erbbaurechten enthalten.

3.1 Urkunden

In der Anzahl der Urkunden sind alle dem Gutachterausschuss zugeleiteten Verträge, wie Kauf- und Tauschverträge und Verträge über Erbbaurechtsbegründungen und -veräußerungen, enthalten. In geringem Umfang können u. a. auch doppelt eingegangene Verträge oder getrennt erfasste Vertragsangebote und -annahmen enthalten sein, soweit dies nicht bereits bei der Erfassung erkennbar war. Enthalten sind hier auch Verträge, die wegen der engen Beziehungen der Vertragspartner (z. B. innerfamiliäre Übertragungen bzw. Übertragungen zwischen „verflochtenen“ Firmen) und der daher zu vermutenden Preisbeeinflussung für die weitere Auswertung nicht geeignet sind („ungewöhnliche Fälle“). Allerdings sind auch sie ein Indiz für die „Bewegung auf dem Grundstücksmarkt“.



Im Jahr 2022 gab es im Jahresverlauf zeitgleich mit den deutlichen Erhöhungen der Hypothekenzinsen eine bedeutsame Änderung bei der Anzahl der Beurkundungen.

Betrachtet werden hier die Verträge, die im entsprechenden Monat bei der Geschäftsstelle erfasst wurden. Die tatsächlichen Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüsse fanden naturgemäß mindestens einige Wochen früher statt. Die in nachfolgender Graphik dargestellten Ergebnisse zeigen daher ein leicht verzögertes Bild der Situation.

Die Anzahl der erfassten Verträge schwankt - wie aus der Graphik ersichtlich - in den einzelnen Monaten immer je nach Postlauf- und Ferienzeiten stark. Es wurde daher als Bezugsgröße ein mehrjähriges Mittel mit Ausnahme des Jahres 2020 (im ersten Halbjahr wegen der coronabedingten Beschränkungen nicht vergleichbar) gebildet.

Nachdem im ersten Quartal 2022 noch ein etwas überdurchschnittlicher Vertragseinlauf zu verzeichnen war, sanken die Zahlen im Laufe der zweiten Jahreshälfte außergewöhnlich stark. Seit dem Tiefpunkt in der ersten Jahreshälfte 2023 haben sich die Zahlen kontinuierlich erholt. Im Jahre 2025 überstiegen die Vertragszahlen die früheren Werte, was auch an einem „Nachholeffekt“ unterlassener Ver- und Ankäufe liegen kann.



3.2 Übereignungsfälle nach Grundstückskategorien

3.2.1 Anzahl der Übereignungsfälle

Großstadttypisch liegen die anzahlmäßigen Hauptaktivitäten des Marktgeschehens beim Wohnungseigentum, da hier der Bestand an Eigentumswohnungen relativ groß ist. Wegen der typischerweise niedrigeren Kaufpreise gegenüber dem bebauten Normaleigentum spielt dieser Teilmarkt beim Geldumsatz allerdings eine geringere Rolle.

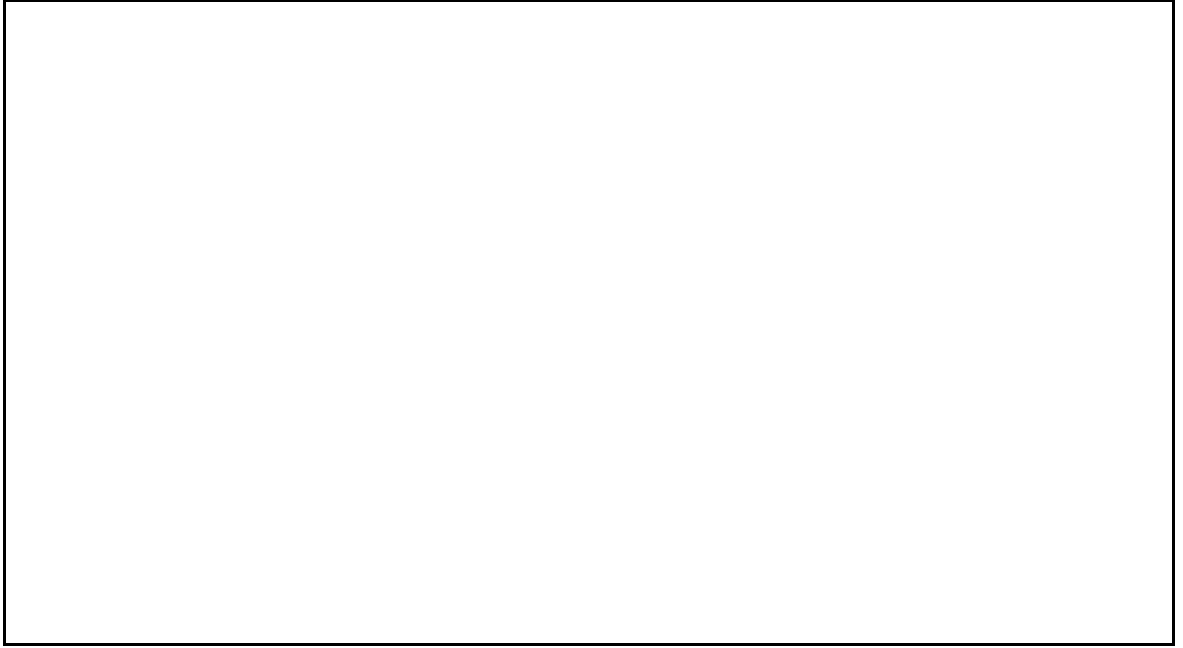
Leseprobe ohne Daten

Anzahl der Übereignungsfälle nach Grundstückskategorien					
Jahr	ins- gesamt	darunter gewöhnliche Verkäufe			
		davon			
		unbebaute Grund- stücke ¹	bebaute Grundstücke	Wohnungs- und Teil- eigentum ²	
1999					
2000					
2001					
2002					
2003					
2004					
2005					
2006					
2007					
2008					
2009					
2010					
2011					
2012					
2013					
2014					
2015					
2016					
2017					
2018					
2019					
2020					
2021					
2022					
2023					
2024					
2025					

¹ incl. Grundstücke mit Abbruchsubstanz

² incl. Ähnlichem, wie Anteile mit Benutzungsregelung

Leseprobe ohne Daten



3.2.2 Flächenumsatz

Leseprobe ohne Daten

Flächenumsatz nach Grundstücks-kategorien [1000 m ²]					
Jahr	ins- gesamt	darunter gewöhnliche Verkäufe			
		davon			Wohnungs- und Teil- eigentum ^{2 3}
		unbebaute Grund- stücke ¹	bebaute Grundstücke		
1999					.
2000					.
2001					.
2002					.
2003					.
2004					.
2005					.
2006					.
2007					.
2008					.
2009					.
2010					.
2011					.
2012					.
2013					.
2014					.
2015					.
2016					.
2017					.
2018					.
2019					.
2020					.
2021					.
2022					.
2023					.
2024					.
2025					.

¹ incl. Grundstücke mit Abbruchsubstanz

² incl. Ähnlichem, wie Anteile mit Benutzungsregelung

³ Die anteilige Grundstücksgröße wird in der Kaufpreissammlung nicht erfasst.

3.2.3 Geldumsatz

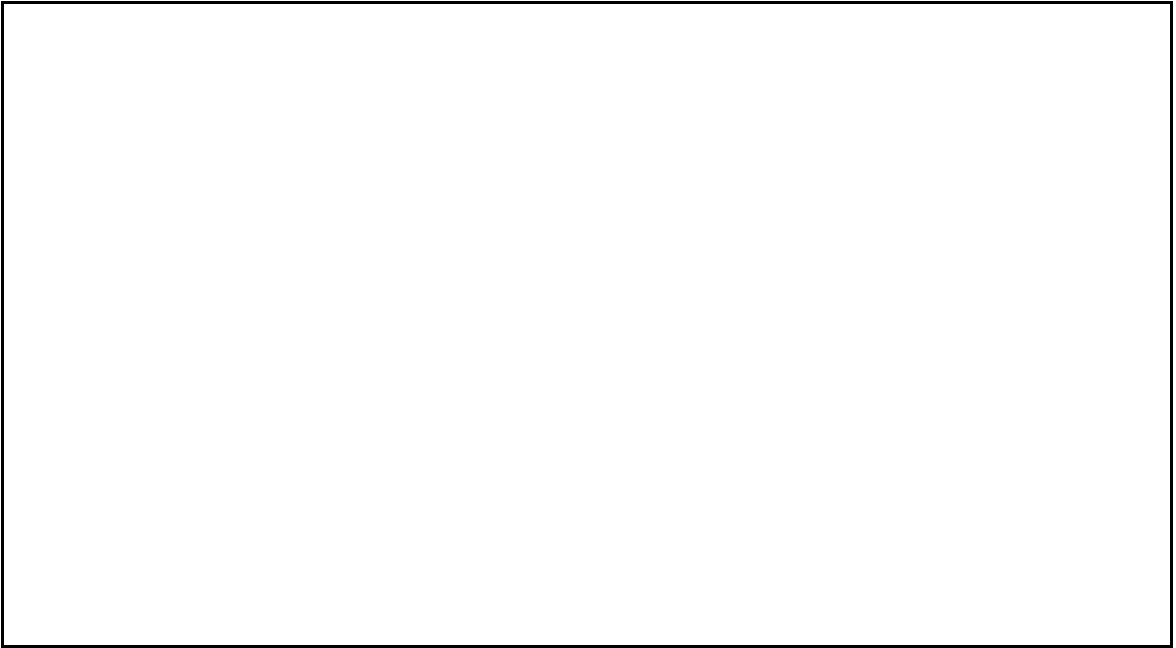
Leseprobe ohne Daten

Geldumsatz nach Grundstücks-kategorien [Mio. EUR]					
Jahr	ins- gesamt	darunter gewöhnliche Verkäufe			
		davon			
		unbebaute Grund- stücke ¹	bebaute Grundstücke	Wohnungs- und Teil- eigentum ²	
1999					
2000					
2001					
2002					
2003					
2004					
2005					
2006					
2007					
2008					
2009					
2010					
2011					
2012					
2013					
2014					
2015					
2016					
2017					
2018					
2019					
2020					
2021					
2022					
2023					
2024					
2025					

¹ incl. Grundstücke mit Abbruchsubstanz

² incl. Ähnlichem, wie Anteile mit Benutzungsregelung

Leseprobe ohne Daten



3.3 Unbebaute Grundstücke nach Teilmärkten

3.3.1 Anzahl der Kaufverträge

Leseprobe ohne Daten

Anzahl der Kaufverträge bei unbebauten Grundstücken									
Jahr	insgesamt	baureife Grundstücke ¹					Agrarland ²	Arrondierungsflächen ³	Sonstiges / nicht zugeordnete Flächen ⁴
		für ein- o. zweigeschossige Bebauung ⁵	für mehrgeschossige Bebauung ⁶	für Büro- und Geschäftsgebäude ⁷	für gewerbliche Bebauung ⁸	für Bebauung mit anderen Nutzungen ⁹			
1991									
1992									
1993									
1994									
1995									
1996									
1997									
1998									
1999									
2000									
2001									
2002									
2003									
2004									
2005									
2006									
2007									
2008									
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									
2014									

ab 2015 nächste Seite

¹ selbstständig bebaubar (teilbare Grundstücke zählen nur einfach)

² Ackerland, Grünland, Wald

³ Teil- und Splitterflächen (nicht selbstständig nutzbar) aller anderen Gruppen

⁴ Sonstiges = Flächen, die nicht den anderen Gruppen angehören, wie etwa Kleingärten, private Wegeflächen, Verkehrsflächen, Bauerwartungs- und Rohbauland

⁵ für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Misch- oder Wohnbebauung (meistens für Einfamilienhausbebauung oder Bebauung mit kleineren Mehrfamilienhäusern)

⁶ für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Misch- oder Wohnbebauung (meistens für Bebauung mit Eigentumswohnungen)

⁷ überwiegende vorgesehene/geeignete Nutzung entsprechend der Definition in Abschnitt 4.4 (Seite 54)

⁸ für allgemein gewerbliche Nutzung (in Gewerbe- oder Industriegebieten)

⁹ z. B. Gemeinbedarfsnutzungen, für Garagen und Stellplätze, Wochenendhäuser und lageuntypische Nutzungen

Leseprobe ohne Daten

Anzahl der Kaufverträge bei unbebauten Grundstücken									
Jahr	insgesamt	baureife Grundstücke ¹					Agrarland ²	Arrondierungs- flächen ³	Sonstiges / nicht zugeordnete Flächen ⁴
		für ein- o. zwei- geschossige Bebauung ⁵	für mehre- schossige Bebauung ⁶	für Büro- und Geschäfts- gebäude ⁷	für gewerbliche Bebauung ⁸	für Bebauung mit anderen Nutzungen ⁹			
2015									
2016									
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
2022									
2023									
2024									
2025									

3.3.2 Flächenumsatz

Leseprobe ohne Daten

Flächenumsatz der Kaufverträge bei unbebauten Grundstücken [1000 m ²]									
Jahr	insgesamt	baureife Grundstücke ¹					Agrarland ²	Arrondierungs- flächen ³	Sonstiges / nicht zugeordnete Flächen ⁴
		für ein- o. zwei- geschossige Bebauung ⁵	für mehre- schossige Bebauung ⁶	für Büro- und Geschäfts- gebäude ⁷	für gewerbliche Bebauung ⁸	für Bebauung mit anderen Nutzungen ⁹			
1991									
1992									
1993									
1994									
1995									
1996									
1997									
1998									
1999									
2000									
2001									
2002									
2003									
2004									
2005									
2006									
2007									
2008									
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									
2014									

ab 2015 nächste Seite

- ¹ selbstständig bebaubar (teilbare Grundstücke zählen nur einfach)
- ² Ackerland, Grünland, Wald
- ³ Teil- und Splitterflächen (nicht selbstständig nutzbar) aller anderen Gruppen
- ⁴ Sonstiges = Flächen, die nicht den anderen Gruppen angehören, wie etwa Kleingärten, private Wegeflächen, Verkehrsflächen, Bauerwartungs- und Rohbauland
- ⁵ für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Misch- oder Wohnbebauung
(meistens für Einfamilienhausbebauung oder Bebauung mit kleineren Mehrfamilienhäusern)
- ⁶ für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Misch- oder Wohnbebauung
(meistens für Bebauung mit Eigentumswohnungen)
- ⁷ überwiegende vorgesehene/geeignete Nutzung entsprechend der Definition in Abschnitt 4.4 (Seite 54)
- ⁸ für allgemein gewerbliche Nutzung (in Gewerbe- oder Industriegebieten)
- ⁹ z. B. Gemeinbedarfsnutzungen, für Garagen und Stellplätze, Wochenendhäuser und lageuntypische Nutzungen

Leseprobe ohne Daten

Flächenumsatz der Kaufverträge bei unbebauten Grundstücken [1000 m ²]									
Jahr	insgesamt	baureife Grundstücke ¹					Agrarland ²	Arrondierungs- flächen ³	Sonstiges / nicht zugeordnete Flächen ⁴
		für ein- o. zwei- geschossige Bebauung ⁵	für mehre- schossige Bebauung ⁶	für Büro- und Geschäfts- gebäude ⁷	für gewerbliche Bebauung ⁸	für Bebauung mit anderen Nutzungen ⁹			
2015									
2016									
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
2022									
2023									
2024									
2025									

3.3.3 Geldumsatz

Leseprobe ohne Daten

Geldumsatz der Kaufverträge bei unbebauten Grundstücken [Mio. EUR]									
Jahr	insgesamt	baureife Grundstücke ¹					Agrarland ²	Arrondierungs- flächen ³	Sonstiges / nicht zugeordnete Flächen ⁴
		für ein- o. zwei- geschossige Bebauung ⁵	für mehre- schossige Bebauung ⁶	für Büro- und Geschäfts- gebäude ⁷	für gewerbliche Bebauung ⁸	für Bebauung mit anderen Nutzungen ⁹			
1991									
1992									
1993									
1994									
1995									
1996									
1997									
1998									
1999									
2000									
2001									
2002									
2003									
2004									
2005									
2006									
2007									
2008									
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									
2014									

ab 2015 nächste Seite

- ¹ selbstständig bebaubar (teilbare Grundstücke zählen nur einfach)
- ² Ackerland, Grünland, Wald
- ³ Teil- und Splitterflächen (nicht selbstständig nutzbar) aller anderen Gruppen
- ⁴ Sonstiges = Flächen, die nicht den anderen Gruppen angehören, wie etwa Kleingärten, private Wegeflächen, Verkehrsflächen, Bauerwartungs- und Rohbauland
- ⁵ für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Misch- oder Wohnbebauung
(meistens für Einfamilienhausbebauung oder Bebauung mit kleineren Mehrfamilienhäusern)
- ⁶ für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Misch- oder Wohnbebauung
(meistens für Bebauung mit Eigentumswohnungen)
- ⁷ überwiegende vorgesehene/geeignete Nutzung entsprechend der Definition in Abschnitt 4.4 (Seite 54)
- ⁸ für allgemein gewerbliche Nutzung (in Gewerbe- oder Industriegebieten)
- ⁹ z. B. Gemeinbedarfsnutzungen, für Garagen und Stellplätze, Wochenendhäuser und lageuntypische Nutzungen

Geldumsatz der Kaufverträge bei unbebauten Grundstücken [Mio. EUR]									
Jahr	insgesamt	baureife Grundstücke ¹					Agrarland ²	Arrondierungs- flächen ³	Sonstiges / nicht zugeordnete Flächen ⁴
		für ein- o. zwei- geschossige Bebauung ⁵	für mehre- schossige Bebauung ⁶	für Büro- und Geschäfts- gebäude ⁷	für gewerbliche Bebauung ⁸	für Bebauung mit anderen Nutzungen ⁹			
2015									
2016									
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
2022									
2023									
2024									
2025									

3.4 Bebaute Grundstücke nach Teilmärkten

Die nachfolgenden Zuordnungen sind lediglich im Rahmen eines vertretbaren Aufwandes getroffen worden. Für eine präzisere Einteilung müsste in jedem Einzelfall der Ertragsanteil bzw. die Anzahl der Einheiten bekannt sein, was jedoch nicht für alle Fälle zutrifft.

3.4.1 Anzahl der Kaufverträge

Leseprobe ohne Daten

Anzahl der Kaufverträge bei bebauten Grundstücken												
Jahr	insgesamt	1 - 3 Wohneinheiten ¹					Mehrfamilienhäuser ²	Wohn- u. Geschäftshäuser	Geschäftshäuser	Bürogebäude	Gewerbegebäude	Sonstiges/nicht Zugeordnetes
		Reihenmittelhäuser	Reihenendhäuser	Doppelhaushälften	freistehende Häuser	andere Wohnhäuser ³						
1991												
1992												
1993												
1994												
1995												
1996												
1997												
1998												
1999												
2000												
2001												
2002												
2003												
2004												
2005												
2006												
2007												
2008												
2009												
2010												
2011												
2012												
2013												
2014												

ab 2015 nächste Seite

¹ teilweise auch mit gewerblich genutzten Einheiten

² reine Mehrfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser mit geringem Geschäftsanteil, wenn außerhalb von Geschäftslagen liegend;

offene und geschlossene Bauweise

³ hierunter fallen vor allem Atrium- und Kettenhäuser

Leseprobe ohne Daten

Anzahl der Kaufverträge bei bebauten Grundstücken												
Jahr	insgesamt	1 - 3 Wohneinheiten ¹					Mehrfamilien- häuser ²	Wohn- u. Ge- schäftshäuser	Geschäftshäuser	Bürogebäude	Gewerbegebäude	Sonstiges/nicht Zugeordnetes
		Reihenmittel- häuser	Reihenend- häuser	Doppelhaus- hälften	freistehende Häuser	andere Wohnhäuser ³						
2015												
2016												
2017												
2018												
2019												
2020												
2021												
2022												
2023												
2024												
2025												



3.4.2 Flächenumsatz

Leseprobe ohne Daten

Flächenumsatz der Kaufverträge bei bebauten Grundstücken [1000 m ²]												
Jahr	insgesamt	1 - 3 Wohneinheiten ¹					Mehrfamilien- häuser ²	Wohn- u. Ge- schäftshäuser	Geschäftshäuser	Bürogebäude	Gewerbegebäude	Sonstiges / nicht Zugeordnetes
		Reihenmittel- häuser	Reihenend- häuser	Doppelhaus- hälften	freistehende Häuser	andere Wohnhäuser ³						
1991												
1992												
1993												
1994												
1995												
1996												
1997												
1998												
1999												
2000												
2001												
2002												
2003												
2004												
2005												
2006												
2007												
2008												
2009												
2010												
2011												
2012												
2013												
2014												

ab 2015 nächste Seite

¹ teilweise auch mit gewerblich genutzten Einheiten

² reine Mehrfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser mit geringem Geschäftsanteil, wenn außerhalb von Geschäftslagen liegend;

offene und geschlossene Bauweise

³ hierunter fallen vor allem Atrium- und Kettenhäuser

Flächenumsatz der Kaufverträge bei bebauten Grundstücken [1000 m ²]												
Jahr	insgesamt	1 - 3 Wohneinheiten ¹					Mehrfamilien- häuser ²	Wohn- u. Ge- schäftshäuser	Geschäftshäuser	Bürogebäude	Gewerbegebäude	Sonstiges / nicht Zugeordnetes
		Reihenmittel- häuser	Reihenend- häuser	Doppelhaus- hälften	freistehende Häuser	andere Wohnhäuser ³						
2015												
2016												
2017												
2018												
2019												
2020												
2021												
2022												
2023												
2024												
2025												

3.4.3 Geldumsatz

Leseprobe ohne Daten

Geldumsatz der Kaufverträge bei bebauten Grundstücken [Mio. EUR]												
Jahr	insgesamt	1 - 3 Wohneinheiten ¹					Mehrfamilien- häuser ²	Wohn- u. Ge- schäftshäuser	Geschäftshäuser	Bürogebäude	Gewerbegebäude	Sonstiges / nicht Zugeordnetes
		Reihenmittel- häuser	Reihenend- häuser	Doppelhaus- hälften	freistehende Häuser	andere Wohnhäuser ³						
1991												
1992												
1993												
1994												
1995												
1996												
1997												
1998												
1999												
2000												
2001												
2002												
2003												
2004												
2005												
2006												
2007												
2008												
2009												
2010												
2011												
2012												
2013												
2014												

ab 2015 nächste Seite

¹ teilweise auch mit gewerblich genutzten Einheiten
² reine Mehrfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser mit geringem Geschäftsanteil, wenn außerhalb von Geschäftslagen liegend;
 offene und geschlossene Bauweise
³ hierunter fallen vor allem Atrium- und Kettenhäuser

Geldumsatz der Kaufverträge bei bebauten Grundstücken [Mio. EUR]												
Jahr	insgesamt	1 - 3 Wohneinheiten ¹					Mehrfamilien- häuser ²	Wohn- u. Ge- schäftshäuser	Geschäftshäuser	Bürogebäude	Gewerbegebäude	Sonstiges / nicht Zugeordnetes
		Reihenmittel- häuser	Reihenend- häuser	Doppelhaus- hälften	freistehende Häuser	andere Wohnhäuser ³						
2015												
2016												
2017												
2018												
2019												
2020												
2021												
2022												
2023												
2024												
2025												

3.5 Wohnungs- und Teileigentum nach Teilmärkten

3.5.1 Anzahl der Kaufverträge

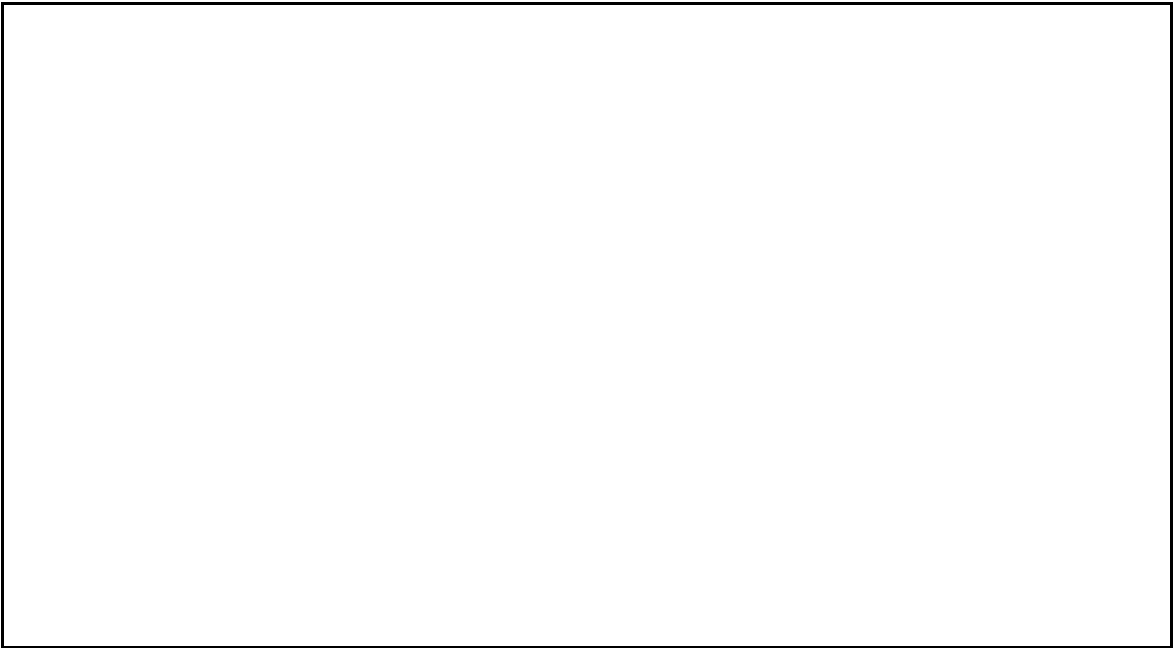
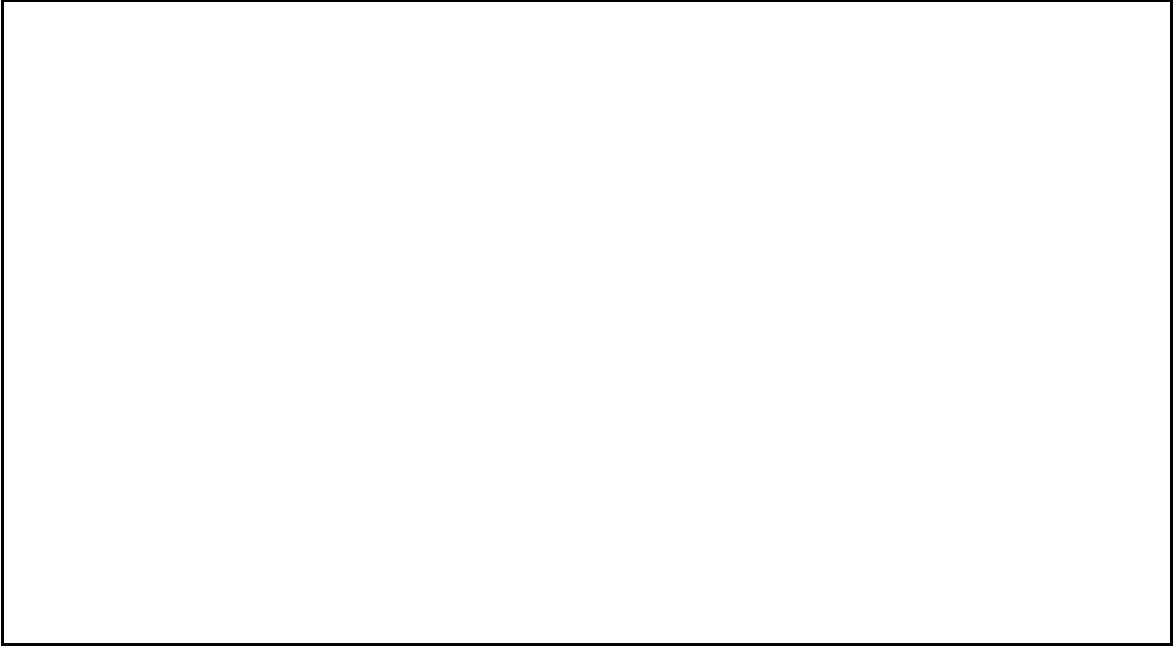
Leseprobe ohne Daten

Anzahl der Kaufverträge bei Wohnungs- und Teileigentum								
Jahr	insgesamt	Wohnungen				Gewerbeinheiten	untergeordnete Räume ¹	Kfz-Stellplätze ²
		Neubau-ETWs ³	Bestand ⁴		nicht zugeordnete ETWs			
			Wiederverkäufe ursprünglicher ETWs ⁵	umgewandelte ETWs ⁶				
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								
2022								
2023								
2024								
2025								

¹ z. B. Keller- und Dachabteile und nicht ausgebaute Dachgeschosse
² Selbständiger Verkauf von ein- oder mehreren Stellplätzen
³ Verkauf einer neuerbauten Eigentumswohnung (bis 3 Jahre alt)
⁴ Gebäudealter ist größer als 3 Jahre (i. d. R. Gebrauchtwohnung)
⁵ Wiederverkauf einer als Eigentumswohnung gebauten Wohnung
⁶ Verkauf einer ursprünglich als Mietwohnung gebauten Wohnung

ST

Leseprobe ohne Daten



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der verkauften Neubau-Wohnungen nach Anzahl der Zimmer. Als Neubau gelten hier auch neue Wohnungen in Bestandsgebäuden (z. B. Dachgeschossaus- und -aufbauten oder Lofts). Unter den 1-Zimmer-Wohnungen sind auch Studentenappartements enthalten. Nicht enthalten sind Einheiten in Altenheimen, Boardinghäusern und Hotels sowie Pflegeappartements, da bzw. wenn diese nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind.

Zu beachten ist, dass sich die Zahlen der amtlichen Statistik für neu errichtete/genehmigte Wohnungen im jeweiligen Jahr von nachfolgenden Zahlen deutlich unterscheiden, da hier unter anderem der Verkaufszeitpunkt vom Zeitpunkt der Fertigstellung abweichen kann. Zudem werden nicht alle Neubaumaßnahmen für den Eigentumswohnungsmarkt durchgeführt (z. B. Wohnheime und Mehrfamilienhäuser im sozialen Wohnungsbau oder für Groß-Investoren).

Leseprobe ohne Daten

Anzahl der Kaufverträge bei Neubau-ETWs nach Anzahl der Zimmer ¹								
Jahr	insgesamt	1	2	3	4	ab 5	unbekannt	mehrere ETWs verkauft
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								
2022								
2023								
2024								
2025								

¹ Wohnungen mit 1 1/2 Zimmern, 2 1/2 Zimmern etc. sind bei 1 Zimmern, 2 Zimmern etc. zugeordnet.

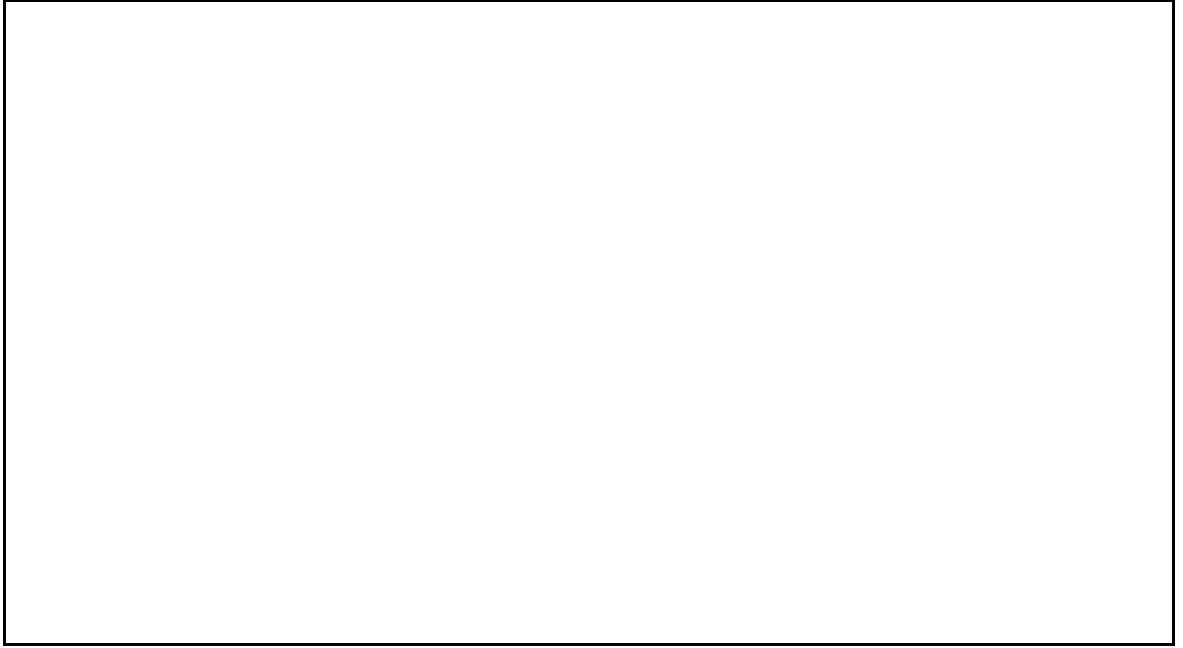
3.5.2 Geldumsatz

Leseprobe ohne Daten

Geldumsatz der Kaufverträge bei Wohnungs- und Teileigentum [Mio. EUR]								
Jahr	insgesamt	Wohnungen				Gewerbeeinheiten	untergeordnete Räume ¹	Kfz-Stellplätze ²
		Neubau-ETWs ³	Bestand ⁴		nicht zugeordnete ETWs			
			Wiederverkäufe ursprünglicher ETWs ⁵	umgewandelte ETWs ⁶				
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								
2022								
2023								
2024								
2025								

¹ z. B. Keller- und Dachabteile und nicht ausgebaute Dachgeschosse
² Selbständiger Verkauf von ein- oder mehreren Stellplätzen
³ Verkauf einer neuerbauten Eigentumswohnung (bis 3 Jahre alt)
⁴ Gebäudealter ist größer als 3 Jahre (i. d. R. Gebrauchtwohnung)
⁵ Wiederverkauf einer als Eigentumswohnung gebauten Wohnung
⁶ Verkauf einer ursprünglich als Mietwohnung gebauten Wohnung

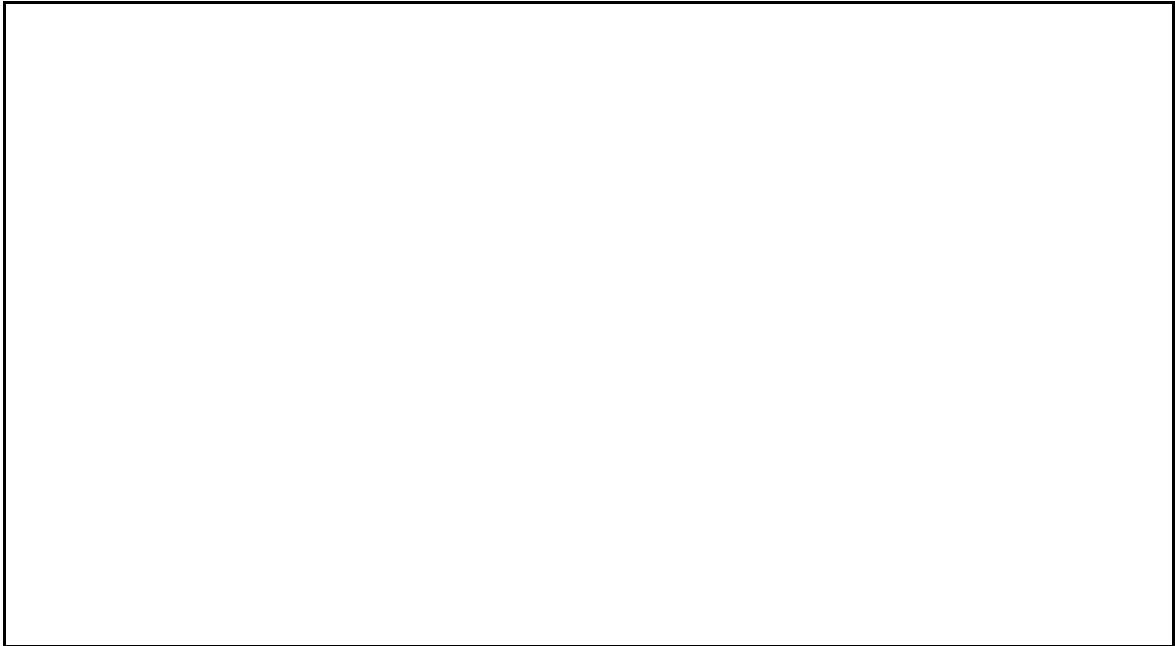
Leseprobe ohne Daten



3.5.3 Anzahl und Wohnfläche

Die Graphik zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Wohnfläche sowie die Anzahl der dem Gutachterausschuss bekannten Eigentumswohnungen im Laufe der Jahre. Nicht enthalten sind daher alle Wohnungen, die nicht in Wohnungseigentum aufgeteilt wurden. Insbesondere bei der Anzahl vor 1945 wirkt sich dabei aus, dass frühere Baujahre entweder (noch) nicht aufgeteilt oder durch Kriegseinwirkung zerstört wurden. Auffällig ist, dass die durchschnittliche Wohnfläche kleiner ist, wenn die Anzahl der errichteten Wohnungen hoch ist - und umgekehrt.

Leseprobe ohne Daten



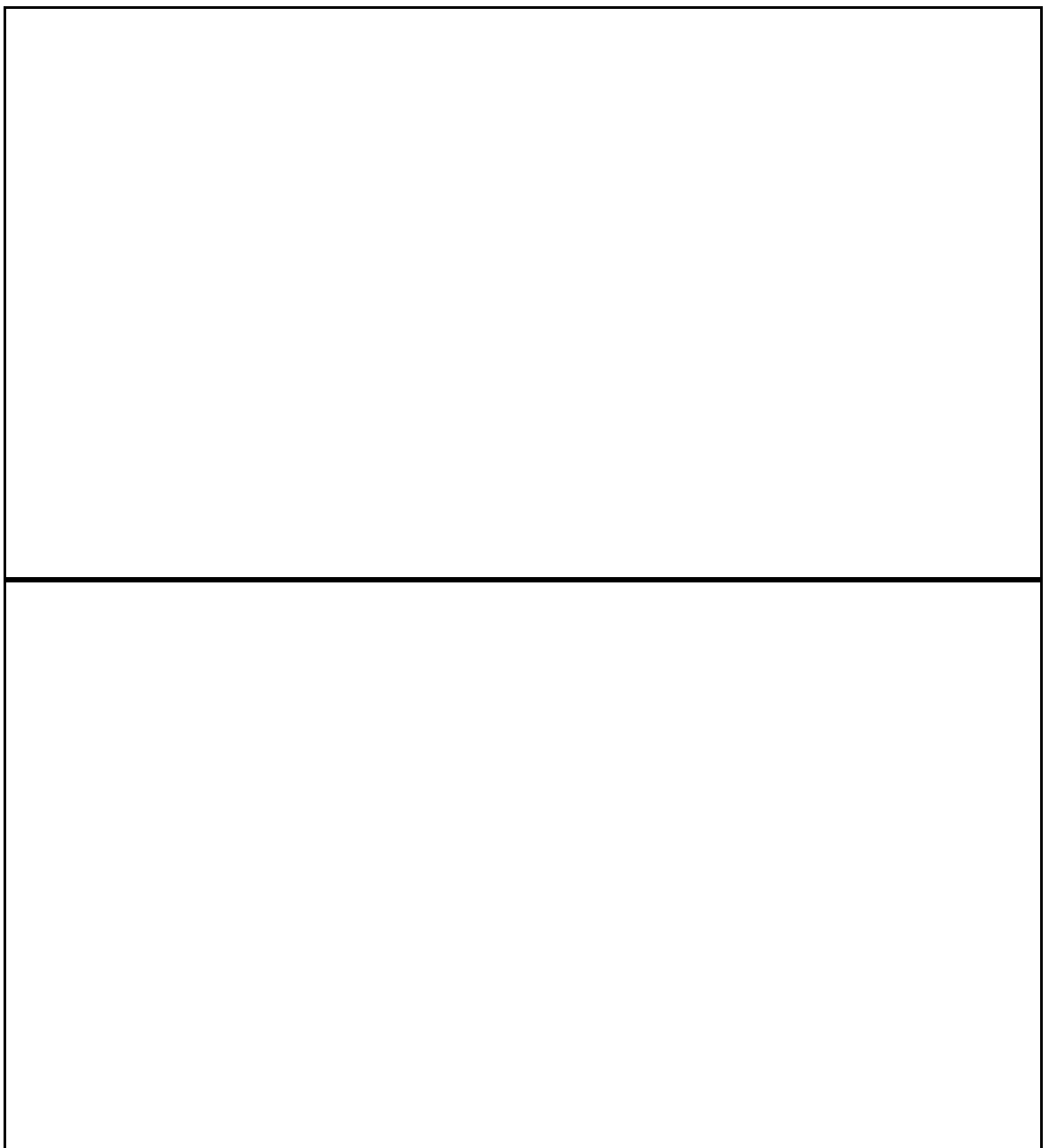
3.6 Ergänzende Hinweise

3.6.1 Umsatzzahlen und Preisentwicklung

Oft wird die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt anhand von Umsätzen interpretiert und Rückschlüsse auf Preisentwicklungen getroffen. Letztlich preisbestimmend ist jedoch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. So lag die Anzahl der Verkäufe bei unbebauten Grundstücken für Mehrfamilienhausbebauung Anfang der 90er Jahre trotz hoher Preise überdurchschnittlich hoch. Bei Mehrfamilienhäusern lag die Anzahl Mitte der 90er Jahre dagegen – bei ebenfalls relativ hohem Preisniveau – unter dem Durchschnitt.

Mit anderen Worten: Die Preise können aufgrund großer Nachfrage hoch liegen, oder die Nachfrage kann aufgrund hoher Preise niedrig sein. Analoges gilt für niedrige Preise.

Leseprobe ohne Daten

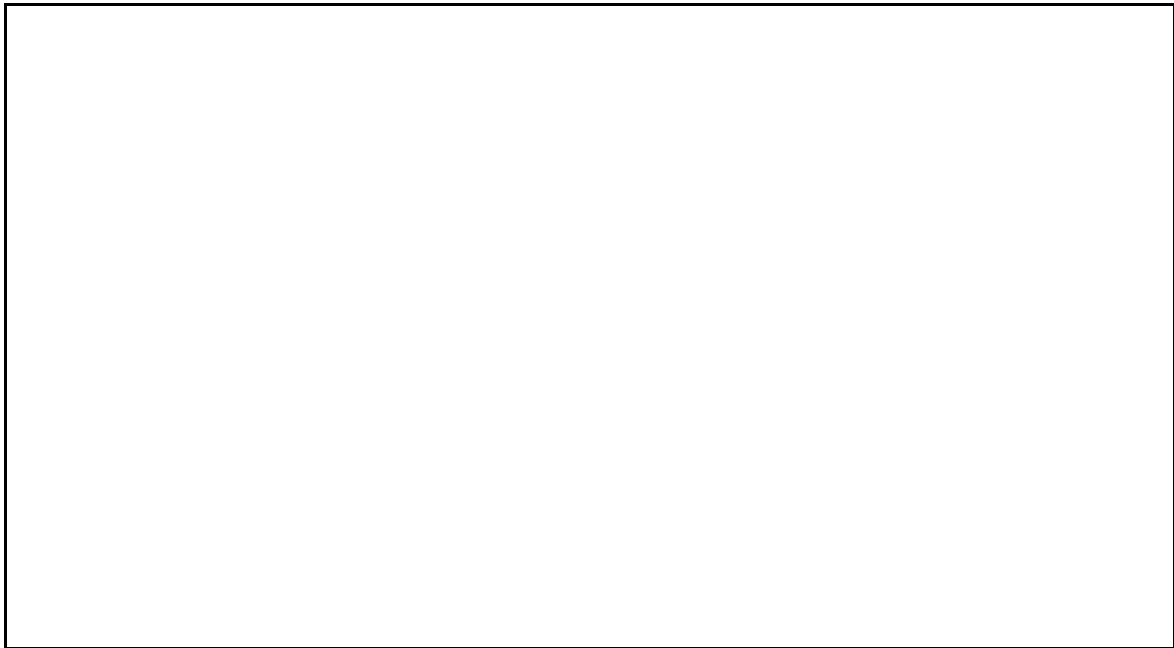


3.6.2 Reale Preisentwicklung

Nominale Preissteigerungen bedeuten naturgemäß steigende Zeit-Indizes. Real betrachtet bedeutet dies aber nicht zwingend, dass „alles teurer wird“, da sich im Gegenzug auch die Währungsverhältnisse ändern. Für eine Betrachtung, ob sich Immobilienpreise in einer Hochpreisphase befinden, sollte man die nominale Preisentwicklung bereinigen. Sinnvoll kann das bei einer hochpreisigen Geldanlage, wie sie eine Immobilie ist, mit der Verdienstentwicklung¹ erfolgen.

Betrachtet werden hier Wohnimmobilien², da für gewerbliche und institutionelle Anleger die Finanzierung nicht auf Arbeitnehmerverdiensten beruht.

Leseprobe ohne Daten



Es lässt sich erkennen, dass sich die Preise langfristig an der Entwicklung der Arbeitnehmerverdienste orientieren. Dies ließe sich auch aus einem bundesweiten Vergleich folgern, nach dem sich das absolute Preisniveau an der jeweiligen örtlichen Einkommens- und Arbeitsplatzsituation orientiert, die letztendlich aber auch wesentlich für die Nachfrage verantwortlich ist (siehe auch vorheriges Kapitel).

Für Bewertungen zu vergangenen Stichtagen muss man aber zumeist die komplexen Zusammenhänge der preislichen Entwicklung nicht genau kennen - die **Zeitindizes**, die **in den nachfolgenden Kapiteln** veröffentlicht werden, bilden das Marktverhalten zusammenfassend ab.

Bei langfristigen Prognosen darf jedoch der demographische Einfluss (zukünftige Nachfrageminderung für bestimmte Objekttypen infolge Bevölkerungsrückgangs) und der naturgemäß stetig wachsende Altbaubestand (zukünftige Angebotsmehrung; bei steigenden rechtlichen Ansprüchen an die Bauqualität wird eine Nutzung gegebenenfalls unwirtschaftlich) nicht vernachlässigt werden.

¹ Quelle: <https://www.destatis.de> (Nominallohnindex der Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) D)

² ungebaut = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
DHRH = Doppel- und Reihenhäuser
ETW-neu = Eigentumswohnungen - Neubau

4 Unbebaute Grundstücke

4.1 Unbebaute Grundstücke für ein- und zweigeschossige Wohngebäude

Diese Grundstücks-kategorie enthält Kaufpreise mit folgenden wertrelevanten Merkmalen: "Wohnbauflächen" bzw. "gemischte Bauflächen", baureife Grundstücke, für individuelle Bauweise (meistens für Bebauung mit Einfamilienhäusern oder kleineren Mehrfamilienhäusern). Wesentliches Kennzeichen ist die ein- bis zweigeschossige (ggf. zuzüglich Dachgeschoss) Bebauung auch der näheren Umgebung.

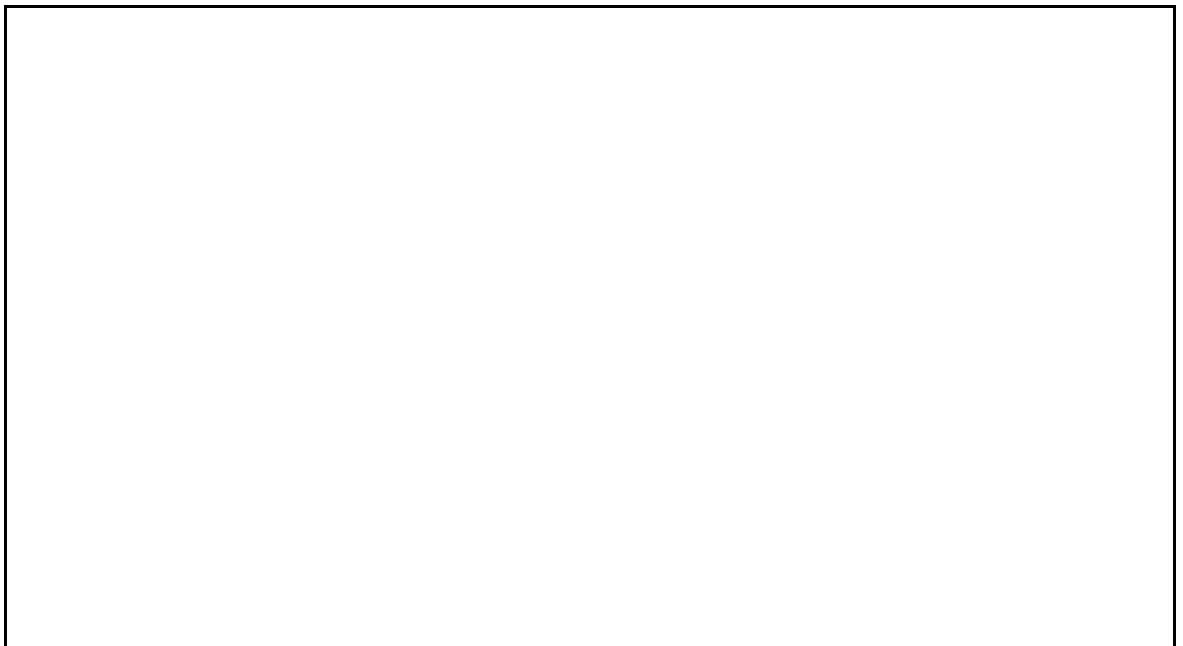
4.1.1 Preisniveau

In der Bodenrichtwertkarte des Stichtags 01.01.2026 sind für 430 Gebiete dieser Kategorie Richtwerte ausgewiesen worden.

Bereich	Bodenrichtwerte [EUR/m ²] incl. Erschließung	
	von	bis
Gesamtstadtgebiet		

4.1.2 Abhängigkeit (Zeit)

Die nachfolgende Grafik stellt die jährliche Preisentwicklung für Baugrundstücke, die im obigen Sinne nutzbar sind, dar.



4.1.3 Abhängigkeit (Wohnbaufläche / gemischte Baufläche)

Es konnte kein systematischer Wertunterschied zwischen „Wohnbaufläche“ (W) und „gemischte Baufläche“ (M) festgestellt werden. „Gemischte Baufläche“ kann u. a. wegen vielseitigerer Nutzungsmöglichkeit oder einer Geschäftslage höherwertiger sein, aber auch wegen ungünstigerem Zuschnitt und Lärmlage etc. minderwertiger.

Soweit in einer Bodenrichtwertzone sowohl Wohnbaufläche (W) als auch gemischte Baufläche (M) vorkommt, gilt dieser Richtwert daher für beide Arten von Bauflächen - ohne weitere Umrechnung - und ist auf die überwiegend anzutreffenden Eigenschaften abgestellt.

4.1.4 Abhängigkeiten (WGFZ, Bauplatzgröße und Teilbarkeit)

Die erste nachfolgende Tabelle zeigt neben der WGFZ-Abhängigkeit die Abhängigkeit von der Bauplatzgröße (WGFZ- und Fläche-Indizes - GuF), die zweite die Abhängigkeit von der Anzahl der verkauften Bauplätze (Teilbarkeits-Indizes - T). Diese Abhängigkeiten wurden mit Hilfe von 4709 Fällen der Jahre 1988 bis 2025 nachgewiesen.

Im Einzelfall sind eventuell weitere Werteeinflüsse, z. B. wegen Geländebeschaffenheit, Grundstückszuschnitt oder der Eignung für bestimmte Bauformen (freistehende Häuser, Reihenhäuser, ...) zu berücksichtigen, deren Auswirkungen in der nachstehenden Tabelle nicht unmittelbar zum Ausdruck kommen. In den letzten Jahren konnte häufiger beobachtet werden, dass Grundstücke, die bereits für eine Doppelhausbebauung geteilt waren, doch für einzelne freistehende Häuser genutzt wurden. Auf der Grundlage weniger Kaufpreise in Verbindung mit sachverständiger Marktbeobachtung kann festgestellt werden, dass eine WGFZ von über 1,0 nur bei der Bauform „Mehrfamilienhaus“ über die nachfolgende Tabelle hinaus weiter werterhöhend ist.

Bei der Umrechnung mit nachfolgender Tabelle ist unbedingt zu beachten, dass für die „Bauplatzgröße“ nicht die Gesamtfläche des Bewertungs- bzw. Vergleichsobjektes, sondern die durchschnittliche Größe der auf dem Objekt realisierbaren Bauparzellen einzusetzen ist. Die Berechnung der WGFZ ist im Abschnitt 2.3 (Seite 12) erläutert.

Leseprobe ohne Daten

WGFZ-und-Fläche-Indizes [%]											
GuF	WGFZ										
	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	
Bauplatzgröße [m²]	120										
	150										
	180										
	200										
	220										
	250										
	300										
	350										
	400										
	450										
	500										
	600										
	700										
	800										
	900										
	1000										
	1100										
	1200										
	1400										
	1600										
1800											
2000											

Die jeweils wahrscheinlichste Kombination ist grau unterlegt. Da diese Kombinationen gleichzeitig für die Bodenrichtwerte dieses Teilmarktes als Bezugswerte definiert sind, sind bei Verwendung von Richtwerten (Stichtag 01.01.2026) als Vergleichswerte diese grau unterlegten Indexwerte bei der Umrechnung zu verwenden (siehe auch nachfolgendes Beispiel).

Falls größere, teilbare Grundstücke zu bewerten sind, sind folgende Umrechnungs-Indizes anzuwenden, wobei eine ortsübliche und sinnvolle Teilung zu unterstellen ist. Hierzu konnte erwartungsgemäß festgestellt werden, dass in besseren Lagen größere Bauplätze als in unterdurchschnittlichen Lagen üblich sind. Bei sehr großen Grundstücken, insbesondere solchen mit mehr als fünfzehn Bauplätzen, kann der Abschlag je nach erforderlicher innerer Erschließung deutlich größer (bei Rohbaulandcharakter) oder kleiner (bei bereits günstiger Lage an öffentlichen Verkehrsflächen) sein.

Teilbarkeits-Indizes [%]															
T	Anzahl der Bauplätze														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	15	20	30

Beispiel für eine Umrechnung:

Gesucht sei der Bodenwert eines 1000 m² großen Grundstücks, das mit vier Doppelhaushälften bei einer WGFZ von 0,6 bebaut werden kann.

Als Bauplatzgröße ist $1000 \text{ m}^2 / 4 = 250 \text{ m}^2$ anzusetzen.

Gegeben sei zum Vergleich ein (gegebenenfalls zeitangepasster) Bodenrichtwert von 650 €/m² mit den Merkmalen WGFZ = 0,8, Bezugsfläche = 220 m², Anzahl der Bauplätze = 1.

$$BW_B = BW_V \times GuF_B / GuF_V \times T_B / T_V$$

wobei:

BW _B	=	Bodenwert des Bewertungsobjekts	=	gesucht
BW _V	=	Bodenwert des Vergleichsobjekts	=	650 €/m ²
GuF _B	=	WGFZ-und-Fläche-Index des Bewertungsobjekts	=	87
GuF _V	=	WGFZ-und-Fläche-Index des Vergleichspreises/-wertes	=	94
T _B	=	Teilbarkeitsindex des Bewertungsobjekts	=	95
T _V	=	Teilbarkeitsindex des Vergleichspreises/-wertes	=	100

$$BW_B = 650 \text{ €/m}^2 \times 87 / 94 \times 95 / 100 = 572 \text{ €/m}^2 \approx 570 \text{ €/m}^2$$

4.2 Unbebaute Grundstücke für mehrgeschossige Misch- oder Wohngebäude

Diese Grundstücks-kategorie enthält Kaufpreise mit folgenden wertrelevanten Merkmalen: "Wohnbauflächen" bzw. "gemischte Bauflächen", baureif, für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (meistens für den Bau von Eigentumswohnungen). Wesentliche Kennzeichen sind drei- oder mehrgeschossige Bebauung, die in mehreren Geschossen oft gleichartige Grundrisslösung der Wohnungen sowie die Lage außerhalb von anerkannten Geschäftslagen.

4.2.1 Preisniveau

In der Bodenrichtwertkarte des Stichtags 01.01.2026 sind für 362 Gebiete dieser Kategorie Richtwerte ausgewiesen worden.

Bereich	Bodenrichtwerte [EUR/m ²] incl. Erschließung	
	von	bis
Gesamtstadtgebiet		

Für die dieser Kategorie ähnlichen Gruppe der Mehrfamilienhäuser mit vorzugsweise geschäftliche Nutzungen im Erdgeschoss (v. a. Nebengeschäftslagen, meist an belebteren Straßen) sind für weitere 61 Gebiete Richtwerte ausgewiesen worden.



4.2.2 Abhängigkeit (Zeit)

Die nachfolgende Grafik stellt die jährliche Preisentwicklung für Baugrundstücke, die im obigen Sinne nutzbar sind, dar.



Die Zeitindexreihe zeigt die durchschnittliche Entwicklung im Stadtgebiet. In einzelnen Stadtbezirken kann die Preisentwicklung abweichen. Insbesondere im Zeitraum zwischen den Bodenrichtwerten zu den Stichtagen vom 31.12.2010 und 31.12.2014 gab es einen deutlich schwächeren Preisanstieg im Bereich der Bezirke 13, 17, 19, 20 und 64 (verdichteter Bereich um die „Südstadt“ und im Westen) und einen stärkeren Preisanstieg im Bereich der Bezirke 24, 26 und 27 (nördliche zentrale Lage um die Altstadt).

4.2.3 Abhängigkeit (Wohnbaufläche / gemischte Baufläche)

Es konnte kein systematischer Wertunterschied zwischen „Wohnbaufläche“ (W) und „gemischte Baufläche“ (M) festgestellt werden. „Gemischte Baufläche“ kann u. a. wegen vielseitigerer Nutzungsmöglichkeit oder einer Geschäftslage höherwertiger sein, aber auch wegen ungünstigerem Zuschnitt und Lärmlage etc. minderwertiger.

Soweit in einer Bodenrichtwertzone sowohl Wohnbaufläche (W) als auch gemischte Baufläche (M) vorkommt, gilt dieser Richtwert daher für beide Arten von Bauflächen - ohne weitere Umrechnung - und ist auf die überwiegend anzutreffenden Eigenschaften abgestellt.

4.2.4 Abhängigkeit (WGFZ)

Untersuchungen des örtlichen Grundstücksmarktes haben zu der Erkenntnis geführt, dass der Bodenwert vom rechtlich zulässigen und wirtschaftlich sinnvollen Maß der baulichen Nutzbarkeit abhängt.

Als Maß der baulichen Nutzung wird die wertrelevante Geschossflächenzahl (WGFZ) verwendet. Die Berechnung der WGFZ ist im Abschnitt 2.3 (Seite 12) erläutert.

Die folgenden Tabellen zeigen die Abhängigkeit des Einflusses der auf einem Grundstück realisierbaren WGFZ, gegliedert nach drei Auswertezwischenräumen. Die ersten beiden Abhängigkeiten wurden mit Hilfe von 230 Fällen der Jahre 1990 bis 1997 bzw. von 398 Fällen der Jahre 1998 bis 2019 nachgewiesen.

Es hat sich abgezeichnet, dass sich insbesondere im Bereich mit relativ niedriger WGFZ die Wertabhängigkeit gegenüber den früheren Analysen verstärkt hat. Die neueren Auswertungen ab dem Jahrgang 2020 berücksichtigen zur Stabilisierung dieser Beobachtung Preise ab dem Jahr 2016. Es lagen hier 158 Fälle der Jahre 2016 bis 2022 zu Grunde. Das Ergebnis kann auch für die Jahre 2023 bis 2025 genutzt werden.

Damit zwischen den Tabellen unmittelbar umgerechnet werden kann, sind die Indizes auf die Verhältnisse des Schwerpunktes umbasiert worden. Der Koeffizient für WGFZ = 1,0 der neuesten Gruppe wurde mit 100 festgelegt. Das führt dazu, dass sich das Niveau der Koeffizienten gegenüber den bisherigen Veröffentlichungen verschoben hat. Die relativen Unterschiede in den ersten beiden Tabellen (Jahre 1990 - 1997 bzw. 1998 - 2019) wurden dadurch aber nicht verändert.

Diese Graphik dient der vergleichenden Übersicht. Die genauen Werte sind in nachfolgenden Tabellen dargestellt.



Eine Extrapolation über eine WGFZ von 4,0 bzw. 5,0 hinaus ist zulässig. Insbesondere bei einer Extrapolation unter 0,7 ist die Wertrelevanz der angesetzten WGFZ zu prüfen (zum Beispiel hinsichtlich Nachverdichtungsmöglichkeit).



WGfZ-Koeffizienten (Jahre 1990 - 1997)							
WGfZ	GUK	WGfZ	GUK	WGfZ	GUK	WGfZ	GUK
		1,1		2,1		3,1	
		1,2		2,2		3,2	
		1,3		2,3		3,3	
		1,4		2,4		3,4	
		1,5		2,5		3,5	
		1,6		2,6		3,6	
0,7		1,7		2,7		3,7	
0,8		1,8		2,8		3,8	
0,9		1,9		2,9		3,9	
1,0		2,0		3,0		4,0	

WGfZ-Koeffizienten (Jahre 1998 - 2019)									
WGfZ	GUK	WGfZ	GUK	WGfZ	GUK	WGfZ	GUK	WGfZ	GUK
		1,1		2,1		3,1		4,1	
		1,2		2,2		3,2		4,2	
		1,3		2,3		3,3		4,3	
		1,4		2,4		3,4		4,4	
		1,5		2,5		3,5		4,5	
		1,6		2,6		3,6		4,6	
0,7		1,7		2,7		3,7		4,7	
0,8		1,8		2,8		3,8		4,8	
0,9		1,9		2,9		3,9		4,9	
1,0		2,0		3,0		4,0		5,0	

Nachfolgende Tabelle ist bei Bodenrichtwerten ab Stichtag 31.12.2020 anzuwenden:

WGfZ-Koeffizienten (Jahre ab 2020)									
WGfZ	GUK	WGfZ	GUK	WGfZ	GUK	WGfZ	GUK	WGfZ	GUK
		1,1		2,1		3,1		4,1	
		1,2		2,2		3,2		4,2	
		1,3		2,3		3,3		4,3	
		1,4		2,4		3,4		4,4	
		1,5		2,5		3,5		4,5	
		1,6		2,6		3,6		4,6	
0,7		1,7		2,7		3,7		4,7	
0,8		1,8		2,8		3,8		4,8	
0,9		1,9		2,9		3,9		4,9	
1,0		2,0		3,0		4,0		5,0	

GUK = WGfZ-Umrechnungskoeffizient

Beispiel für eine Umrechnung:

Gesucht sei der Bodenwert eines Objektes mit einer WGFZ von 1,4 im Jahr 2025.

Ein gegebener Vergleichswert von 1.400 €/m² aus dem gleichen Jahr bezieht sich auf eine WGFZ von 1,8.

$$BW_B = BW_V \times GUK_B / GUK_V$$

wobei:

BW _B	=	Bodenwert des Bewertungsobjekts	=	gesucht
BW _V	=	Bodenwert des Vergleichsobjekts	=	1.400 €/m ²
GUK _B	=	WGFZ-Umrechnungskoeffizient des Bewertungsobjekts	=	127
GUK _V	=	WGFZ-Umrechnungskoeffizient des Vergleichsobjekts	=	152

$$BW_B = 1.400 \text{ €/m}^2 \times 127 / 152 = 1.170 \text{ €/m}^2$$

4.3 Unbebaute Grundstücke für allgemein gewerbliche Nutzung

Diese Grundstücks-kategorie enthält Kaufpreise mit folgenden wertrelevanten Merkmalen: "gewerbliche Bauflächen", baureif, in der Regel Gebiete i. S. v. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Typisch für dieses Marktsegment sind Grundstücke in den klassischen Gewerbegebieten, die durch das Nebeneinander von Gewerbe und Büronutzung geprägt sind.

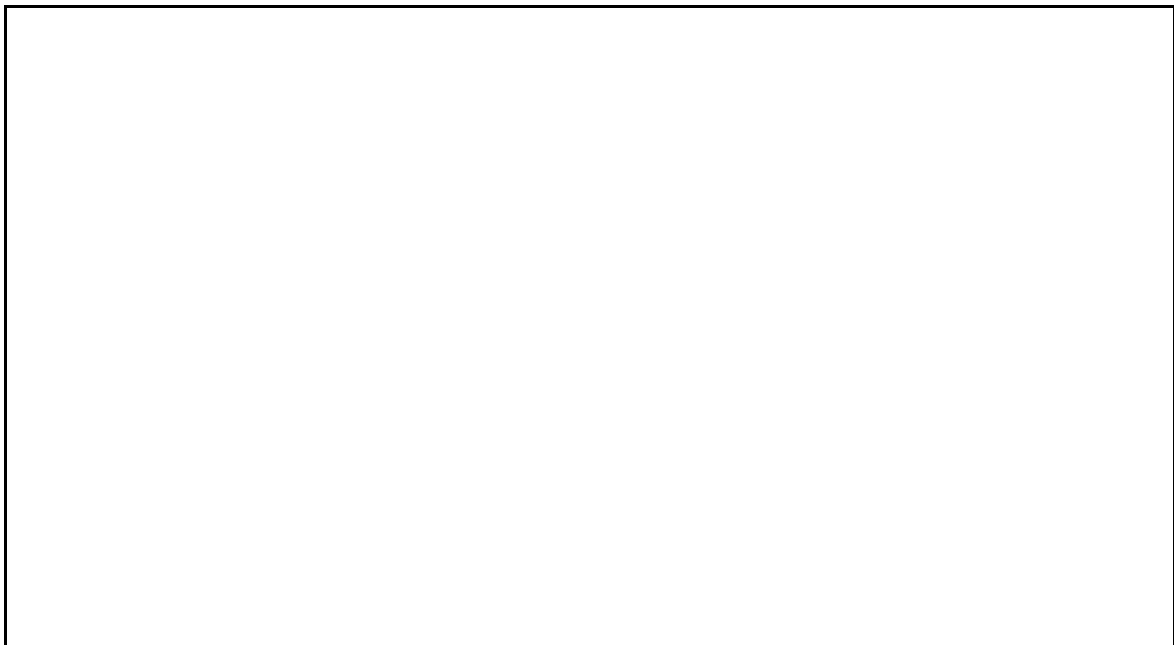
4.3.1 Preisniveau

In der Bodenrichtwertkarte des Stichtags 01.01.2026 sind für 96 Gebiete dieser Kategorie Richtwerte ausgewiesen worden.

Bereich	Bodenrichtwerte [EUR/m ²] incl. Erschließung	
	von	bis
Gesamtstadtgebiet		

4.3.2 Abhängigkeit (Zeit)

Die nachfolgende Grafik stellt die jährliche Preisentwicklung für Baugrundstücke, die im obigen Sinne nutzbar sind, dar.



4.3.3 Abhängigkeit (WGFZ)

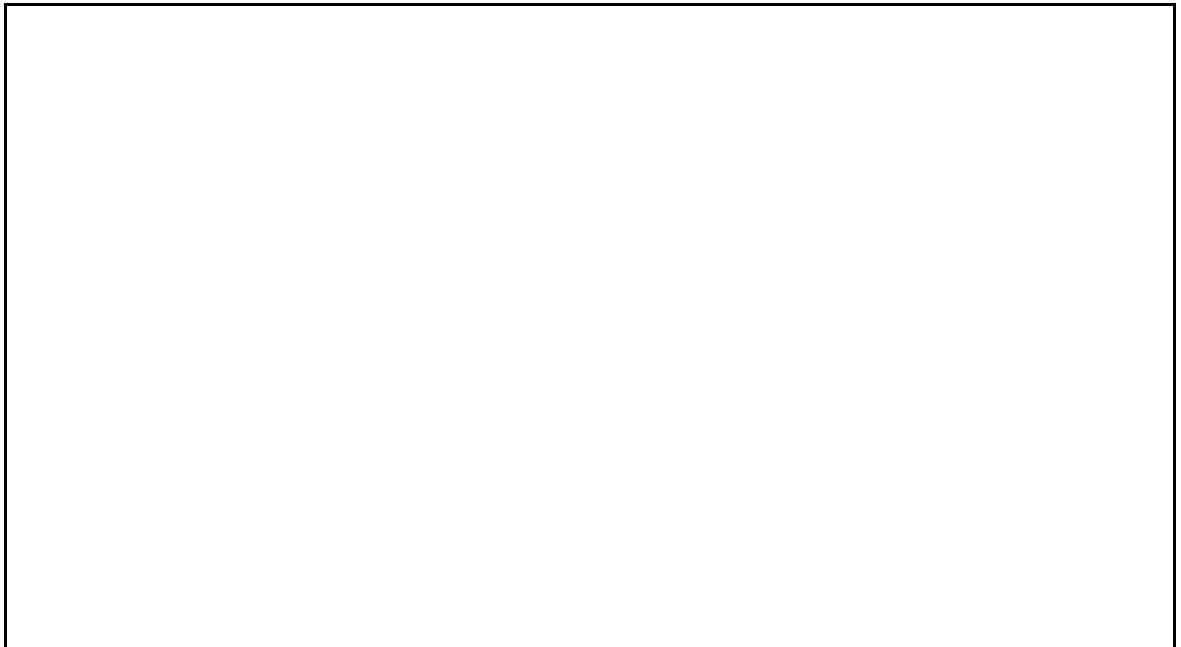
Bei allgemein gewerblicher Nutzung (in Gewerbe- oder Industriegebieten) ist nicht allein das Maß der baulichen Nutzung (WGFZ) wertrelevant, sondern auch weitere Merkmale (wie z. B. die Anbindung an überörtliche Verkehrswege, Erschließung, Lage, Zuschnitt des Grundstücks sowie der Freiflächenanteil) sind für die Preisbildung von Bedeutung. Daher konnte aus den vorliegenden Kaufverträgen keine signifikante Abhängigkeit des Bodenwertes von der Geschossflächenzahl abgeleitet werden.

4.3.4 Abhängigkeit (Fläche)

Es besteht eine Wertabhängigkeit von der Größe der (Grundstücks-)Fläche. Diese Eigenschaft steht auch in Beziehung zu anderen Merkmalen, wie dem Anteil innerer Erschließungsflächen, dem öffentlichen Erschließungssystem und der Art der Nutzung (gewerblich/industriell). Bei der Einzelbeurteilung in Gutachten kann es daher auch erforderlich sein, weitere Korrekturen zu berücksichtigen - insbesondere, wenn sehr große industriell genutzte Flächen in marktgängigere kleinere Einheiten geteilt werden müssen und hierzu umfangreiche Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

Leseprobe ohne Daten

	Fläche-Indizes [%]														
	Grundstücksgröße [m ²]														
	bis 500	1.000	2.000	3.000	5.000	6.000	8.000	10.000	12.000	15.000	17.000	19.000	21.000	23.000	ab 25.000
F															



U

4.4 Unbebaute Grundstücke für Geschäftsgebäude

Diese Gruppe wird durch baureife, unbebaute Grundstücke gebildet, die mit meist mehrgeschossigen, hauptsächlich der geschäftlichen Nutzung dienenden Gebäuden bebaubar sind. Meistens handelt es sich um „gemischte Bauflächen“ (insbesondere Kerngebiete), „höherwertige gewerbliche Bauflächen“ (vor allem besondere und typische Bürostandorte oder tertiäres Gewerbe) und „Sonderbauflächen“ (mit Schwerpunkt Dienstleistung). Es muss auch eine der Nutzung entsprechende Lage vorhanden sein.

4.4.1 Preisniveau

In der Bodenrichtwertkarte des Stichtags 01.01.2026 sind für 96, oft sehr kleinräumige Gebiete dieser Kategorie, Richtwerte ausgewiesen worden.

4.4.2 Abhängigkeit (Zeit)

Wegen der Vielzahl differenzierter Objektarten in verschiedenen Lagen und dem relativ geringen Kaufpreismaterial konnten die Preisentwicklungen nicht in Form einer Indexreihe für das Stadtgebiet festgestellt werden. Falls erforderlich, sind Preisentwicklungen einzelner Gebiete am ehesten durch den Vergleich von Richtwerten verschiedener Stichtage abzuleiten. Dies ist jedoch grundsätzlich nur bei übereinstimmenden Richtwertzonen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen wertrelevanten Merkmale möglich.

4.4.3 Abhängigkeit (WGFZ)

Für diese Gruppe wurde keine eigene Abhängigkeit zum Werteinfluss der WGFZ abgeleitet. Bisherige Untersuchungen bestätigen, dass hier in etwa die gleichen Verhältnisse wie im Abschnitt 4.2.4 (Seite 49) gelten. Es wird daher empfohlen, bei Objekten mit Büronutzungen auf „Geschäftlich geprägten Bauflächen“ (siehe Richtwertkarte) diese Koeffizienten auch hier anzuwenden.

Freiwillige Unterschreitungen der möglichen WGFZ, insbesondere auf Grund einer flächenextensiven Einzelhandelsnutzung (Discounter etc.), führen jedoch zu keiner Wertminderung.

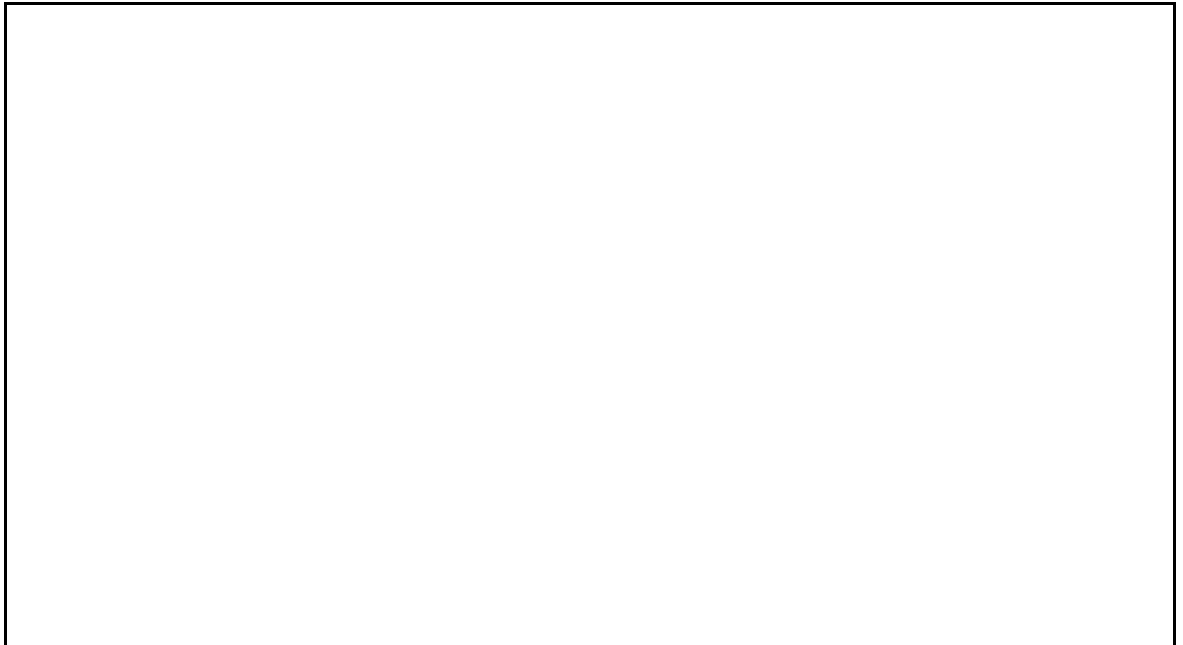
Für Objekte in Fußgängerzonen dürften für niedrige Geschossflächenzahlen (WGFZ) stärkere Abhängigkeiten gelten, da hier oft ein Großteil des Ertrags durch die Nutzfläche im Erdgeschoss bestimmt wird. Hohe Geschossflächenzahlen haben aus dem gleichen Grund einen schwächeren Einfluss, da diese zusätzlichen Geschossflächen in den für den Ertrag unbedeutenderen oberen Stockwerken liegen. Pauschale Umrechnungen mit Hilfe der Umrechnungskoeffizienten für die WGFZ sind daher in diesem Bereich zu vermeiden.

4.4.4 Abhängigkeit (Fläche)

Durch langjährige Marktbeobachtung wurde eine Abhängigkeit von der Grundstücksgröße für Baugrundstücke im Geschäftskern (Hauptfußgängerzone) festgestellt. Es liegen hier aber naturgemäß nur vereinzelt Kaufpreise für unbebaute Flächen vor. Die Auswertung stützte sich daher schwerpunktmäßig auf die Verkäufe von Geschäftshäusern in diesem Bereich. Maßstab war dabei auch ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebäude- und Bodenwert.

Leseprobe ohne Daten

Fläche-Indizes [%]															
Grundstücksgröße [m ²]															
	bis 180	200	250	300	350	400	500	600	700	800	900	1.000	2.000	3.000	ab 4.000
F															



U

4.5 Freizeitgartenflächen und Kleingartenflächen

Diese Grundstückskategorien enthalten Kaufpreise mit folgenden wertrelevanten Merkmalen: In der Regel kleingärtnerisch genutzte Flächen oder sogenannte Freizeitgrundstücke („Freizeitgartenfläche“), soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Wohnbaugrundstück stehen oder einer höheren Entwicklungsstufe (insbesondere Bauerwartungsland) angehören.

4.5.1 Preisniveau

In der Bodenrichtwertkarte des Stichtags 01.01.2026 sind für 58 Gebiete dieser Kategorie sowie für Kleingartenanlagen und Dauerkleingärten nach der Definition des Bundeskleingartengesetzes Richtwerte ausgewiesen worden.

Bereich	Bodenrichtwerte [EUR/m ²]	
	von	bis
Gesamtstadtgebiet		

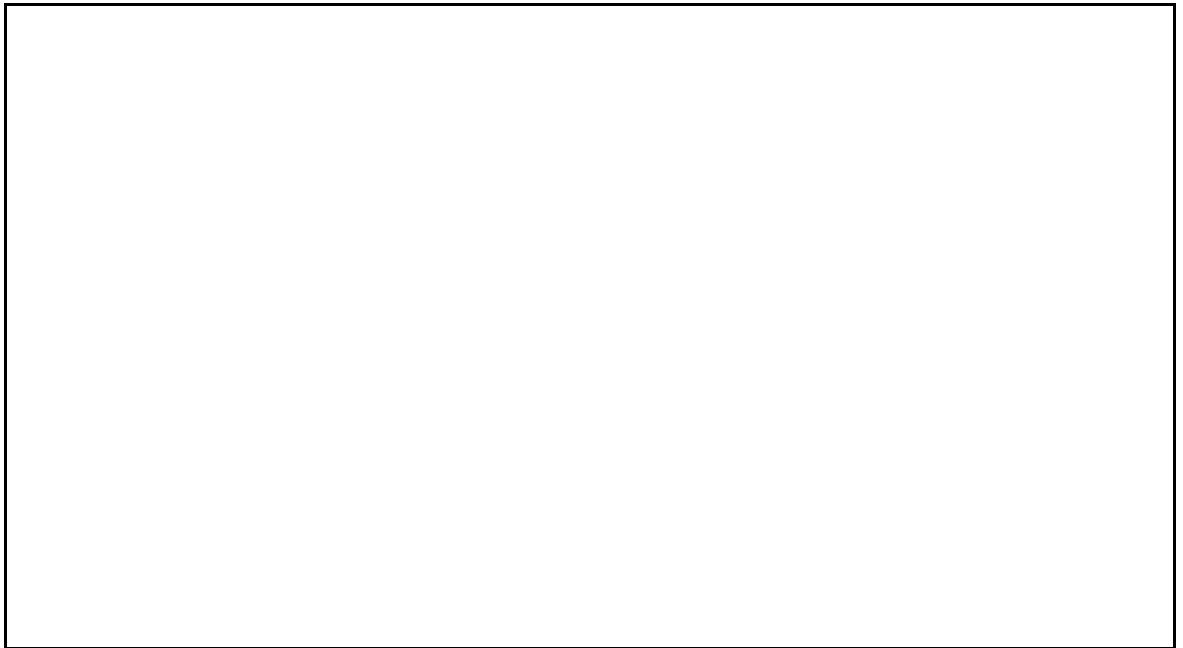
4.5.2 Abhängigkeit (Zeit)

Falls erforderlich, sind Preisentwicklungen einzelner Gebiete am ehesten durch den Vergleich von Richtwerten verschiedener Stichtage abzuleiten.

4.5.3 Abhängigkeit (Fläche)

Diese Auswertung zeigt die Abhängigkeit von der Grundstücksgröße (Parzellengröße) für frei veräußerbare Flächen nach obiger Definition. Als Grundstücksgröße gilt hier gegebenenfalls auch ein entsprechender Anteil an einer Klein-/Freizeitgartenanlage, wenn die Parzellen nur nach Miteigentumsanteilen mit Nutzungsrechten gebildet sind. Wegeanteile und sonstige Anteile an Gemeinschaftsanlagen sind zur Fläche hinzuzurechnen, soweit sie im Verhältnis zur Parzellengröße nicht ungewöhnlich groß sind.

	Fläche-Indizes [%]														
	Grundstücksgröße [m ²]														
	100	125	150	200	250	300	400	500	600	800	1.000	1.250	1.500	1.750	ab 2.000
F															



In der Bodenrichtwertkarte sind für reine Kleingartenanlagen und Dauerkleingärten i. d. R. keine Bezugsflächen angegeben. Der Wert ist dann auf die Gesamtanlage (incl. der üblichen Parzellengröße) abgestellt.

4.5.4 Abhängigkeit (Gestaltung)

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass diese kleingärtnerisch genutzten Grundstücke zweckmäßig gestaltet und zumindest in Grundzügen dementsprechend ausgestattet sind. Wenn sich eine solche Fläche in einem stark verwilderten Zustand befindet, kann der Bodenwert im Einzelfall auch deutlich niedriger liegen.

4.6 Agrarland, Wald, Bauerwartungsland, Rohbauland, bebauter Außenbereich sowie Wochenendhausgebiete

Diese Grundstückskategorien enthalten Kaufpreise mit folgenden wertrelevanten Merkmalen: Grundstücke der Entwicklungsstufen "Agrarland", "Bauerwartungsland" und "Rohbauland", bebauter Außenbereich, sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen (insb. Wochenendhausgebiete).

Die Bodenrichtwerte für Wald beinhalten bis zur Bodenrichtwertkarte 31.12.2018 den lagetypischen Aufwuchs (Baumbestand). Ab der Bodenrichtwertkarte 31.12.2020 sind die Werte für forstwirtschaftliche Flächen entsprechend der Bodenrichtwertrichtlinie bzw. ImmoWertV ohne Aufwuchs ausgewiesen.

Im Stadtgebiet liegen nur vereinzelt Waldpreise vor. Zudem gibt es in der Regel keine Vergleichsfälle von forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken ohne Baumbestand. Daher musste dieser Wert unter Berücksichtigung des Baumbestandswerts hypothetisch abgeleitet bzw. geschätzt werden.

Der Wertanteil des Bodens am Gesamtwert des Waldes beläuft sich demnach auf etwa 40 % des Gesamtwertes. In der Praxis kann somit im Umkehrschluss als eine einfache Möglichkeit zur Wertfindung bei einem typischen Baumbestand der zweieinhalbfache Bodenrichtwert als Gesamtwert angenommen werden.

Die Bodenrichtwerte für den „bebauten Außenbereich“ („Faktisches Bauland“) sind auf die tatsächliche Eigenschaft der Grundstücke längerfristig für Wohnzwecke nutzbar zu sein (entsprechend der genehmigten Nutzung; Versorgung mit Strom und Wasser vorausgesetzt) abgestellt. Solche Grundstücke stellen insofern eine Besonderheit dar, dass es sie nur fiktiv unbebaut gibt.

4.6.1 Preisniveau

In der Bodenrichtwertkarte des Stichtags 01.01.2026 sind für 159 Gebiete dieser Kategorien Richtwerte ausgewiesen worden.

Beim „bebauten Außenbereich“ wurden die Bodenrichtwerte auch durch Umkehrung des unter Abschnitt 5.1.3 (Seite 75) beschriebenen Verfahrens abgeleitet. Dabei ist unter anderem die oftmals niedrigere WGFZ und die oftmals schlechte oder nicht vorhandene Erschließung zu berücksichtigen. Bei vergleichbarer WGFZ liegen die Bodenwerte im Mittel bei etwa 50 % nahegelegener „normaler“ Bauland-Werte. Dies liegt an den entsprechenden Nachteilen und Beschränkungen, die aber im Einzelfall sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können. Insbesondere Ortsnähe und Erschließungssituation sollten dabei besonders gewürdigt werden.

4.6.2 Abhängigkeit (Zeit)

Insbesondere bei werdendem Bauland kann eine Preisentwicklung nicht pauschal für das Stadtgebiet festgestellt werden, da hier auch weitere Faktoren, wie die Wartezeit bis zur Baureife, eine wichtige Rolle spielen.

Falls erforderlich, sind Preisentwicklungen einzelner Gebiete am ehesten durch den Vergleich von Richtwerten verschiedener Stichtage abzuleiten.

4.7 Langjährige Zeitindexreihen

Leseprobe ohne Daten



Bei den nachfolgenden Zahlen handelt es sich um Ergebnisse älterer Auswertungen, bei denen gegenüber den späteren Zahlen geringfügig andere Auswahlbedingungen zugrunde lagen.

Zeitindizes bis 1990 [%]							
Jahr	unbebaute Bauflächen			Jahr	unbebaute Bauflächen		
	e ¹	m ²	g ³		e	m	g
				1981			
				1982			
1973				1983			
1974				1984			
1975				1985			
1976				1986			
1977				1987			
1978				1988			
1979				1989			
1980				1990			
				später	siehe jeweiliges Kapitel		

Die Preisentwicklung einzelner Bereiche muss nicht zwingend mit der durchschnittlichen Entwicklung identisch sein. Dies gilt insbesondere für die Stadtteile, die 1972 in das Stadtgebiet eingegliedert wurden. Plausibilitätskontrollen sollten daher vorgenommen werden, wenn über einen längeren Zeitraum umgerechnet wird.

¹ e = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

² m = Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

4.8 Arrondierungsflächen

Hier werden 724 Kaufpreise der Jahre 2002 bis 2025 von unbebauten Teil- und Splitterflächen betrachtet, die zu Wohn-, Misch- und Gewerbegrundstücken arrondiert wurden. Dabei ist erwähnenswert, dass für solche Flächen in der Regel nur Eigentümer unmittelbar angrenzender Flächen als Käufer in Betracht kommen. Die Analyse berücksichtigt hier also grundsätzlich nur ver- und ankaufswillige Vertragspartner, womit unterstellt werden kann, dass es sich hierbei trotz eingeschränktem Käuferkreis um einen gewöhnlichen Geschäftsverkehr handelt.

Die Kaufpreise werden nachfolgend in typische Gruppen zusammengefasst und als Prozentwert vom aktuellen Bodenrichtwert ausgewertet (Kaufpreise pauschal mittels jeweiligen Zeitindex auf den Bodenrichtwertstichtag umgerechnet; einfache arithmetische Mittelbildung nach Ausschluss von Ausreißern).

Es wurden in den nachfolgenden neun Beispielen drei Qualitäten unterschieden:

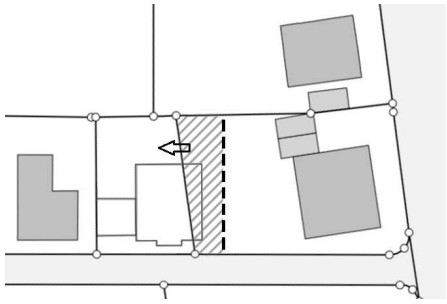

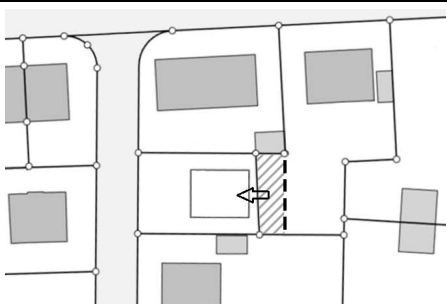

- a) Flächen, die bisher bereits unmittelbar zu einem baureifen Grundstück für Wohn- oder Gewerbegebäude gehörten,
- b) Splitterflächen, die nicht zu Buchstabe a gehören und die selbstständig nicht oder nur untergeordnet nutzbar sind, aber innerhalb von Baugebieten liegen und
- c) Teilflächen, die aus Agrarland (bzw. nicht baureifen Gebieten) zu Baugrundstücken arrondiert wurden und tatsächlich als zusätzliches Gartenland nutzbar sind (bzw. genutzt wurden).

Die weitere Einteilung wird nachfolgend beschrieben, wobei es vielfach Mischformen gibt. Bei der Einzelbewertung ist insbesondere bei der Qualität „a“ auch die Interessenlage des Verkäufers zu berücksichtigen. In Einzelfällen lagen die Preise auch deutlich über dem Richtwert, wenn besondere Vorteile für den Käufer entstanden (z. B. überproportionale Erhöhung der WGFZ).

Die Wertangaben beziehen sich auf die Grundstücksmerkmale zum Zeitpunkt des Verkaufs der Arrondierungsfläche und entsprechen daher nicht dem Wert der Flächen nach der Arrondierung (Stichtagsprinzip). Die ehemaligen Splitterflächen sind in der Regel nach der Arrondierung als Teil des ganzen neuen Grundstücks zu bewerten.

³ g = Bauflächen für allgemein gewerbliche Nutzung

Leseprobe ohne Daten

Qualität	Kurzbeschreibung	Mittelwert ¹		Beispiel
		95 %-Konfidenzintervall ²		
		Unter- grenze	Ober- grenze	
a	Baurechtlich erforderliche Fläche oder sonstiger deutlicher Vorteil für eine Baumaßnahme			
				
a	Erwerb vorteilhaft (z. B. deutliche Verbesserung des Zuschnitts; Fläche im unmittelbaren Umgriff des Gebäudes; Anbaumöglichkeit)			
				

¹ bezogen auf den jeweiligen (zeitangepassten) Bodenrichtwert für baureifes Land

² Konfidenzintervall des Mittelwertes; siehe Erklärung im Abschnitt 2.3 (Seite 15)



Leseprobe ohne Daten

Qualität	Kurzbeschreibung	Mittelwert ¹		Beispiel
		95 %-Konfidenzintervall ²		
		Unter- grenze	Ober- grenze	
a	gestalterische Vorteile (z. B. nennenswerte Vergrößerung des Gartens; alternative, aber nicht erforderliche Erschließung möglich)			
a	Flächen mit geringem Nutzwert (z. B. zusätzliche Flächen bei bereits sehr großem Garten; relativ kleine Flächen ohne oder mit geringer Bedeutung für die Bebauung.)			
c	Erweiterungsmöglichkeit des Gartens			

¹ bezogen auf den jeweiligen (zeitangepassten) Bodenrichtwert für baureifes Land

² Konfidenzintervall des Mittelwertes; siehe Erklärung im Abschnitt 2.3 (Seite 15)

4.9 Bodenwertanteile bei bebauten Objekten

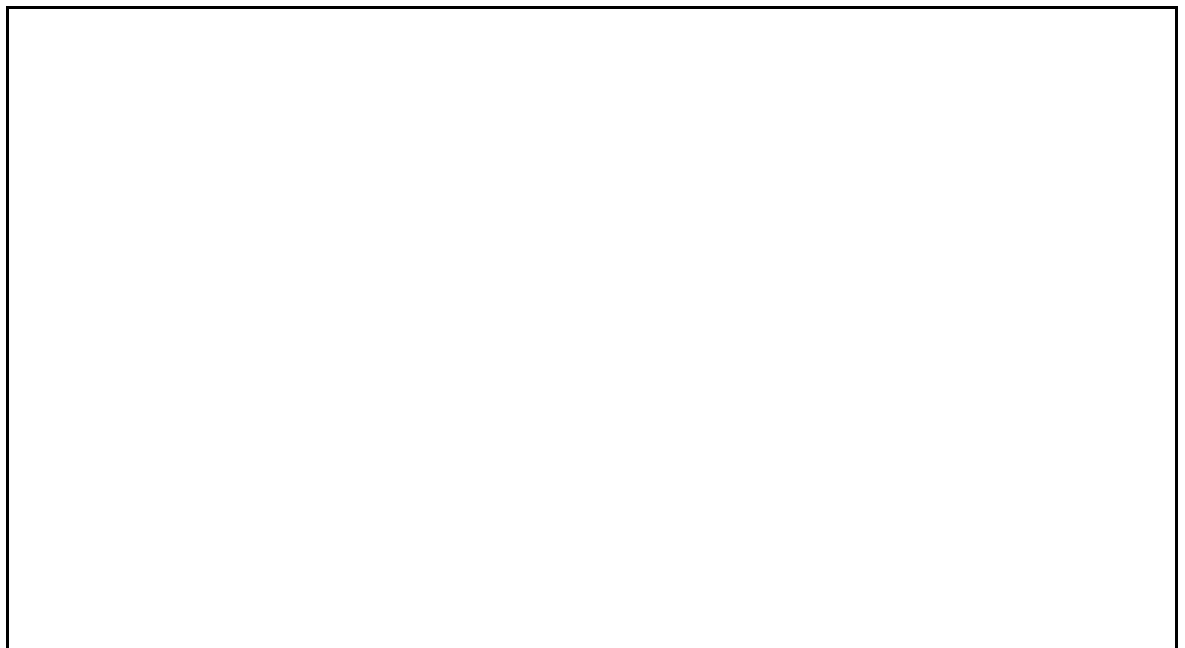
Als allgemeine Information und zur Veranschaulichung der Bedeutung der Bodenwerte für die Werte von bebauten Objekten werden nachfolgend deren prozentualen Anteile an den Gesamtkaufpreisen dargestellt. Als Bodenwert wurde der entsprechend auf die Objekte hinsichtlich Zeit, WGFZ und gegebenenfalls Grundstücksfläche pauschal umgerechnete Bodenrichtwert angesetzt.

Die abgeleiteten Prozentsätze sind nicht geeignet, um damit den Bodenwert eines Objektes aus dem Kaufpreis abzuleiten. Sie können lediglich der groben Plausibilisierung der Aufteilung von Boden- und Gebäudewerten im Einzelfall dienen.

Bei den Angaben für Neubauten sollte beachtet werden, dass es sich bei dieser Betrachtungsweise nicht um den Kaufpreisanteil des unbebauten Grundstücks für das entsprechende Bauvorhaben handelt: Nachdem das Grundstück naturgemäß i. d. R. bereits einige Zeit vor Baubeginn erworben wurde, liegt der ursprüngliche Anschaffungspreis in Zeiten steigender Preise eher niedriger. Allerdings müssten die Anschaffungsnebenkosten zuzüglich berücksichtigt werden. Im „Gebäudeanteil“ sind neben den Herstellungskosten auch eventuelle Veräußerungsgewinne und Nebenkosten enthalten.

4.9.1 Ein- bis Dreifamilienhäuser

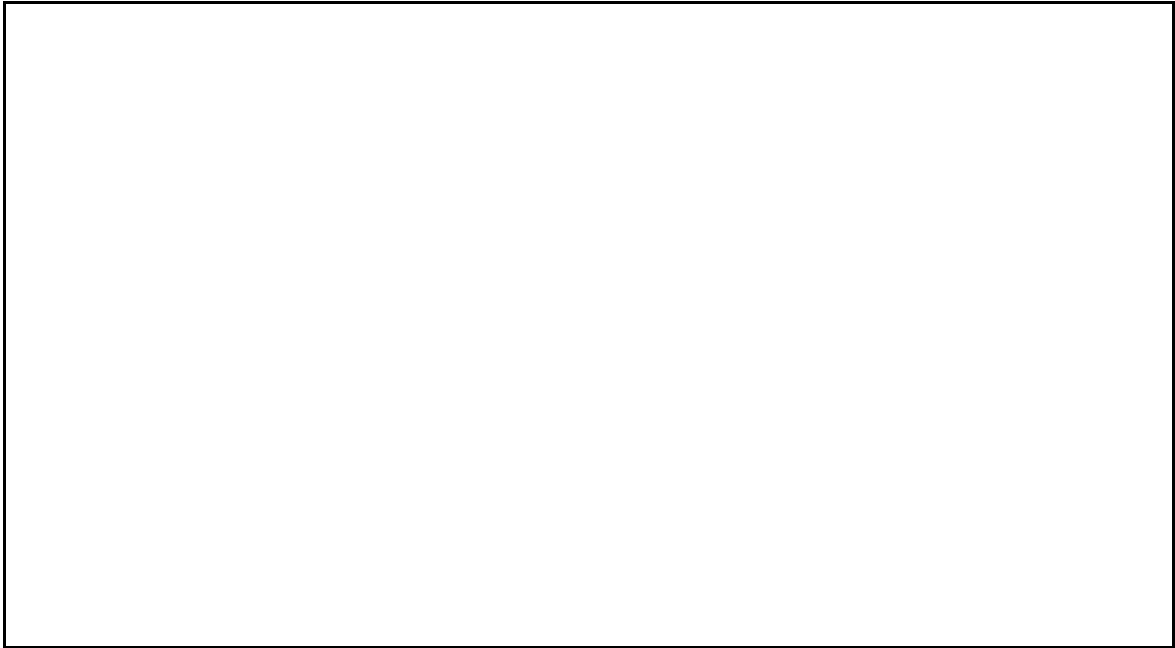
Ausgewertet wurden alle Arten einzeln verkaufter Ein- bis Dreifamilienhäuser, die in einer Richtwertzone des Teilmarktes „Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)“ lagen.



Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen Altbau und Neubau liegt nicht nur an der unterschiedlichen Wertigkeit (Zustand¹) der Gebäude, sondern auch an der unterschiedlichen typischen Grundstücksgröße. Dieser Zusammenhang ist in den nachfolgenden Graphiken deutlich zu sehen. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden dabei nicht alle Zustandsstufen einzeln dargestellt. Im Übrigen sind in der Graphik alle Fälle

¹ siehe Erläuterung **Zustand** (Seite 76)

nicht enthalten, bei denen aufgrund besserer Ausnutzbarkeit des Grundstücks oder des schlechten Gebäudezustandes die Objekte tatsächlich abgebrochen wurden. Diese Fälle wurden der Gruppe der unbebauten Grundstücke zugeordnet.



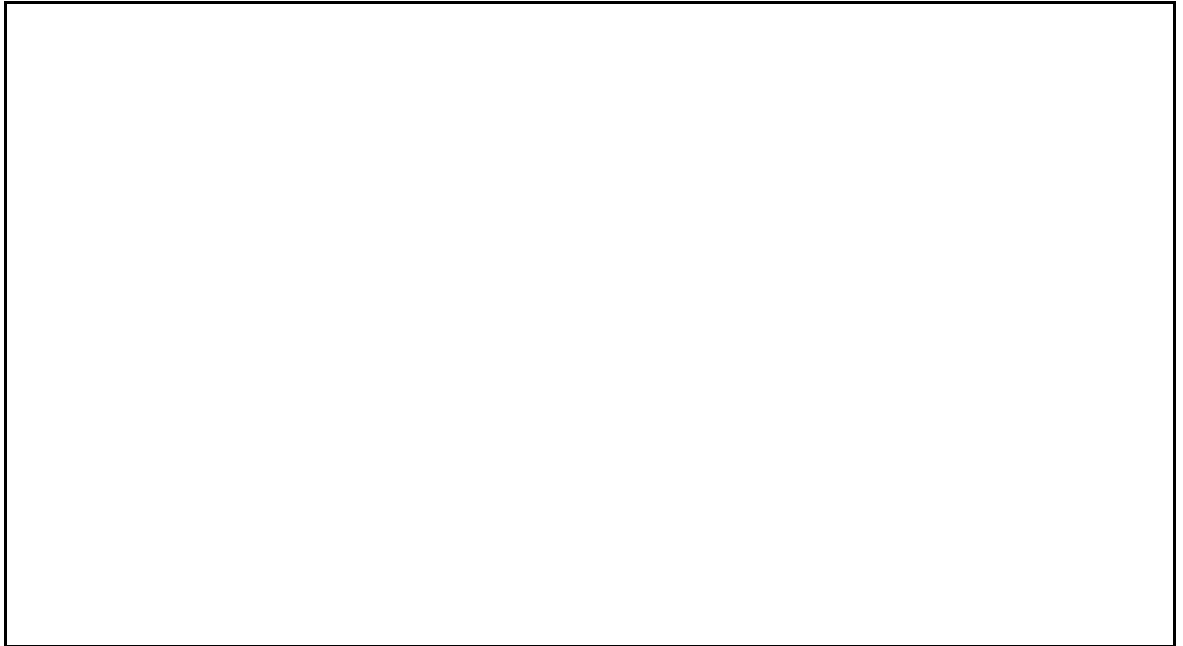
Bei den Altbauten kann man erkennen, dass im Laufe der Zeit die durchschnittliche Grundstücksgröße tendenziell kleiner wird. Das liegt daran, dass laufend neuere Objekte durch Wiederverkauf in diese Gruppe fallen. Dadurch stieg auch das durchschnittliche Alter der verkauften Altbauten im Mittel nur um etwa 0,7 Jahre/Jahr.



4.9.2 Mehrfamilienhäuser ohne bzw. mit geringem Geschäftsanteil

Ausgewertet wurden alle Mehrfamilienhäuser (ohne oder mit einzelnen Gewerbeeinheiten). Die Objekte liegen in Richtwertzonen der Teilmärkte „Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)“ oder „Lagen mit überwiegend geschäftlicher Nutzung des Erdgeschosses (anerkannte Geschäftslage)“. Die Verhältnisse in den beiden Teilmärkten sind bezüglich des Bodenwertanteils vergleichbar. Trotz des immer älter werdenden Baubestandes¹ sank der Bodenwertanteil (in Prozent) zwischen den Jahren 1994 und 2015 wegen der unterschiedlichen Entwicklung der Bodenwerte und der Kaufpreise für Mehrfamilienhäuser tendenziell.

Leseprobe ohne Daten

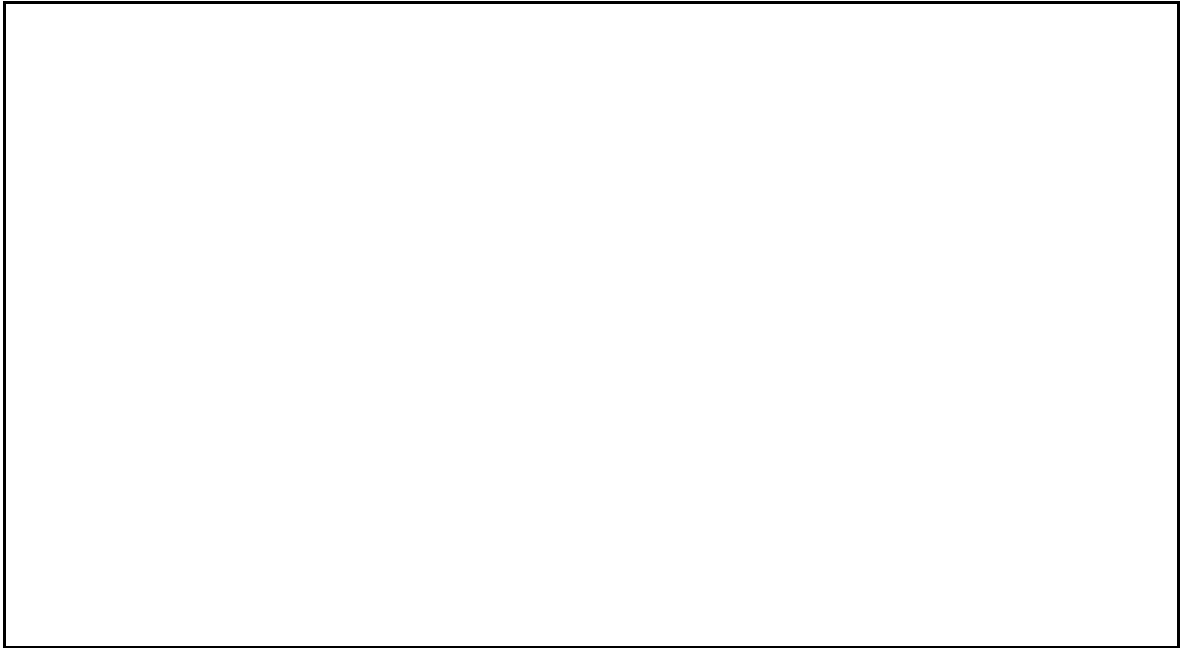


U

¹ Der weitaus überwiegende Gebäudebestand kommt aus den Baujahresgruppen 1885-1913 und 1947-1973. Nachdem - auch wegen der überwiegenden Aufteilung der Neubauobjekte in Wohnungseigentum - praktisch kaum noch neuere Gebäude zu diesen Teilmärkten hinzukommen, steigt das durchschnittliche Alter im Mittel um etwa 1 Jahr/Jahr. Das durchschnittliche Alter lag im Jahr 2025 bei 102 Jahren, darunter das der Gebäude bis Baujahr 1944 bei 122 Jahren.

Nachfolgende Angaben zeigen den langjährigen Durchschnitt der Fälle, für die entsprechende Daten vorlagen.

Der Bodenwertanteil ist deutlich vom allgemeinen Zustand¹ der Gebäude abhängig. Neubauten kommen nur vereinzelt vor.



Der Bodenwertanteil ist von der Baudichte abhängig. Bei höherer Verdichtung steigt der Bodenwert nicht direkt proportional, wodurch auch der Anteil je m² Wohn- und Nutzfläche sinkt.



¹ siehe Erläuterung **Zustand** (Seite 76)

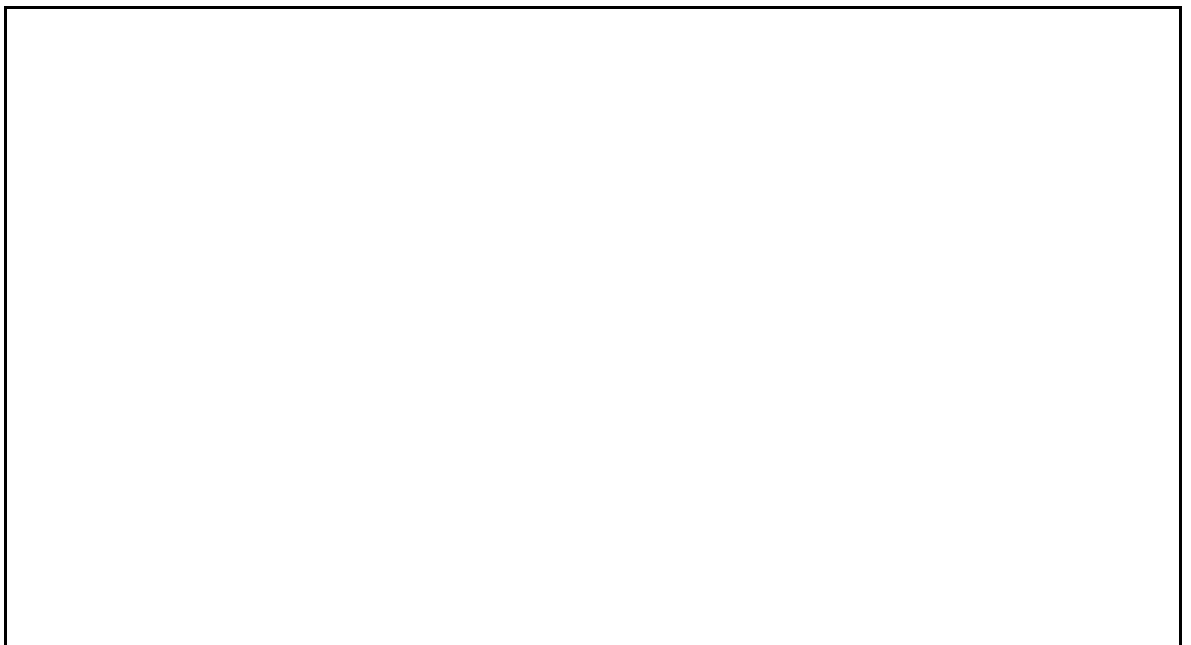
4.9.3 Wohnungseigentum

Nachfolgenden Graphiken zeigen beispielhaft den abgeleiteten Bodenwertanteil bzw. die Wertanteile einer neuen Eigentumswohnung. Ausgangswert ist der Vergleichsfaktor einer Neubauwohnung mit 81 m² Wohnfläche der Lage „m 99“ aus dem Jahr 2025: 6250 EUR/m², Bodenrichtwertniveau zum 01.01.2026 bei WGFZ 1,8 = 1500 EUR/m²). Die Zeitreihe beschreibt den Bodenwertanteil unter der Annahme, das Objekt wäre zu jedem Zeitpunkt ein Neubau.

Leseprobe ohne Daten



Infolge des starken Wertanstieges zwischen 2012 und 2018 bei den unbebauten Grundstücken dieses Teilmarktes hat sich der prozentuale Wertanteil vergrößert. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber auch, dass sich der absolute Betrag des „Gebäudeanteils“ anfangs deutlich stärker erhöht hat, als der des Bodenwertes:



4.10 Allgemeines zur Bodenrichtwertkarte

Aus den Daten der Kaufpreissammlung sind turnusgemäß Bodenrichtwerte zu ermitteln. In Bayern erfolgte dies bisher i. d. R. jeweils alle zwei Jahre zum 31.12. .

Ab dem Jahr 2022 wurde der Stichtag auf den 01.01. festgesetzt. Es handelt sich dabei aber nur um eine formale Umstellung.

Rechtsgrundlage ist § 196 Abs. 1 BauGB:

”Auf Grund der Kaufpreissammlung sind flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands zu ermitteln (Bodenrichtwerte). In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. ...”

Die Bodenrichtwerte werden entsprechend ihren maßgebenden Merkmalen und Eigenschaften durch direkten oder indirekten Vergleich aus gezahlten Kaufpreisen abgeleitet. Sie dienen in erster Linie dem erklärten bodenpolitischen Ziel, das Bodenmarktgeschehen transparent zu machen.

Abweichungen des einzelnen Grundstücks von den wertbestimmenden Eigenschaften bewirken entsprechende Abweichungen vom Richtwert.

Soweit in diesem Marktbericht Bodenrichtwertspannen genannt werden, handelt es sich nur um eine Zusammenstellung für einen generellen Überblick. Bodenrichtwerte und die entsprechenden Bezugsgeschossflächenzahlen können nur aus der wesentlich detaillierteren Bodenrichtwertkarte entnommen werden. In dieser sind für den Stichtag 01.01.2026 für insgesamt 1262 Gebiete Richtwerte ausgewiesen worden.

Hinweise zu den Merkmalen und Eigenschaften der Bodenrichtwerte

In der Richtwertkarte dargestellte Baugebiete werden hinsichtlich ihrer Qualitätsmerkmale unterschieden nach:

Bauerwartungsland Bauerwartungsland sind Flächen, die nach ihren weiteren Grundstücksmerkmalen (§ 6), insbesondere dem Stand der Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Entwicklung des Gebiets, eine bauliche Nutzung auf Grund konkreter Tatsachen mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen. (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV)

Rohbauland Rohbauland sind Flächen, die nach den §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind. (§ 5 Abs. 3 ImmoWertV)

Baureifes Land Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind. (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV)

In der Richtwertkarte dargestellte Gebiete werden unterschieden nach:

baureifem Land

- Bauflächen mit Geschäftslage (Geschäftskern mit Randbereich und Nebenzentren)
- Geschäftlich geprägte Bauflächen
- Lagen mit überwiegend geschäftlicher Nutzung des Erdgeschosses (anerkannte Geschäftslage)
- Bauflächen für höherwertige gewerbliche Nutzung
- Bauflächen für allgemein gewerbliche Nutzung
- Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
- Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
- Sonderbauflächen
- Wochenendhausgebiet
- bebauter Außenbereich

Rohbauland und Bauerwartungsland für

- geplante gewerbliche Baufläche
- geplante gemischte Baufläche
- geplante Wohnbaufläche

Freiflächen

- Kleingartenfläche (BKleinG)
- Freizeitgartenfläche
- Ackerland
- Grünland
- Grünfläche
- forstwirtschaftliche Fläche

Auskünfte über den Bodenrichtwert können gegen eine Gebühr über die Internetadresse des Gutachterausschusses (www.gutachterausschuss.nuernberg.de) abgerufen werden.

5 Bebaute Grundstücke

5.1 Doppelhaushälften und Reihenhäuser

5.1.1 Preisniveau

Die nachfolgende Zusammenstellung von Orientierungswerten kennzeichnet das Marktverhalten der Jahre 2014 bis 2025, bezogen auf 2025, für Verkäufe von Doppelhaushälften (DHH), Reihenendhäusern (REH) und Reihemittelhäusern (RMH) mit gebietstypischem durchschnittlichen Gebäudestandard sowie gebietstypischem Alter und Renovierungsgrad.

Diese Orientierungswerte stellen typische Werte dar, wie sie im Gebiet vorherrschen, wobei im Einzelfall (insbesondere bei abweichender Grundstücksgröße und Wohnfläche sowie untypischem Baujahr) größere Abweichungen möglich sind. Die Wertangaben beziehen sich auf das Gesamtobjekt. Ein Wert wurde u. a. nur dann ermittelt, wenn auch entsprechende neuere Verkäufe vorlagen.

In der Grundstücksfläche sind die Flächen aller Grundstücksteile enthalten.

Die Berechnung der WGFZ ist im Abschnitt 2.3 (Seite 12) erläutert.

Als Geltungsbereich für die Wertangaben versteht sich jeweils eine ganze Richtwertzone und nicht nur die Straße, durch deren Nennung das Gebiet bezeichnet wird. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Bodenrichtwertkarte (01.01.2026) ersichtlich. Zur Übersicht sind in den folgenden Tabellen die Wertermittlungsbezirke genannt, die in einer am Ende dieses Grundstücksmarktberichtes beigefügten Karte dargestellt sind.

Die nachfolgenden Werte für Bestandsobjekte haben im Mittel eine Standardabweichung von $\pm 15\%$. Es lagen 1942 Verkaufsfälle zugrunde. Für Neubauten standen keine ausreichend großen Gruppierungen von Verkaufsfällen (Cluster) zur Verfügung.

Bestandsobjekte						
Bezirk	Richtwertzone	Art	tats. WGFZ	Grundstücksfläche	Orientierungswert [EUR]	
10	Gleißhammer Nordost, Luitpoldhain, Weichselgarten	Reichenberger Straße	RMH	0,85	230 m ²	
20	St. Leonhard, Sündersbühl Ost	Goerdelerstraße	REH	0,50	290 m ²	
		Schneppenhorststraße	RMH	0,60	280 m ²	
24	St. Johannis, Kleinweidenmühle	Prießnitzstraße	RMH	0,75	230 m ²	
		Schrothstraße	RMH	0,60	230 m ²	
33	Langwasser	Alfred-Graf-Weg	REH	0,60	320 m ²	
			RMH	0,80	220 m ²	
		Hirschberger Straße	RMH	0,55	300 m ²	
		Julius-Leber-Straße	RMH	0,60	260 m ²	
		Nebelhorning	RMH	0,60	280 m ²	
38	Altenfurt, Moorenbrunn	Laubaner Straße	REH	0,45	410 m ²	
		Laubaner Straße	RMH	0,65	250 m ²	
		Salzburger Straße	REH	0,50	350 m ²	
		Salzburger Straße	RMH	0,75	220 m ²	
		Leinbühlstraße	DHH	0,40	430 m ²	
41	Rangierbahnhof, Hasenbuck, Werderau Nord	Reichenbachstraße	REH	0,65	190 m ²	
44	Gartenstadt, Falkenheim, Kettlersiedlung	Neunkirchener Straße	DHH	0,3	610 m ²	
		Schulze-Delitzsch-Weg	DHH	0,3	570 m ²	
		Worzeldorfer Straße	DHH	0,25	580 m ²	
		Doppelmayrweg	DHH	0,25	520 m ²	
47	Maiach, Werderau Süd	Rüsternweg	DHH	0,30	550 m ²	
48	Katzwang, Neukatzwang	Kurlandstraße	DHH	0,45	400 m ²	
		Tilsiter Straße	RMH	0,85	190 m ²	
		Agnes-Gerlach-Ring	RMH	0,85	180 m ²	
49	Herpersdorf, Weiherhaus, Worzeldorf, Gaulnhofen	Steinthalstraße	REH	0,50	350 m ²	
			RMH	0,75	200 m ²	
		Füssener Straße	RMH	0,70	230 m ²	
51	Röthenbach West, Neuröthenbach	Wolframs-Eschenbacher Straße	RMH	0,60	310 m ²	
52	Röthenbach Ost	Fürreuthweg	REH	0,40	410 m ²	
			RMH	0,60	260 m ²	
		Werkvolksiedlung	RMH	0,60	240 m ²	

Leseprobe ohne Daten

B

Bestandsobjekte							
Bezirk	Richtwertzone	Art	tats. WGFZ	Grundstücksfläche	Orientierungswert [EUR]		
53	Eibach Brünndlesweg	DHH	0,45	410 m ²			
		RMH	0,50	280 m ²			
54	Reichelsdorf, Reichelsdorfer Keller	Eichstätter Platz	DHH	0,45	440 m ²		
		Geigerstraße	RMH	0,65	260 m ²		
		Appelstraße	RMH	0,65	260 m ²		
59	Kornburg Schenkendorfstraße	RMH	0,65	250 m ²			
		Am Bruckweg	RMH	0,85	190 m ²		
61	Gebersdorf Keidenzeller Weg	RMH	0,70	220 m ²			
		Trubachweg	DHH	0,30	480 m ²		
		Zirndorfer Straße	DHH	0,35	480 m ²		
62	Gaismannshof, Westpark	Sankt-Gallen-Ring	RMH	1,00	180 m ²		
		Burgfarrnbacher Straße	RMH	0,70	220 m ²		
63	Höfen, Kleinreuth b. Schw.	Clarsbacher Straße	DHH	0,30	540 m ²		
64	Muggenhof, Eberhardshof, Doos	Leiblstraße	RMH	0,75	260 m ²		
71	Schniegling, Wetzendorf	Neumünsterer Straße	RMH	0,70	240 m ²		
74	Thon Kilianstraße	RMH	0,80	220 m ²			
		Michaelstraße	RMH	0,75	220 m ²		
		Oldenburger Straße	REH	0,50	350 m ²		
			RMH	0,75	220 m ²		
		Scheßlitzer Weg	RMH	0,80	200 m ²		
78	Boxdorf, Schmalau	Fritz-Erlor-Straße	REH	0,40	400 m ²		
			RMH	0,70	210 m ²		
		Klaus-Groth-Straße	RMH	0,65	250 m ²		
79	Großgründlach Hansengarten	REH	0,45	380 m ²			
		Reutleser Straße	DHH	0,40	480 m ²		
80	Nordbahnhof, Nordostbahnhof, Schoppershof Nord	Gerngrosstraße	REH	0,60	330 m ²		
83	Großteuth h.d.Veste Stirnerstraße	RMH	0,80	230 m ²			

Bestandsobjekte						
Bezirk	Richtwertzone	Art	tats. WGFZ	Grundstücksfläche	Orientierungswert [EUR]	
84	Ziegelstein	Hasensprung	DHH	0,30	460 m ²	
			RMH	0,35	370 m ²	
		Betzensteiner Straße	RMH	0,80	190 m ²	
		Otto-Lilienthal-Straße	RMH	0,75	210 m ²	
		Moosstraße	RMH	0,65	250 m ²	
		Christian-Wildner-Straße	RMH	0,70	240 m ²	
86	Buchenbühl	Zum Felsenkeller	DHH	0,10	1430 m ²	
		Ohrwaschelweg	DHH	0,25	600 m ²	
90	Erlenstegen, Steinplatte, Rechenberg	Ganghoferstraße	REH	0,50	290 m ²	
			RMH	0,85	180 m ²	
		Bülowstraße	DHH	0,35	560 m ²	
			REH	0,60	380 m ²	
92	Mögeldorf Nord, Ebensee, Tullnau	Schloßweiherstraße	REH	0,65	300 m ²	
93	Mögeldorf Süd, Zerzabelshof	Viatisstraße	REH	0,40	420 m ²	
			RMH	0,60	240 m ²	
		Rettystraße	DHH	0,55	490 m ²	
		Fasanenweg	RMH	0,70	240 m ²	
		Bussardweg	RMH	0,65	230 m ²	
94	Laufamholz	Etzelwanger Straße	REH	0,50	340 m ²	
			RMH	0,75	230 m ²	
		Ottensooser Straße	RMH	0,65	270 m ²	
		Schüsselwiesenweg	RMH	0,85	200 m ²	
		Nabburger Straße	RMH	0,65	300 m ²	
96	Fischbach	Augraben	DHH	0,50	340 m ²	

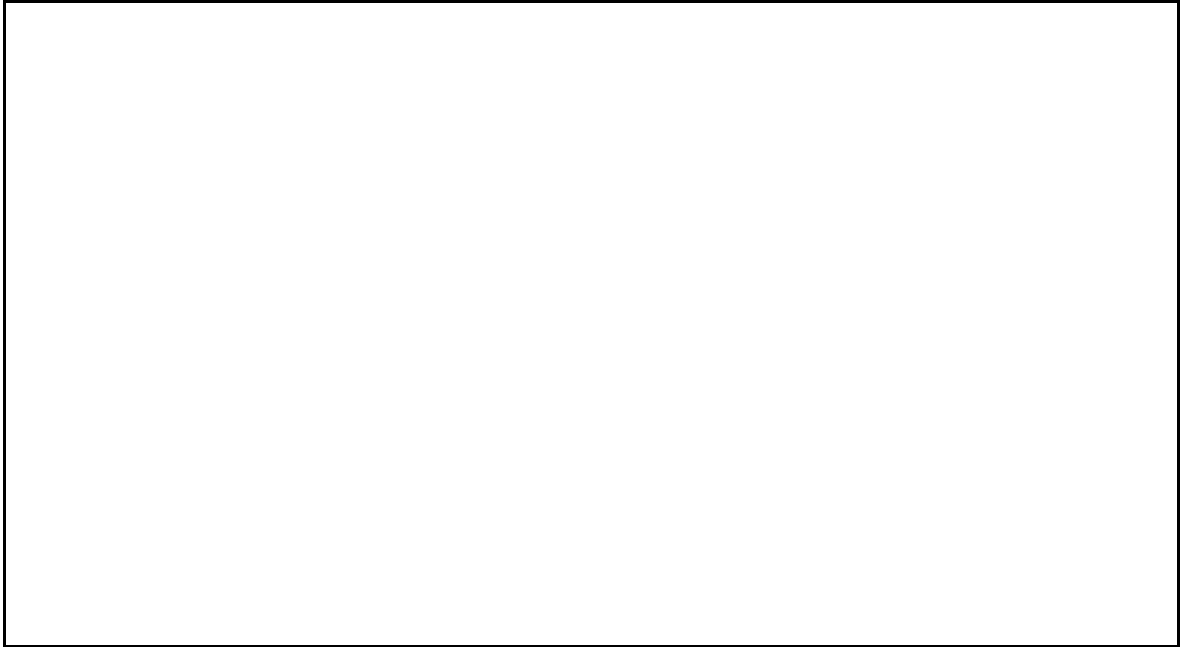
Leseprobe ohne Daten



5.1.2 Abhängigkeit (Zeit)

Die nachfolgende Zeitindexreihe wurde aus 18655 Kauffällen von Doppelhaushälften und Reihenhäusern (Neubau und Bestandsobjekte) abgeleitet.

Leseprobe ohne Daten



5.1.3 Vergleichsfaktoren und Umrechnungskoeffizienten (ind. Vergleichswertverfahren)

Um Zusammenhänge zwischen den Eigenschaften eines Hauses und dessen Wert zu ermitteln, wurde durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ein Bewertungsmodell im Sinne des indirekten Vergleichswertverfahrens entwickelt. Der strukturelle Aufbau erfolgte ähnlich dem Sachwertverfahren. Beim Sachwertverfahren muss die Summe aus Boden- und Gebäudewert um einen sogenannten Sachwertfaktor korrigiert werden, da es sich bei den Ausgangsdaten für den Gebäudewert um Modelldaten (abgeleitet aus Herstellungskosten) handelt. Diese Korrektur entfällt bei diesem Bewertungsverfahren, da hier direkt von Verkaufsdaten ausgegangen wird.

Zunächst werden die nutzungsadäquaten **Bodenwerte** (WGFZ-Berechnung nach tatsächlich vorhandener Bebauung und nicht nach evtl. zulässiger Bebauung) von den Kaufpreisen für Doppel- und Reihenhäuser abgezogen. Die jeweils verbleibenden Reste von den Kaufpreisen sind die Grundlagen der weiteren Ergebnisse, welche sich somit auf den Wert aller Haupt- und Nebengebäude sowie Nebenanlagen (Wohnhaus, Garagenbaukörper, Außenanlagen etc.) beziehen.

Der Wert einer eventuell vorhandenen **Garage** wird dabei im übrigen bereits durch die Berücksichtigung der entsprechenden Grundstücksteile und -anteile bei der Ermittlung des Bodenwertes oft ausreichend hoch angesetzt (der reine Gebäudewert einer Garage ist dann für den Gesamtwert i. d. R. von untergeordneter Bedeutung).

Aus einer Auswahl von 9298 Verkaufsfällen der Jahre 2000 bis 2025 wurden, bezogen auf das Jahr 2025 und 120 m² Wohnfläche, nachfolgende Wertzusammenhänge abgeleitet. Näheres zum Stichtag siehe Abschnitt 2.2 (Seite 10).

Diese gelten jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

1. die Wohnfläche bei Neubauten zwischen 90 und 180 m² bzw. bei Altbauten zwischen 60 und 300 m² liegt und
2. die angegebenen Wertebereiche eingehalten werden (keine Extrapolation).

Durchschnittliche Gebäudewerte [EUR/m ² Wohnfläche]												
QW			Zustand des Gebäudes									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	
			Gebäudestandard									
			mittel				einfach					
tatsächliches Baujahr	2025	Alter [Jahre]	0									
	2015		10									
	2005		20									
	1995		30									
	1985		40									
	1975		50									
	1965		60									
	1950		75									
	1937		88									
	bis 1935		ab 90									



Der „**Zustand**“ ist als Bewertung im Sinne einer Benotung zu verstehen. Diese erfolgte in den meisten Fällen durch die Käufer, die u. a. für diesen Zweck befragt wurden. Aufgrund dieser Erhebungsart sind die Beurteilungen nicht absolut gegenüber einem Neubau, sondern eher relativ gegenüber dem Baujahr zu sehen.

Es bedeuten:

- 1: neuwertig ohne Mängel
- 2: sehr gut mit kleinen Mängeln
- 3: gut
- 4: gut mit kleinen Schäden
- 5: durchschnittlich
- 6: vernachlässigt
- 7: stark vernachlässigt
- 8: schlecht
- 9: sehr schlecht, evtl. abbruchwürdig

Die wahrscheinlichsten Kombinationen sind in der Tabelle grau unterlegt. Für seltene oder unschlüssige Kombinationen wurden keine Werte angegeben.

Bei kernsanierten Objekten ist auch eine - nach sachverständigem Ermessen - abweichende Eingruppierung nach vergleichbaren Baujahren zulässig, jedoch sind Einstufungen nach mittlerem Baujahr (Gebäudeteil A = 1930, Gebäudeteil B = 1970 => nicht: Baujahr = 1950) und sogenanntem „fiktivem Baujahr“ unzulässig, da diese oft zu unzutreffenden Ergebnissen führen können.

Infolge des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist für Wohngebäude im Verkaufsfall ein **Energieausweis** vorzulegen. Dieser beschreibt die energetische Qualität eines Gebäudes, die bei Bestandsgebäuden stark mit dem Renovierungs- bzw. Sanierungszustand sowie dem Baujahr korreliert. Wegen dieser engen Verflechtung konnte bisher kein eigener zusätzlicher Werteeinfluss statistisch abgeleitet werden. Eine entsprechende Einstufung hinsichtlich Gebäudealter, -zustand und -standard berücksichtigt diese Eigenschaft in der Regel ausreichend.

Die nachfolgend dargestellte **Wohnflächenabhängigkeit** lässt sich u. a. dahingehend interpretieren, dass Neubauten mit relativ kleiner Wohnfläche häufiger zusätzlich ausbaubare Dachgeschosse besitzen und Wertanteile für diese zusätzlichen Nutzflächen bzw. dieses Wohnraumpotential hier zum Ausdruck kommen. Andererseits bedeutet der Ausbau eines Dachgeschosses (Vergrößerung der Wohnfläche) auch den Verlust von Nutzflächen, was dementsprechend wertmindernd wirkt.

Relativ schlüssige Ergebnisse werden auch erzielt, wenn die „potentiellen Wohnflächen“ entsprechend ihrem Ausbauzustand anteilig als „Wohnfläche“ angesetzt werden. Für Altbauten gilt dies analog, wobei hier der Vergleich des Wohnraumpotentials gegenüber dem (ohnehin oft renovierungsbedürftigen) Zustand der übrigen Wohnflächen zu ziehen ist. D. h., dass für die Bewertung sanierungsbedürftiger aber nicht abbruchwürdiger Gebäude, die das Wertniveau von Rohbauten erreichen oder unterschreiten, im Extremfall keine Unterscheidung zwischen „Wohnfläche“ und „potentieller Wohnfläche“ getroffen werden muss.

Leseprobe ohne Daten

Wohnflächen-Indizes [%]																	
	Wohnfläche (ggf. Summe aller Einheiten) [m ²]																
	bis 90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	ab 250
W																	

Die vorstehenden Gebäudewerte beziehen sich auf Einfamilienhäuser. Die Werte sind folglich für **Zwei- bzw. Dreifamilienhäuser** anzupassen. Die ausgewerteten Zweifamilienhäuser waren dabei i. d. R. über 20, die Dreifamilienhäuser über 30 Jahre alt.

Einheiten-Indizes [%]			
	Anzahl der Wohneinheiten		
	1	2	3
E			

Vermietung und Miethöhe wirken sich ebenfalls auf den Wert aus. Teilvermietete Objekte (Mietvertrag über mindestens eine von mehreren Wohneinheiten) gelten hier als vermietet. Als Mietunterschied wurde die Differenz zwischen der tatsächlich vereinbarten Miete und der sich aus dem zum Vertragsdatum jeweils geltenden Nürnberger Mietenspiegel ergebenden ortsüblichen Vergleichsmiete angesetzt.

Vermietungs-Indizes [%] (nicht vermietet = 100 %)									
	Mietunterschied [EUR/m ² Wfl und Monat], wenn vermietet								
	-2,00	-1,50	-1,00	-0,50	0	0,50	1,00	1,50	2,00
M									



Die Kombination von Gebäudealter und Grundstücksgröße ist in der Art wertbeeinflussend, dass die verbleibenden Preisanteile für die Gebäude niedriger liegen, wenn Altgebäude auf großen Grundstücken stehen. Es ist zu vermuten, dass solche Objekte des Öfteren nach Meinung der Vertragsparteien nur nach dem „reinen“ Bodenwert veräußert werden („das Haus ist geschenkt“) oder fiktive Abbruchkosten angerechnet werden. Insbesondere bei Reihenmittelhäusern ist eine übermäßige Grundstücksgröße auch häufig mit einem ungünstigen Grundstückszuschnitt verbunden. Diese Grundstücksgrößenabhängigkeit ist bei jüngeren Gebäuden nicht feststellbar (in dem Bereich, für den hierfür ausreichend Kaufpreismaterial vorliegt).

Leseprobe ohne Daten

Korrektur wg. Kombination Gebäudealter und Grundstücksgröße [EUR/m ² Wohnfläche]															
G			Grundstücksfläche [m ²]												
			150	200	300	400	500	600	800	1.000	ab 1.200				
Baujahr	2025	Alter [Jahre]	0												
	2015		10												
	2005		20												
	1995		30												
	1985		40												
	1975		50												
	1965		60												
	1950		75												
	1937		88												
	bis 1935		ab 90												

Ein abweichender **Gebäudestandard** ist nach vorstehenden Anpassungen mit folgenden Zu- und Abschlägen zu korrigieren. Definition und Beschreibung der Einteilung siehe Abschnitt 8.1.1 (Seite 125). Es besteht eine starke Korrelation mit dem „Zustand“.

Korrektur Gebäudestandard [EUR/m ² Wohnfläche]			
S		QW bezogen auf Gebäudestandard...	
		mittel	einfach
Gebäude- standard	sehr einfach		
	einfach		
	mittel		
	gehoben		-
	stark gehoben		-

Das Fehlen eines **Kellers** wirkt sich erwartungsgemäß negativ auf den obigen Gebäudewert aus.

Zirka 97 % der an den Auswertungen beteiligten Reihen- und Doppelhäuser, sowie freistehenden Häuser haben einen Keller. Dabei sind freistehende Häuser häufiger kellerlos als Reihenhäuser. Wegen der relativ geringen Anzahl von (vollständig) kellerlosen Objekten wurden bei der Analyse diese Gebäudearten gemeinsam betrachtet.

Aus 344 Verkaufsfällen aller Baujahre wurde folgender Wertabschlag abgeleitet. Eine signifikante Abhängigkeit mit einer anderen Eigenschaft war dabei wegen vorhandener Korrelationen und der geringen Fallzahl bisher nicht erkennbar.

Korrektur Keller [EUR/m² Wohnfläche]		
	unterkellert	nicht unterkellert
K		

Das Ergebnis einer Wertermittlung nach dem hier vorgestellten Verfahren ist eine gute Näherung an den Marktwert, ersetzt jedoch keine Verkehrswertermittlung.

Die genannten Beträge und Prozentsätze gelten nur für das Bewertungsjahr 2025. Für abweichende Bewertungsjahre ergäben sich abweichende Werte, da sich der Zeitindex für unbebaute Grundstücke dieses Teilmarktes und der „Zeitindex Doppelhaushälften und Reihenhäuser“ unterschiedlich entwickelt haben (wenn die Bodenpreise stärker steigen, als die Gesamtaufpreise, so werden die verbleibenden Preisanteile für die Gebäude kleiner etc.).

Falls dennoch überschlägige Werte für frühere Jahre errechnet werden sollen (wenn kein früherer Marktbericht vorliegt), ist unbedingt folgende Vorgehensweise zu beachten:

Es wird zuerst ein Boden- und Gebäudewert für das geltende Jahr der obigen Werte errechnet. Dabei ist ein dem (zum gewünschten Bewertungszeitpunkt zutreffendes) Gebäudealter entsprechendes Baujahr einzusetzen (und nicht das tatsächliche, da die Tabellen auf Basis der Gebäudealter errechnet wurden!). Die Summe aus diesem vorläufigen Boden- und Gebäudewert kann dann mit Hilfe der Zeitindexreihe nach Abschnitt 5.1.2 (Seite 74) auf dieses eine gewünschte Bewertungsjahr umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass hier auf Basis der mittleren Verhältnisse zwischen dem Wert der Gebäudesubstanz und dem Bodenwert gerechnet wird. Das bedeutet, dass in den Fällen, bei denen die Bodenwertanteile über- oder unterdurchschnittlich groß sind und die Preisentwicklung der vorgenannten Zeitindexreihe stark von der Preisentwicklung des Bodens abweicht, dieser Einfluss nicht ausreichend berücksichtigt wird und ggf. korrigiert werden muss.



Beispiel für eine Berechnung:

Gesucht sei der Vergleichswert einer Doppelhaushälfte (unterkellert) mit 110 m² Wohnfläche, Baujahr 1985 bei durchschnittlichem Zustand, einfachem Gebäudestandard und 370 m² Grundstücksgröße. Das Einfamilienhaus ist mit 9,20 EUR/m² monatlich vermietet. Nach Mietenspiegel beträgt die ortsübliche Vergleichsmiete 9,70 EUR/m².

Die tatsächliche WGFZ beträgt rund 0,4. Der Bodenwert sei von einem Bodenrichtwert abgeleitet mit 263.900 Euro ermittelt worden.

Die Umrechnung eines Richtwertes auf eine abweichende Grundstücksgröße und die tatsächliche WGFZ ist im Abschnitt 4.1.4 (Seite 44) beispielhaft erläutert; die Anzahl der Bauplätze ist hierbei mit eins anzunehmen.

$$iV = B + Wfl \times (QW \times W / 100 \times E / 100 \times M / 100 + G + S + K)$$

wobei:

iV	= indirekter Vergleichswert des Bewertungsobjekts	= gesucht
B	= Bodenwert	= 263.900 €
Wfl	= Wohnfläche	= 110 m ²
QW	= Wert je m ² Wohnfläche (Baujahr: 1985, Zustand: 5, mittlerer Gebäudestandard)	= 2060 €/m ²
W	= Wohnflächenindex	= 104
E	= Einheitenindex (eine Wohneinheit)	= 100
M	= Vermietungsindex (unter Mietenspiegelniveau vermietet)	= 86
G	= Korrektur Gebäudealter und Grundstücksgröße	= -84 €/m ²
S	= Korrektur Gebäudestandard (einfach)	= -130 €/m ²
K	= Korrektur Keller (unterkellert)	= 0 €/m ²

$$\begin{aligned} iV &= 263.900 \text{ €} + 110 \text{ m}^2 \times (2060 \text{ €/m}^2 \times 104 / 100 \times 100 / 100 \times 86 / 100 \\ &\quad + (-84 \text{ €/m}^2) + (-130 \text{ €/m}^2) + 0 \text{ €/m}^2) = \\ &= 443.031 \text{ €} \\ &\approx 445.000 \text{ €} \end{aligned}$$

Der so abgeleitete Wert bezieht sich auf Jahresmitte 2025.

5.1.4 Kaufpreisrundung

In diesem Kapitel soll auf die Frage, wie genau eine Wertangabe in einem Gutachten sein kann, eingegangen werden.

Als Anhaltspunkt für eine praktikable und marktnahe Rundung wird nachfolgend eine Untersuchung darüber vorgestellt, inwieweit die Kaufpreise von Häusern gerundet werden.

Da die übliche Preisfindung bei Neubauten durch Addition von Kosten für Sonderwünsche und Preisen aus Ausstattungslisten sowie Subtraktion von Eigenleistungen zu bzw. von einem vom Bauträger vorgegebenen Basispreis meist zu unrunder Endpreisen führt, wurden für diese Auswertung nur Preise von gebrauchten Doppel- und Reihenhäusern herangezogen. Es wurden Kaufpreise der Verkaufsjahre 2015 bis 2025 untersucht.

Nachdem die Frage, wie stark gerundet wurde, im Allgemeinen nicht eindeutig ist (ein Kaufpreis von 150.000 EUR kann auf „50.000“, „25.000“, „10.000“, „5.000“ etc. gerundet oder theoretisch nur zufällig rund sein), ist hier z. B. „gerundet auf 5.000“ so zu verstehen, dass die letzten Ziffern des Kaufpreises „5.000“ sind.

In dieser Zahl ist somit ein entsprechender Teil der Fälle enthalten, die „auf 1.000“ gerundet sind, aber zufällig die Endung „5.000“ erhalten (trifft auf jeden fünften auf „echte 1.000“ gerundeten Fall zu; somit werden 4/5tel der Fälle der jeweiligen Klasse direkt zugeordnet, 1/5tel der Fälle (das entspricht einem 1/4tel der Anzahl der direkt Zugeordneten) fallen in die Klasse der „auf 5.000“ gerundeten Fälle und wären bei Bestimmung der „echten Rundungen“ entsprechend von den Fällen der Rundungsklasse „5.000“ abzuziehen).

Gleichzeitig fallen 1/2 der auf „echte 5.000“ (entspricht in etwa der Anzahl bei „auf 5.000“ abzüglich des vorstehend genannten Anteils der „echten 1.000er“) gerundeten Fälle in die Gruppe „10.000“. Analoges gilt für die anderen Rundungsschritte.

Zur Vereinfachung wurde bei Vorgenanntem eine gleichmäßige Verteilung der Rundungen unterstellt und die Tatsache, dass z. B. „1.000er“ auch in die Gruppe der „10.000er“ fallen und andere Rundungsformen wie „auf 25.000“ außer Acht gelassen.

Prozentuale Verteilung der Kaufpreise von gebrauchten Doppel- und Reihenhäusern	
Rundungsklasse [EUR]	Anteil [%]
keine, oder < 500	
500	
1.000	
5.000	
>= 10.000	

Eine Rundung des Kaufpreises ist für dieses Marktsegment typisch; es wurden 77 % der Preise auf mindestens 5.000 EUR gerundet. Bei Preisen über 400.000 EUR wird auch die Rundung auf 5.000 EUR seltener (vgl. nachfolgende Grafik). Tendenziell häufiger sind auch Preise, die knapp unterhalb einer 10.000er-Rundung liegen (z. B. 269.000 EUR oder 299.000 EUR), als jene, die knapp darüber liegen.

In Anbetracht des Untersuchungsergebnisses in Verbindung mit der üblichen Kaufpreisstreuung und der damit verbundenen Unsicherheit in den Wertermittlungsverfahren, kann für die Wertermittlung von Doppel- und Reihenhäusern im Allgemeinen nicht empfohlen werden, einen Wert genauer als auf 5.000 EUR anzugeben.



Leseprobe ohne Daten



5.2 Freistehende Häuser

5.2.1 Preisniveau

Die nachfolgende Zusammenstellung von Orientierungswerten kennzeichnet das Marktverhalten der Jahre 2014 bis 2025, bezogen auf 2025, für Verkäufe von freistehenden Häusern (FH) mit einer Grundstücksgröße von bis zu 2000 m², einer Geschossfläche von bis zu 400 m² (bis ca. 300 m² Wohnfläche), gebietstypischem durchschnittlichen Gebäudestandard sowie gebietstypischem Alter und Renovierungsgrad.

Diese Orientierungswerte stellen typische Werte dar, wie sie im Gebiet vorherrschen, wobei im Einzelfall (insbesondere bei abweichender Grundstücksgröße und Wohnfläche sowie untypischem Baujahr) größere Abweichungen möglich sind. Die Wertangaben beziehen sich auf das Gesamtobjekt. Ein Wert wurde u. a. nur dann ermittelt, wenn auch entsprechende neuere Verkäufe vorlagen.

In der Grundstücksfläche sind die Flächen aller Grundstücksteile enthalten.

Die Berechnung der WGFZ ist im Abschnitt 2.3 (Seite 12) erläutert.

Als Geltungsbereich für die Wertangaben versteht sich jeweils eine ganze Richtwertzone und nicht nur die Straße, durch deren Nennung das Gebiet bezeichnet wird. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Bodenrichtwertkarte (01.01.2026) ersichtlich. Zur Übersicht sind in der folgenden Tabelle die Wertermittlungsbezirke genannt, die in einer am Ende dieses Grundstücksmarktberichtes beigefügten Karte dargestellt sind.

Die nachfolgenden Werte für Bestandsobjekte haben im Mittel eine Standardabweichung von $\pm 18 \%$. Es lagen 349 Verkaufsfälle zugrunde.

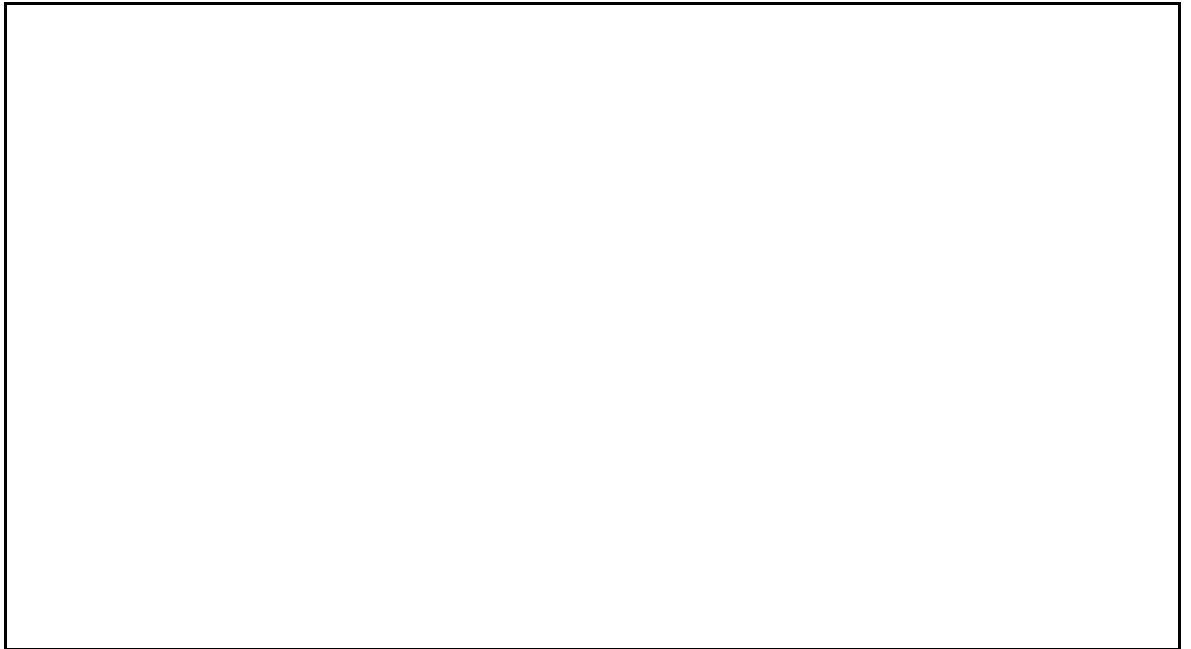
Bedingt durch die strenge Auswahl der Gebiete kann nur für einen geringen Teil der Richtwertzonen ein Wert angegeben werden. Daraus resultiert, dass es sich nicht um eine repräsentative Auswahl für das Stadtgebiet handelt, aus der durch Mittelbildung ein durchschnittlicher Wert für freistehende Häuser abgeleitet werden kann.

Bestandsobjekte						
Bezirk	Richtwertzone	Art	tats. WGFZ	Grundstücksfläche	Orientierungswert [EUR]	
38	Altenfurt, Moorenbrunn	Altenfurter Straße	FH	0,35	720 m ²	
		Leinbühlstraße	FH	0,30	620 m ²	
44	Gartenstadt, Falkenheim, Kettelersiedlung	Worzeldorfer Straße	FH	0,25	770 m ²	
52	Röthenbach Ost	Wormser Straße	FH	0,30	460 m ²	
53	Eibach	Brandenburger Straße West	FH	0,30	700 m ²	
		Bründlesweg	FH	0,35	590 m ²	
59	Kornburg	Sudermannstraße	FH	0,45	580 m ²	
62	Gaismannshof, Westpark	Gaismannshofstraße	FH	0,40	440 m ²	
74	Thon	Oldenburger Straße	FH	0,35	560 m ²	
		Lerchenstraße	FH	0,35	740 m ²	
78	Boxdorf, Schmalau	Klaus-Groth-Straße	FH	0,40	570 m ²	
90	Erlenstegen, Steinplatte, Rechenberg	Beethovenstraße	FH	0,40	790 m ²	
92	Mögeldorf Nord, Ebensee, Tullnau	Ebenseestraße	FH	0,30	760 m ²	
93	Mögeldorf Süd, Zerzabelshof	Bussardweg	FH	0,35	620 m ²	
94	Laufamholz	Auerbacher Straße	FH	0,35	740 m ²	
96	Fischbach	Augraben	FH	0,35	740 m ²	
97	Brunn, Birnthon	Brunn Nord	FH	0,30	770 m ²	
		Formäckerstraße	FH	0,25	850 m ²	

5.2.2 Abhängigkeit (Zeit)

Die nachfolgende Zeitindexreihe wurde aus 4550 Kauffällen von freistehenden Häusern abgeleitet.

Leseprobe ohne Daten



5.2.3 Vergleichsfaktoren und Umrechnungskoeffizienten (ind. Vergleichswertverfahren)

Details zum grundsätzlichen Aufbau dieses Modells entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 5.1.3 (Seite 75), in dem dieses Verfahren für Doppel- und Reihenhäuser vorgestellt wird.

Aus einer Auswahl von 2167 Verkaufsfällen der Jahre 2000 bis 2025 wurden, bezogen auf das Jahr 2025 und 150 m² Wohnfläche, nachfolgende Wertzusammenhänge abgeleitet. Näheres zum Stichtag siehe Abschnitt 2.2 (Seite 10).

Diese gelten jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

1. die Wohnfläche bei Neubauten zwischen 100 und 200 m² bzw. bei Altbauten zwischen 60 und 360 m² liegt und
2. die angegebenen Wertebereiche eingehalten werden (keine Extrapolation).

Leseprobe ohne Daten

Durchschnittliche Gebäudewerte [EUR/m ² Wohnfläche]													
QW				Zustand des Gebäudes									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				Gebäudestandard									
				mittel					einfach				
tatsächliches Baujahr	2025	Alter [Jahre]	0										
	2015		10										
	2005		20										
	1995		30										
	1985		40										
	1975		50										
	1965		60										
	1950		75										
	1937		88										
	bis 1935		90										

Der „Zustand“ ist als Bewertung im Sinne einer Benotung zu verstehen. Diese erfolgte in den meisten Fällen durch die Käufer, die u. a. für diesen Zweck befragt wurden. Aufgrund dieser Erhebungsart sind die Beurteilungen nicht absolut gegenüber einem Neubau, sondern eher relativ gegenüber dem Baujahr zu sehen.

Es bedeuten:

- 1: neuwertig ohne Mängel
- 2: sehr gut mit kleinen Mängeln
- 3: gut
- 4: gut mit kleinen Schäden
- 5: durchschnittlich
- 6: vernachlässigt
- 7: stark vernachlässigt
- 8: schlecht
- 9: sehr schlecht, evtl. abbruchwürdig

Die wahrscheinlichsten Kombinationen sind in der Tabelle grau unterlegt. Für seltene oder unschlüssige Kombinationen wurden keine Werte angegeben.

Bezüglich kernsanierter Objekte und des **Energieausweises** gelten die gleichen Zusammenhänge, wie sie im Abschnitt 5.1.3 (Seite 76) beschrieben sind.

Bei der **Wohnflächenabhängigkeit** kann hier unterstellt werden, dass evtl. Dachgeschosse meist ausgebaut sind oder – wenn nicht – die Wohnfläche bereits ausreichend groß ist. Dies kann die Ursache für die von den Doppel- und Reihenhäusern abweichende Wohnflächenabhängigkeit sein.

	Wohnflächen-Indizes [%]																
	Wohnfläche (ggf. Summe aller Einheiten) [m ²]																
	bis 90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	ab 250
W																	

Die im Abschnitt 5.1.3 dargestellten Wertzusammenhänge hinsichtlich **Zwei- bzw. Dreifamilienhäuser** (Seite 77, Anzahl der Wohneinheiten) sowie **Vermietung und Miethöhe** (Seite 77) gelten auch hier.

Die Kombination von **Gebäudealter und Grundstücksgröße** ist im Gegensatz zur Abhängigkeit bei Doppel- und Reihenhäusern unbedeutend. Im Berechnungsbeispiel ist die Korrekturgröße G daher Null.

Die im Abschnitt 5.1.3 dargestellten Wertzusammenhänge bezüglich **Gebäudestandard** (Seite 78) und **Keller** (Seite 79) gelten auch hier.

Das Ergebnis einer Wertermittlung nach dem hier vorgestellten Verfahren ist eine gute Näherung an den Marktwert, ersetzt jedoch keine Verkehrswertermittlung.

Die weiteren Erläuterungen hinsichtlich abweichender Bewertungsjahre und die Anwendung im direkten Vergleichsverfahren am Ende des Abschnitts 5.1.3 (Seite 75 ff) für Doppel- und Reihenhäuser gelten hier analog.

Ein Beispiel für eine Berechnung ist dort dargestellt.



5.3 Mehrfamilienhäuser

Betrachtet wurden hier

- reine Mehrfamilienwohnhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten bzw.
- Mehrfamilienwohnhäuser mit überwiegender Wohnnutzung und einzelnen Gewerbeeinheiten.

Wesentliche Kennzeichen sind eine drei- oder mehrgeschossige Bebauung, die in mehreren Geschossen oft gleichartige Grundrisslösung der Wohnungen sowie die Lage außerhalb von Lagen mit überwiegender Geschäftsnutzung. Bei den Untersuchungen wurden auch die Häuser berücksichtigt, die nach Kauf in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt wurden.

In der Grundstücksfläche sind die Flächen aller Grundstücksteile enthalten.

5.3.1 Preisniveau

Die nachfolgende Zusammenstellung von Orientierungswerten kennzeichnet das Marktverhalten der Jahre 2015 bis 2025, bezogen auf 2025, für Verkäufe von Mehrfamilienhäusern mit einer Grundstücksgröße von bis zu 1000 m² und einer Wohn- und gewerblichen Nutzfläche von 250 bis 1000 m², bezirkstypischer durchschnittlicher Ausstattung sowie bezirkstypischem Alter und Renovierungsgrad.

Diese Orientierungswerte stellen typische Werte dar, wie sie im Wertermittlungsbezirk vorherrschen, wobei im Einzelfall (insbesondere bei abweichender Grundstücksgröße, Wohnfläche und untypischem Renovierungsgrad) größere Abweichungen möglich sind. Die Wertangaben beziehen sich auf das Gesamtobjekt (bauliche Anlagen und Boden). Ein Wert wurde u. a. nur dann ermittelt, wenn auch entsprechende neuere Verkäufe vorlagen.

In der Grundstücksfläche sind die Flächen aller Grundstücksteile enthalten.

Als Geltungsbereich für die Wertangaben versteht sich jeweils ein ganzer Wertermittlungsbezirk. Eine Übersichtskarte dieser Bezirke ist am Ende dieser Veröffentlichung beigelegt.

Die nachfolgenden Werte der Baujahre ab 1946 haben im Mittel eine Standardabweichung von $\pm 22\%$, die der Baujahre bis 1945 $\pm 24\%$. Es lagen 349 bzw. 653 Verkaufsfälle zugrunde.

	Bezirk	Baujahre	bezogen auf			Orientierungswert (incl. Grundstücksanteil)	
			Alter	Grund- stücks- fläche [m ²]	WgNfl ¹ [m ²]	[EUR]	[EUR/m ² WgNfl]
6	Altstadt Nord, Sebald	1946 - 1959	70	255	550		
13	Südstadt Ost, Galgenhof, Gibitzenhof Nordost, Gleißhammer West, St. Peter	1960 - 1978	61	340	650		
		1946 - 1959	72	340	650		
		1919 - 1945	93	420	660		
		bis 1918	123	345	620		
17	Südstadt West, Gibitzenhof Nordwest Steinbühl	1946 - 1959	71	315	640		
19	Schweinau	bis 1918	120	330	600		
20	St. Leonhard Sündersbühl Ost	1946 - 1959	72	450	560		
		bis 1918	123	335	600		
22	Gostenhof	1960 - 1978	60	250	550		
		bis 1918	132	340	600		
24	St. Johannis, Kleinweidenmühle	bis 1918	128	320	540		
26	Maxfeld, Gärten h.d.Veste	1946 - 1959	70	350	630		
		bis 1918	126	350	630		
27	Wöhrd, Rennweg, Gärten b. Wöhrd, Tafelhof	1960 - 1978	60	390	690		
		1946 - 1959	71	340	560		
		bis 1918	127	340	570		
64	Muggenhof, Eberhardshof, Doos	bis 1918	120	335	610		
80	Nordbahnhof, Nordostbahnhof, Schoppershof Nord	bis 1918	120	275	520		

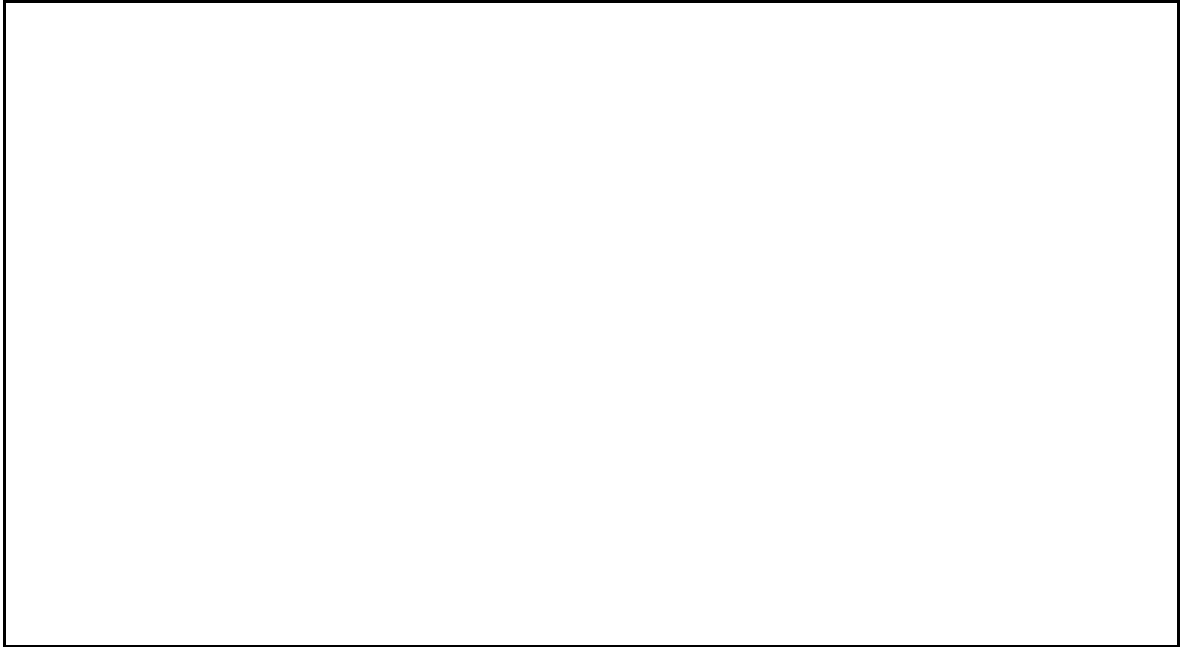
Bedingt durch die strengen Auswahlkriterien kann hauptsächlich nur für die Gruppen, für die relativ viele Verkäufe vorliegen, ein Wert angegeben werden. Daraus resultiert, dass es sich nicht um eine repräsentative Auswahl für das Stadtgebiet handelt, aus der durch Mittelbildung ein durchschnittlicher Wert für Mehrfamilienhäuser abgeleitet werden kann.

¹ Wohn- und gew. Nutzfläche; siehe Erläuterung im Abschnitt 2.3 (Seite 14)



5.3.2 Abhängigkeit (Zeit)

Die nachfolgende Zeitindexreihe wurde aus 5187 Kauffällen von Mehrfamilienhäusern ohne und mit geringem Geschäftsanteil abgeleitet.



Leseprobe ohne Daten

5.3.3 Vergleichsfaktoren und Umrechnungskoeffizienten (ind. Vergleichswertverfahren)

Um Zusammenhänge zwischen den Eigenschaften von Mehrfamilienhäusern ohne oder mit geringem Geschäftsanteil (MFH) und deren Wert zu ermitteln, wurden aus einer Auswahl von 5187 Verkaufsfällen der Jahre 1988 bis 2025 die nachfolgenden Wertzusammenhänge abgeleitet. Den Tabellen mit Angaben über Ertrag und Zustand liegen dabei weniger Fälle zugrunde, die aber überwiegend aus jüngeren Jahren stammen. Die abgeleiteten durchschnittlichen Werte (QWB) beziehen sich auf das Jahr 2025, 700 m² Wohn-/gew. Nutzfläche, eine tatsächliche WGFZ von 2,4 und den jeweils entsprechenden „Bezugsertrag“ (BE = Jahresrohertrag / WgNfl / 12).

Im Rahmen einer früheren Version dieser Untersuchung wurde auch die Abhängigkeit mit der ortsüblichen Vergleichsmiete (damals abgeleitet aus dem Mietenspiegel 2010) betrachtet. Im Ergebnis war festzustellen, dass die tatsächliche Miete bei Bestandsobjekten meist niedriger lag, was u. a. an langjährigen Mietverhältnissen liegt, die aus systematischen Gründen bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete oft nicht berücksichtigt werden. Weiterhin ist der Zusammenhang zwischen der ortsüblichen Vergleichsmiete und dem Kaufpreis schwächer als der mit den tatsächlichen Mieten (Erträgen). Da potentielle Mieterhöhungsmöglichkeiten auch Aufwand und Risiko für den Käufer bedeuten, wurden die Kaufpreise nachweisbar stärker von den tatsächlichen Mieten als von möglichen Mieten beeinflusst.

Bei Objekten, die entsprechend dem Mietenspiegel „gut“ vermietet sind, wird dieser Umstand durch die „Korrektur abweichender Ertrag“ berücksichtigt.

Die genannten Beträge und Prozentsätze gelten nur im Rahmen dieses Verfahrens. Die angegebenen Wertebereiche müssen eingehalten werden (keine Extrapolation).

Leseprobe ohne Daten

QWB				Zustand des Gebäudes										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Baujahr	2025	Alter [Jahre]	0											
	2015		10											
	2005		20											
	1995		30											
	1985		40											
	1975		50											
	1965		60											
	1955		70											
	1936		89											
	1910		115											
	1900		125											
	bis 1890		ab 135											

¹ Wohn- und gew. Nutzfläche; siehe Erläuterung im Abschnitt 2.3 (Seite 14)



Den obigen Werten zu Grunde liegende Erträge ¹ [EUR/m ² WgNfl und Monat]												
BE			Zustand des Gebäudes									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Baujahr	2025	Alter [Jahre]	0									
	2015		10									
	2005		20									
	1995		30									
	1985		40									
	1975		50									
	1965		60									
	1955		70									
	1936		89									
	1910		115									
	1900		125									
	bis 1890		ab 135									

Der „**Zustand**“ ist als Bewertung im Sinne einer Benotung zu verstehen. Diese erfolgte in den meisten Fällen durch die Käufer, die u. a. für diesen Zweck befragt wurden. Die Befragten beurteilten den Zustand der Gebäude überwiegend zwischen 3 „gut“ und 7 „stark vernachlässigt“. Aufgrund dieser Erhebungsart sind die Beurteilungen nicht absolut gegenüber einem Neubau, sondern eher relativ gegenüber dem Baujahr zu sehen.

Es bedeuten:

- 1: neuwertig ohne Mängel
- 2: sehr gut mit kleinen Mängeln
- 3: gut
- 4: gut mit kleinen Schäden
- 5: durchschnittlich
- 6: vernachlässigt
- 7: stark vernachlässigt
- 8: schlecht
- 9: sehr schlecht, evtl. abbruchwürdig

Die wahrscheinlichsten Kombinationen sind grau unterlegt. Für seltene oder unschlüssige Kombinationen wurden keine Werte angegeben.

Bezüglich des **Energieausweises** gelten die gleichen Zusammenhänge, wie sie im Abschnitt 5.1.3 (Seite 76) beschrieben sind.

Zusätzlich können selbstverständlich weitere Zu- und Abschläge, wie z. B. für über- oder unterdurchschnittliche **Ausstattung** erforderlich sein.

¹ Jahresrohertrag / WgNfl / 12 (i. d. R. nicht identisch mit Mieten bei Neuvermietungen oder der ortsüblichen Vergleichsmiete)

Wenn die tatsächlichen Erträge (auf Marktüblichkeit geprüften durchschnittlichen Nettokaltmieten (ohne Nebenkosten und verbrauchsabhängige Kosten)) von den oben angegebenen Bezugserträgen abweichen, sind folgende Korrekturgrößen anzubringen:

		Korrektur abweichender Ertrag [EUR/m ²]														
		Unterschied tats. Ertrag zum Bezugsertrag (UE) [EUR/m ² Monat]														
		-1,40	-1,20	-1,00	-0,80	-0,60	-0,40	-0,20	0	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,40
KE																

Wenn die Hausgröße bzw. die Größe der Wohnanlage (und der oft damit einhergehende Hauscharakter) abweicht, sind folgende Korrekturgrößen anzubringen:

		Wohnflächen-Indizes für MFH [%]															
		Wohn- /gew. Nutzfläche [m ²]															
		300	400	500	600	700	800	900	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500	2.000	2.500	3.000
W																	

In der nachfolgenden WGFZ-Abhängigkeit spiegelt sich u. a. der Bodenwertanteil am Objekt, die Nutzbarkeit der nicht überbauten Flächen (z. B. als Mietergärten sowie für Stellflächen von Fahrrädern und Mülltonnen etc.), die Wohnlage (z. B. bezüglich der Durchgrünung) und - wie bei der Wohnfläche - der Gebäudecharakter wider.

		WGFZ-Indizes für MFH [%]																
		tatsächliche WGFZ ¹																
		0,8	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8	4,0
G																		

Leseprobe ohne Daten

B

¹ Definition siehe Abschnitt 2.3 (Seite 12)

Im Bodenrichtwert in Verbindung mit der WGFZ spiegelt sich die relative Lage (für unbebaute Grundstücke) wider. Die unterschiedliche Lageeinstufung des Bodens wirkt sich auch auf bebaute Objekte aus – jedoch nicht direkt proportional, da der Bodenwertanteil nur ein Teilaspekt des Objektwertes ist. Nachfolgende Indizes sind daher nur für Umrechnungen bei bebauten Objekten des hier untersuchten Teilmarktes anzuwenden.

Leseprobe ohne Daten

Lage-Indizes für bebaute Objekte [%]													
L	Bezugs-WGFZ des Richtwertes												
	0,7	0,8	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,5	2,7	3,0	
Bodenrichtwert ¹ 01.01.2026 [EUR/m ²]	570												
	620												
	640												
	680												
	700												
	720												
	740												
	760												
	780												
	800												
	820												
	840												
	860												
	880												
	900												
	940												
	980												
	1000												
	1050												
	1100												
	1200												
	1300												
	1400												
	1600												
	1800												
	1900												
	2000												
	2100												
	2400												
	2600												
	2900												
	3300												

Das Ergebnis nach dem hier vorgestellten Verfahren ist eine Näherung an den Marktwert, ersetzt jedoch kein Verkehrswertgutachten.

¹ Bodenrichtwerte von Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung), incl. Erschließung

Beispiel für eine Berechnung eines Vergleichswertes:

Gesucht sei der Vergleichswert eines Mehrfamilienhauses mit 500 m² Wohnfläche, Baujahr 1985 bei gutem Zustand mit kleinen Schäden. Der Jahresrohertrag beträgt 54.000 €, der tats. relative Ertrag errechnet sich zu 9,00 €/m² Monat. Die Grundstücksgröße liegt bei 350 m², die tatsächliche WGFZ ist 1,9. Das Objekt liegt in einer Richtwertzone mit der Ausweisung Bodenrichtwert = 1200 €/m² incl. Erschließung bei WGFZ = 2,0.

UE = tatsächlicher relativer Ertrag - BE

$$iV = Wfl \times (QWB + KE) \times W / 100 \times G / 100 \times L / 100$$

wobei:

iV	= indirekter Vergleichswert des Bewertungsobjekts 2025	= gesucht
QWB	= Wert je m ² Wohnfläche incl. Bodenanteil (Baujahr: 1985, Zustand: 4, normale Ausstattung)	= 2570 €/m ²
BE	= Bezugsertrag	= 9,70 €/m ²
UE	= Unterschied tatsächlicher Ertrag zu Bezugsertrag	= -0,70 €/m ²
KE	= Korrektur Ertragsdifferenz (UE = -0,70 €/m ²)	= -100 €/m ²
Wfl	= Wohnfläche	= 500 m ²
W	= Wohnflächenindex	= 102
G	= WGFZ-Index	= 104
L	= Lage-Index	= 91

$$\begin{aligned} iV &= 500 \text{ m}^2 \times (2570 \text{ €/m}^2 + (-100 \text{ €/m}^2)) \times 102 / 100 \times 104 / 100 \times 91 / 100 = \\ &= 1.192.180 \text{ €} \\ &\approx 1.190.000 \text{ €} \end{aligned}$$

5.4 Bebaute Grundstücke für gewerbliche Nutzung

Zu dieser Gruppe gehören die entsprechend bebauten Objekte der im Abschnitt 4.3 (Seite 52) beschriebenen unbebauten Grundstücke.

Wegen der vielgestaltigen Bau- und Nutzungsformen konnten für diesen Bereich keine allgemeingültigen Aussagen über die Gebäude- oder Grundstückswerte für den Berichtszeitraum abgeleitet werden.

5.5 Mehrgeschossig bebaute Grundstücke für Geschäftsnutzung

Zu dieser Gruppe gehören die entsprechend bebauten Objekte der im Abschnitt 4.4 (Seite 54) beschriebenen unbebauten Grundstücke.

Wegen der vielgestaltigen Bau- und Nutzungsformen und der differenzierten Lagen konnten für diesen Bereich keine allgemeingültigen Aussagen über die Gebäude- oder Grundstückswerte für den Berichtszeitraum abgeleitet werden.

6 Wohnungs- und Teileigentum

6.1 Wohnungen

6.1.1 Preisniveau

Nachfolgende Tabelle zeigt als grobe Übersicht die durchschnittlichen Preise im Jahr 2025. Die Spanne „von bis“ umfasst 95 % der Preise der jeweiligen Zeile.

Nicht berücksichtigt wurden hier unter anderem Pflegeappartements oder Wohnungen in Seniorenanlagen sowie Verkäufe mehrerer Einheiten.

Bei den Wohnungen im Bestand ist an der Spanne erkennbar, dass auch der jeweilige Zustand der Wohnung einen deutlichen Einfluss auf das Wertniveau haben kann. Bedingt durch die Auswertesystematik und Kaufpreishäufungen bei größeren Projekten, können einzelne Werte stärker vom erwarteten Preisniveau abweichen.

Für eine Bewertung ist diese Tabelle nicht anzuwenden. Dafür sind die im nachfolgenden Abschnitt 6.1.3 (Seite 100 ff) aufgelisteten Vergleichsfaktoren vorgesehen.

Leseprobe ohne Daten

Übersicht Preisniveau 2025								
Alter	Zimmer ¹	mittlere Preise [EUR/m ²] nach Lage ²					Spanne ³	
		einfach	mäßig	mittel	gut	sehr gut	von	bis
bis 3 Jahre (Neubau)	1		... ⁴			
	ab 2							
4 bis 30 Jahre	1		
	ab 2							
ab 31 Jahre	1							
	ab 2							
Alle		5						

¹ „1 Zimmer“ umfasst alle Wohnungen von Appartements ohne eigene Küche bis 1 ½-Zimmerwohnungen.

² Die Lageeinteilung entspricht der Einteilung in der Wohnlagekarte am Ende dieses Berichtes.

³ Die Spanne ist das 2,5 % bzw. 97,5 %-Perzentil aller Preise ohne Ausreißer.

⁴ Die Angabe „...“ bedeutet, dass keine oder zu wenige Fälle vorliegen und daher kein bzw. kein statistisch gesicherter Zahlenwert direkt abgeleitet werden kann.

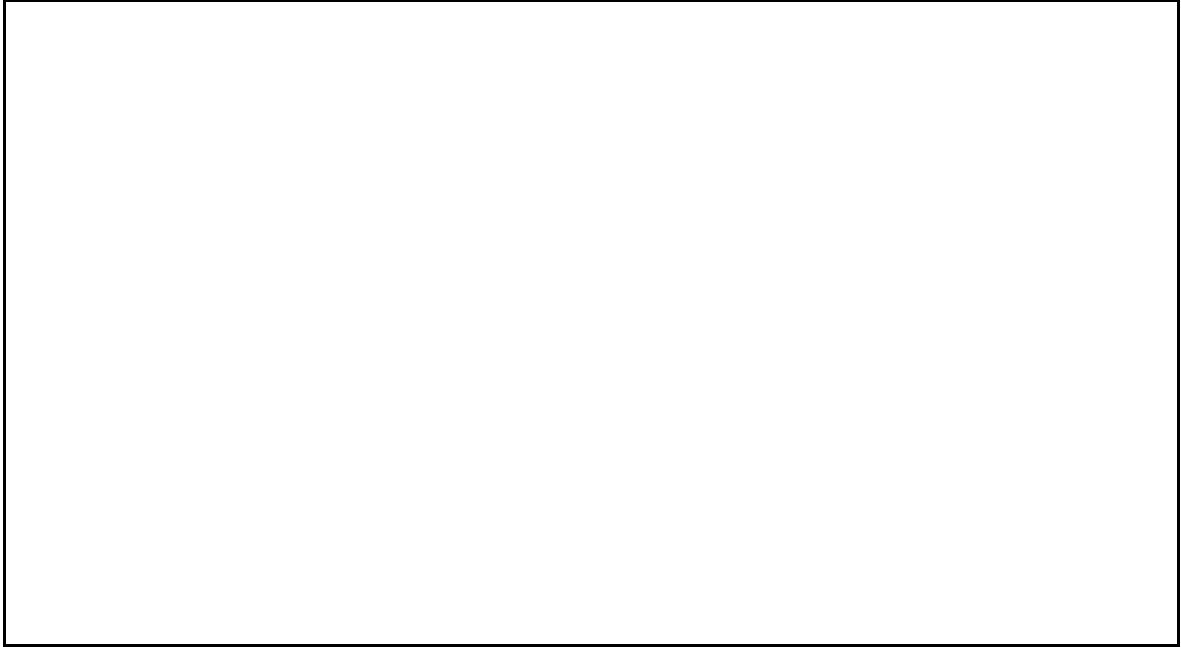
⁵ Die zeitliche Entwicklung des Gesamtdurchschnittswertes ist unter anderem stark vom Verhältnis der Anzahl Neubau- und Bestandswohnungen abhängig und entspricht daher nicht zwangsläufig die der Zeitindizes.

WTE

6.1.2 Abhängigkeiten (Zeit)

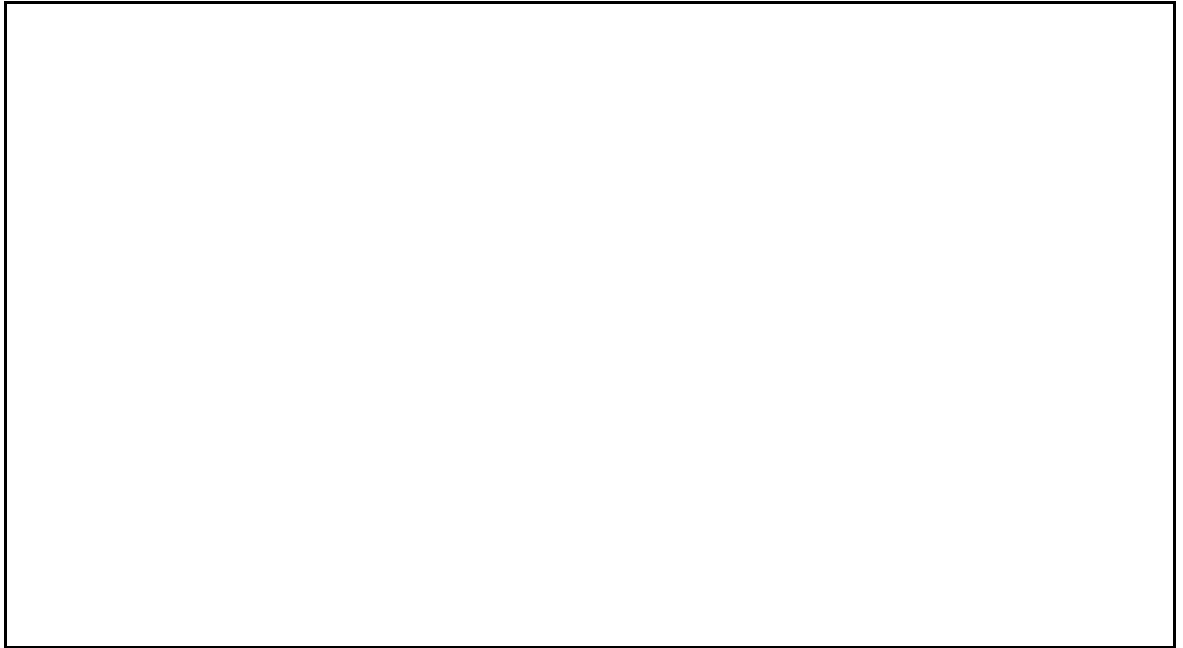
Die Indexreihen gelten für Wohnungen mit durchschnittlichen Merkmalen (insbesondere einer Wohnfläche von 66 m²).

Leseprobe ohne Daten



Die beiden nachfolgenden Indexreihen für Bestandsobjekte unterscheiden sich im Zeitraum 1988 bis 2009 nicht, da diese Indizes einer gemeinsamen Auswertung entstammen.

Leseprobe ohne Daten



6.1.3 Vergleichsfaktoren

Für Eigentumswohnungen wurden Vergleichsfaktoren in EUR/m² Wohnfläche (QW), bezogen auf das Jahr 2025, ermittelt. Diese enthalten auch den Bodenwertanteil. Näheres zum Stichtag siehe Abschnitt 2.2 (Seite 10).

Die hier betrachteten Eigentumswohnungen liegen in Gebieten, die in der Bodenrichtwertkarte mit "Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)" ("m") und "Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)" ("e") bezeichnet sind.

Besondere Bauformen oder Nutzungsverhältnisse, wie etwa Reihenhäuser in der Rechtsform des Wohnungseigentums, Wohnungen mit ausbaubaren Dachbodenflächen oder mit Hobbyräumen, wurden hier nicht berücksichtigt. Auch gemeinsame Verkäufe von mehreren Wohnungen blieben hier unberücksichtigt.

Die angegebenen Werte beziehen sich auf nicht vermietete, nicht in Hochhäusern gelegene Wohnungen sowie auf durchschnittliche Ausstattung (jeweiliger Durchschnitt der einem Vergleichsfaktor zugrundeliegenden ausgewerteten Kaufverträge).

Die Umrechnungen aufgrund der wertbeeinflussenden Merkmale Wohnungsgröße, -alter, Vermietung und Lage sind den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

Die Vergleichsfaktoren für „Neubau“ wurden aus Verkäufen bis zu drei Jahre alter Wohnungen abgeleitet und auf das Alter 0 Jahre bezogen.

Die Ergebnisse sind nach Wohnungsgrößen gruppiert (bis unter 39,5 m² und ab 39,5 m²).

Unter anderem aufgrund unterschiedlicher Ausstattungsmerkmale und durch Unterschiede im Renovierungszustand ergeben sich Abweichungen von den nachfolgenden Mittelwerten; dies kann sich insbesondere bei älteren Wohnungen deutlich auswirken.

Sollten Wertunterschiede zwischen den Lagetypen ("m" und "e") vorkommen, so kann dies insbesondere durch unterschiedliche typische Zustands- und Ausstattungsmerkmale begründet sein.

Ein Vergleichsfaktor wurde u. a. nur dann ermittelt, wenn auch entsprechende neuere Verkäufe vorlagen.

Eine Übersichtskarte der Wertermittlungsbezirke ist am Ende dieser Veröffentlichung beigefügt.

Die nachfolgenden Vergleichsfaktoren für Neubauten haben im Mittel eine Standardabweichung von $\pm 11\%$, die der Bestandsobjekte $\pm 15\%$. Es lagen 9013 bzw. 34151 Verkaufsfälle zugrunde, darunter 378 bzw. 1729 Fälle des Jahres 2025.

Mit Hilfe der Lage-Indizes können Abweichungen hinsichtlich der Lage innerhalb eines Bezirkes berücksichtigt werden. Dem in dieser Tabelle angegebenen Lage-Index des Vergleichsfaktors entspricht der Lage-Index des Bewertungsobjektes, der sich mittels des Bodenrichtwertes und der zugehörigen WGFZ aus den Tabellen im Abschnitt 6.1.10 (Seite 113) entnehmen lässt.

Leseprobe ohne Daten

	Bezirk	Baujahre	Vergleichsfaktor bezogen auf			Vergl.-faktor (QW) [€/m ²]
			Alter	Wohnfläche	Lage-typ ¹ u. Lage-index	
1	Altstadt Süd, Lorenz	1946 - 1959	71 J.	69 m ²	m 114	
6	Altstadt Nord, Sebald	2007 – 2021	17 J.	87 m ²	m 123	
		1960 - 1978	58 J.	65 m ²	m 124	
		1946 - 1959	70 J.	57 m ²	m 123	
10	Gleißhammer Nordost, Luitpoldhain, Weichselgarten	1979 - 1994	37 J.	70 m ²	m 102	
		1960 – 1978	61 J.	72 m ²	m 102	
		1946 – 1959	70 J.	82 m ²	m 106	
		1919 – 1945	92 J.	73 m ²	m 104	
		bis 1918	114 J.	98 m ²	m 104	
13	Südstadt Ost, Galgenhof, Gibitzenhof Nordost, Gleißhammer West, St. Peter	Neubau	0 J.	77 m ²	m 96	
		2007 – 2021	11 J.	25 m ²	m 95	
			12 J.	75 m ²	m 96	
		1995 – 2006	26 J.	64 m ²	m 93	
		1979 – 1994	33 J.	29 m ²	m 92	
			36 J.	64 m ²	m 94	
		1960 – 1978	56 J.	34 m ²	m 93	
			57 J.	66 m ²	m 96	
		1946 – 1959	71 J.	35 m ²	m 94	
			71 J.	66 m ²	m 96	
1919 – 1945	93 J.	72 m ²	m 94			
bis 1918	117 J.	71 m ²	m 95			
17	Südstadt West, Gibitzenhof Nordwest, Steinbühl	1979 – 1994	39 J.	72 m ²	m 92	
		1960 – 1978	59 J.	29 m ²	m 90	
			60 J.	65 m ²	m 91	
		1946 – 1959	71 J.	62 m ²	m 91	
		bis 1918	118 J.	67 m ²	m 90	

WTE

¹ m = Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
e = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

Bezirk	Baujahre	Vergleichsfaktor bezogen auf			Vergl.-faktor (QW) [€/m ²]	
		Alter	Wohnfläche	Lage-typ ¹ u. Lage-index		
19 Schweinau	1995 – 2006	30 J.	23 m ²	m 87		
	1979 – 1994	38 J.	77 m ²	m 89		
	1960 – 1978	56 J.	68 m ²	m 90		
	1946 – 1959	71 J.	57 m ²	m 88		
20 St. Leonhard, Sündersbühl Ost	Neubau	0 J.	75 m ²	m 91		
	1979 - 1994	37 J.	73 m ²	m 93		
	1960 - 1978	57 J.	34 m ²	m 92		
		59 J.	68 m ²	m 92		
	1946 - 1959	71 J.	72 m ²	m 92		
	bis 1918	120 J.	66 m ²	m 89		
22 Gostenhof	Neubau	0 J.	30 m ²	m 93		
			75 m ²	m 93		
	1979 - 1994	33 J.	30 m ²	m 93		
			62 m ²	m 93		
	1960 - 1978	56 J.	30 m ²	m 95		
			71 m ²	m 94		
	1946 - 1959	70 J.	63 m ²	m 93		
	bis 1918	122 J.	68 m ²	m 92		
	24 St. Johannis, Kleinweidenmühle	Neubau	0 J.	88 m ²	m 106	
2007 – 2021		13 J.	90 m ²	m 109		
1995 - 2006		27 J.	76 m ²	m 107		
1979 - 1994		34 J.	32 m ²	m 108		
			76 m ²	m 109		
1960 - 1978		57 J.	32 m ²	m 106		
			70 m ²	m 107		
1946 - 1959		70 J.	71 m ²	m 111		
bis 1918		119 J.	75 m ²	m 109		
26 Maxfeld, Gärten h. d. Veste	Neubau	0 J.	89 m ²	m 109		
	2007 – 2021	11 J.	96 m ²	m 112		
	1995 – 2006	29 J.	30 m ²	m 111		
			73 m ²	m 111		
	1979 – 1994	39 J.	78 m ²	m 113		
	1960 – 1978	59 J.	35 m ²	m 111		
			77 m ²	m 113		
	1946 – 1959	72 J.	33 m ²	m 111		
			68 m ²	m 109		
	1919 – 1945	93 J.	93 m ²	m 111		
	bis 1918	119 J.	90 m ²	m 111		

¹ m = Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
e = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

Bezirk	Baujahre	Vergleichsfaktor bezogen auf			Vergl.-faktor (QW) [€/m ²]	
		Alter	Wohnfläche	Lage-typ ¹ u. Lage-index		
27	Wöhrd, Rennweg, Gärten b. Wöhrd, Tafelhof	Neubau	0 J.	24 m ²	m 108	
				81 m ²	m 108	
		2007 – 2021	12 J.	22 m ²	m 109	
			13 J.	88 m ²	m 108	
		1979 – 1994	36 J.	32 m ²	m 106	
			38 J.	74 m ²	m 106	
		1960 – 1978	60 J.	31 m ²	m 113	
			60 J.	67 m ²	m 106	
		1946 – 1959	70 J.	28 m ²	m 107	
			71 J.	61 m ²	m 107	
bis 1918	117 J.	80 m ²	m 106			
33	Langwasser	1979 - 1994	39 J.	80 m ²	m 95	
		1960 - 1978	57 J.	35 m ²	m 94	
			57 J.	72 m ²	m 94	
		1946 - 1959	69 J.	64 m ²	m 95	
38	Altenfurt, Moorenbrunn	Neubau	0 J.	75 m ²	m 95	
				82 m ²	e 95	
		1979 - 1994	34 J.	72 m ²	e 95	
		1960 - 1978	58 J.	78 m ²	m 96	
41	Rangierbahnhof, Hasenbuck, Werderau Nord	Neubau	0 J.	24 m ²	m 90	
		1960 - 1978	62 J.	79 m ²	m 92	
		1946 - 1959	68 J.	68 m ²	m 91	
		1919 - 1945	87 J.	60 m ²	m 89	
44	Gartenstadt, Falkenheim, Kettlersiedlung	Neubau	0 J.	95 m ²	e 94	
		1979 - 1994	41 J.	73 m ²	m 93	
		1960 - 1978	54 J.	76 m ²	m 93	
48	Katzwang, Neukatzwang	1960 - 1978	53 J.	70 m ²	m 93	
49	Herpersdorf, Weiherhaus, Worzeldorf, Gaulnhofen	Neubau	0 J.	76 m ²	m 96	
		1995 - 2006	24 J.	81 m ²	m 94	
		1960 - 1978	52 J.	69 m ²	m 96	

WTE

¹ m = Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
e = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

Leseprobe ohne Daten

Bezirk	Baujahre	Vergleichsfaktor bezogen auf			Vergl.-faktor (QW) [€/m ²]
		Alter	Wohnfläche	Lage-typ ¹ u. Lage-index	
51 Röthenbach West, Neuröthenbach	1995 - 2006	29 J.	67 m ²	m 93	
	1979 - 1994	38 J.	73 m ²	m 94	
	1960 - 1978	56 J.	34 m ²	m 93	
		55 J.	69 m ²	m 95	
52 Röthenbach Ost	2007 - 2021	14 J.	81 m ²	m 98	
	1995 - 2006	24 J.	74 m ²	m 97	
	1960 - 1978	54 J.	69 m ²	m 93	
53 Eibach	Neubau	0 J.	88 m ²	e 99	
	1995 - 2006	26 J.	75 m ²	e 103	
	1979 - 1994	34 J.	78 m ²	e 102	
54 Reichelsdorf, Reichelsdorfer Keller	Neubau	0 J.	91 m ²	e 92	
	2007 - 2021	9 J.	81 m ²	e 95	
	1995 - 2006	27 J.	84 m ²	e 95	
	1979 - 1994	34 J.	78 m ²	e 93	
	1960 - 1978	58 J.	74 m ²	e 95	
55 Mühlhof, Krottenbach	Neubau	0 J.	117 m ²	e 89	
59 Kornburg	Neubau	0 J.	78 m ²	e 91	
	1979 - 1994	34 J.	67 m ²	e 93	
60 Großreuth b. Schw.	1995 - 2006	27 J.	76 m ²	m 94	
	1979 - 1994	40 J.	81 m ²	m 95	
	1960 - 1978	58 J.	75 m ²	m 93	
	1946 - 1959	70 J.	72 m ²	m 90	
63 Höfen, Kleinreuth b. Schw.	Neubau	0 J.	27 m ²	e 89	
			66 m ²	e 96	
64 Muggenhof, Eberhardshof, Doos	1995 - 2006	30 J.	35 m ²	m 88	
		29 J.	52 m ²	m 89	
	1979 - 1994	32 J.	29 m ²	m 85	
		37 J.	71 m ²	m 88	
	1960 - 1978	53 J.	32 m ²	m 89	
		57 J.	64 m ²	m 88	
	1946 - 1959	70 J.	66 m ²	m 89	
	1919 - 1945	88 J.	67 m ²	m 90	
bis 1918	118 J.	72 m ²	m 89		

¹ m = Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
 e = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

Bezirk	Baujahre	Vergleichsfaktor bezogen auf			Vergl.-faktor (QW) [€/m²]
		Alter	Wohnfläche	Lage-typ ¹ u. Lage-index	
70 Vogelherd, Westfriedhof	1995 - 2006	25 J.	70 m²	m 98	
	1979 - 1994	37 J.	30 m²	m 100	
		41 J.	72 m²	m 101	
	1960 - 1978	58 J.	77 m²	m 96	
71 Schniegling, Wetzendorf	Neubau	0 J.	94 m²	m 93	
	1979 - 1994	31 J.	27 m²	m 93	
		33 J.	65 m²	m 93	
	1960 - 1978	52 J.	70 m²	m 92	
74 Thon	Neubau	0 J.	93 m²	m 110	
	2007 - 2021	10 J.	89 m²	m 104	
	1995 - 2006	26 J.	92 m²	m 108	
	1979 - 1994	38 J.	77 m²	m 104	
	1960 - 1978	50 J.	76 m²	m 100	
78 Boxdorf	Neubau	0 J.	69 m²	m 94	
80 Nordbahnhof, Nordostbahnhof, Schoppershof Nord	2007 - 2021	10 J.	74 m²	m 102	
	1995 - 2006	26 J.	75 m²	m 102	
		31 J.	28 m²	m 102	
	1960 - 1978	38 J.	74 m²	m 100	
		58 J.	33 m²	m 101	
	1946 - 1959 bis 1918	58 J.	70 m²	m 100	
		68 J.	76 m²	m 98	
118 J.	61 m²	m 102			
83 Großreuth h. d. Veste	Neubau	0 J.	83 m²	e 110	
84 Ziegelstein	1979 - 1994	34 J.	80 m²	m 96	
	1960 - 1978	56 J.	61 m²	m 95	

WTE

¹ m = Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
 e = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

Bezirk	Baujahre	Vergleichsfaktor bezogen auf			Vergl.-faktor (QW) [€/m ²]
		Alter	Wohnfläche	Lage-typ ¹ u. Lage-index	
90 Erlenstegen, Steinplatte, Rechenberg	1995 - 2006	27 J.	72 m ²	m 104	
	1979 - 1994	36 J.	74 m ²	m 106	
		38 J.	102 m ²	e 113	
	1960 - 1978	58 J.	72 m ²	m 104	
		56 J.	88 m ²	e 116	
	1946 - 1959	72 J.	59 m ²	m 102	
	1919 - 1945	94 J.	68 m ²	m 97	
	bis 1918	116 J.	70 m ²	m 100	
92 Mögeldorf Nord, Ebensee, Tullnau	1960 - 1978	53 J.	29 m ²	m 105	
		53 J.	74 m ²	m 101	
93 Mögeldorf Süd, Zerzabelshof	1979 - 1994	34 J.	75 m ²	m 98	
		38 J.	84 m ²	e 108	
	1960 - 1978	57 J.	33 m ²	m 102	
		57 J.	71 m ²	m 102	
	1946 - 1959	69 J.	96 m ²	m 104	
94 Laufamholz	Neubau	0 J.	85 m ²	e 107	
	1979 - 1994	38 J.	66 m ²	m 96	
		36 J.	80 m ²	e 105	
	1960 - 1978	53 J.	70 m ²	m 96	
		58 J.	63 m ²	e 105	
96 Fischbach	1979 - 1994	35 J.	85 m ²	e 98	

¹ m = Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
e = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

Ist in den vorstehenden Tabellen kein passender Wert für die zutreffenden Merkmale (Bezirke, Baujahre, Wohnflächen, Lagetypen) enthalten, kann aus der nachfolgenden Tabelle ein Wert entnommen werden:

Leseprobe ohne Daten

	Baujahre	Vergleichsfaktor bezogen auf			Vergl.-faktor (QW) [€/m ²]
		Alter	Wohnfläche	Lage-typ ¹ u. Lage-index	
gesamtes Stadtgebiet	Neubau	0 J.	25 m ²	m 94	
			29 m ²	e 91	
			81 m ²	m 99	
			88 m ²	e 98	
	2007 - 2021	11 J.	24 m ²	m 105	
		13 J.	86 m ²	m 101	
		11 J.	95 m ²	e 99	
	1995 - 2006	29 J.	30 m ²	m 100	
		26 J.	73 m ²	m 100	
		27 J.	84 m ²	e 102	
	1979 - 1994	33 J.	30 m ²	m 95	
		37 J.	30 m ²	e 102	
		38 J.	73 m ²	m 100	
		36 J.	82 m ²	e 100	
	1960 - 1978	56 J.	32 m ²	m 100	
		57 J.	34 m ²	e 99	
		57 J.	70 m ²	m 98	
		57 J.	81 m ²	e 102	
	1946 - 1959	70 J.	33 m ²	m 101	
		70 J.	66 m ²	m 99	
		71 J.	72 m ²	e 98	
	1919 - 1945	91 J.	70 m ²	m 96	
		89 J.	81 m ²	e 99	
	bis 1918	120 J.	34 m ²	m 96	
		118 J.	72 m ²	m 97	
		118 J.	76 m ²	e 101	

WTE

¹ m = Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)
 e = Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)

6.1.4 Abhängigkeit (Wohnfläche)

Bei der Wohnflächenumrechnung ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Neubauobjekt oder um ein Bestandsobjekt handelt.

Wohnflächen-Indizes nach Altersgruppen [%]													
W	Wohnfläche [m ²]												
	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	ab 140
Neubau													
Bestandsobjekte													

Leseprobe ohne Daten



Hinsichtlich der Änderung der Wohnflächenindizes gegenüber früheren Veröffentlichungen sollte Folgendes berücksichtigt werden:

Der starke Anstieg der vormals veröffentlichten Indizes für kleine Wohnungen im Zeitraum 1992 bis 1995 ist durch einen relativ hohen Anteil von kleinen Neubauwohnungen mitbestimmt worden. Im späteren Verlauf wurden zunehmend weniger Neubauwohnungen unter 30 m² veräußert. In den Jahren 2007 bis 2009 kam dieser Markt nahezu zum Erliegen. Ab 2012 sind hier wieder größere Umsätze vorhanden, was sich auf den durchschnittlichen Verlauf der Indexreihe auswirkte. Die früheren Wohnflächenindexreihen nach Verkaufsjahren spiegelten daher auch den jeweiligen Altersschwerpunkt der herangezogenen Fälle wider.

Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass auch in früheren Jahren für gebrauchte Kleinwohnungen niedrigere Zuschläge (bzw. im letzten Jahrzehnt - wie veröffentlicht - auch Abschläge) gerechtfertigt waren. Kleine neue Wohnungen, die in den letzten Jahren

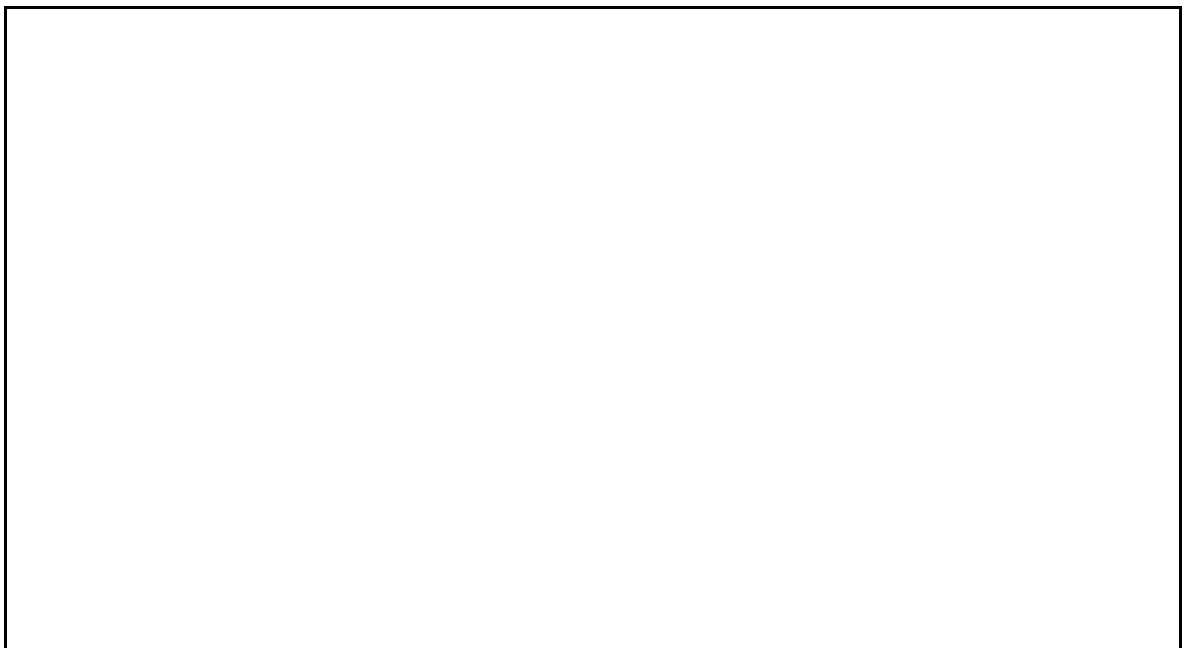
wieder auf den Markt kamen, wurden wieder mit ähnlichen Zuschlägen, wie für Anfang der 1990er Jahre ermittelt, verkauft.

6.1.5 Abhängigkeit (Wohnungsalter)

Die nachfolgende Grafik stellt die unterschiedlichen Preisniveaus in Abhängigkeit vom Alter der Wohnung dar. Sie ist nicht dazu geeignet, den Wertverlust einer Wohnung in einem bestimmten Zeitraum abzuleiten, da das jeweilige Niveau deutlich durch den unterschiedlichen durchschnittlichen Renovierungszustand und den unterschiedlichen typischen Baustandard des entsprechenden Baujahres beeinflusst wird. Aus diesem Grund sind auch Einstufungen nach mittlerem Alter (Gebäudeteil A = 90 Jahre, Gebäudeteil B = 50 Jahre => nicht: Alter = 70 Jahre) und sogenanntem „fiktivem Baujahr“ (= „fiktivem Alter“) unzulässig, da dies zu unzutreffenden Ergebnissen führen kann.

Leseprobe ohne Daten

Alter-Indizes [%]													
	Baujahre ab 1946										Baujahre bis 1945		
	Alter [Jahre]												
	0	3	5	10	20	30	40	50	60	75	90	110	ab 120
A													



WTE

6.1.6 Abhängigkeit (nachträglich ausgebaute Wohnungen)

Bei Wohnungen, die durch nachträglichen Ausbau (z. B. Dachausbau, Einbau in ehem. Fabrik) entstanden sind, muss das Alter des Gebäudes zum Zeitpunkt des Ausbaus der Wohnung berücksichtigt werden.

Das Preisniveau dieser Wohnungen liegt üblicherweise zwischen dem von Neubauwohnungen und dem von Bestandsobjekten.

Aus Verkäufen nachträglich ausgebaute Wohnungen (Wohnungsalter = 0 Jahre) in bestehenden Gebäuden (Baujahre bis 1939) wurde ein Prozentsatz (NA) abgeleitet, der den relativen Wert gegenüber vergleichbaren Neubauwohnungen (heutiger Baujahre) ausdrückt. Dabei errechnet sich das Wohnungsalter mit Verkaufs-/Bewertungsjahr minus Ausbaujahr.

Index für nachträglich ausgebaute Wohnungen [%] (Neubau = 100 %)	
Gebäudebaujahre bis 1939	
NA	

Diese Wertkorrektur kann auch auf spätere Gebäudebaujahre übertragen werden und ist vom Ausbaustandard und vom Renovierungsgrad des Gemeinschaftseigentums abhängig.

6.1.7 Abhängigkeit (Geschoss, Gartenanteil)

Bei Wohnungen in Dachgeschossen kommt es bei der Preisbildung darauf an, inwiefern die Dachgeschosslage vorteilhaft ist. In älteren Gebäuden können in Dachgeschossen höhere Preise auftreten, wenn die dortigen Wohnungen infolge von Wiederaufbaumaßnahmen nach teilweiser Kriegszerstörung oder infolge des nachträglichen Dachgeschossausbaus als höherwertig gegenüber den anderen Wohnungen zu betrachten sind. Andererseits kann eine Rolle spielen, ob ein Aufzug vorhanden ist, was freilich in jüngeren Gebäuden häufig anzunehmen ist.

Bei im Erdgeschoss liegenden Wohnungen kann es einen Unterschied machen, ob diesen Wohnungen das ausschließliche Sondernutzungsrecht an einem Teil des Gartens zugeordnet ist. Dies geht allerdings in aller Regel einher mit einer entsprechenden Bauform, bei der die individuelle Nutzung des Gartens gegenüber der gemeinschaftlichen im Vordergrund steht. Gleichzeitig sind Wohnungen im Erdgeschoss des Öfteren durch verminderte Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse beeinflusst. Das verbreitete subjektive Unsicherheitsgefühl im Erdgeschoss kann ebenfalls eine Rolle spielen. Die Vor- und Nachteile der Lage im Erdgeschoss beziehungsweise des Sondernutzungsrechtes am Garten sind daher individuell abzuschätzen.

6.1.8 Abhängigkeit (Lage im Hochhaus)

Ein Unterschied des Preisniveaus zwischen Wohnungen, die sich in Hochhäusern befinden, und sonstigen Wohnungen ist derzeit nicht mehr signifikant feststellbar.

Individuelle Eigenschaften der Objekte (z. B. Sozial- und Infrastruktur) können gesondert berücksichtigt werden.

6.1.9 Abhängigkeit (Vermietung)

Ein signifikanter Unterschied des Preisniveaus zwischen vermieteten und bezugsfreien Wohnungen ist wie folgt feststellbar:

Bei der Fragestellung, inwiefern vermietete Wohnungen ein höheres oder niedrigeres Preisniveau gegenüber ansonsten gleichartigen Wohnungen aufweisen, kommt es auf die Größe der Wohnung an.

Der Vermietungs-Index gibt an, um wieviel eine vermietete Wohnung mit einer bestimmten Wohnfläche teurer bzw. billiger ist als eine nicht vermietete. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Wohnung an den Käufer oder eine andere Person vermietet ist.

Grund für diese Unterschiede ist nicht unbedingt nur die Eigenschaft einer Wohnung als bezugsfrei oder vermietet. Die Eigenschaft einer Wohnung, vermietet zu sein, tritt häufig gemeinsam mit anderen Merkmalen auf. Die Vermietung kann dann auch für andere Verhältnisse ein Indikator sein, die mit der Vermietung häufig, aber nicht zwangsläufig einhergehen. Ein wesentlicher Grund für die Unterschiede zwischen "vermietet" und "bezugsfrei" ist darin zu sehen, dass größere Wohnungen tendenziell eher zur Eigennutzung erworben (und auch entsprechend angeboten) werden, was bei kleineren Wohnungen nicht in diesem Maße der Fall ist. Weiterhin kann die tatsächliche Mietpreishöhe gegenüber der bei Neuvermietung marktüblichen Miete eine wertbeeinflussende Rolle spielen.

Insgesamt ist also festzustellen, dass gerade bei dieser Thematik, die stärker als andere Merkmale durch subjektive Überlegungen geprägt ist, der Wertermittlung mit schematischem Umrechnen nicht immer gedient ist. Vielmehr wird man hier die Bedeutung der Eigenschaft „Vermietung“ sachverständig abschätzen und mit Hilfe der vorliegenden Ergebnisse Zu- oder Abschläge vornehmen.

Bei kleineren Wohnungen (unter etwa 30 m² Wfl) sowie sehr großen Wohnungen (ab etwa 120 m² Wfl) zeichnet sich kein klares Bild mehr ab. Abschläge von mehr als 15 % sind in jedem Einzelfall gesondert zu begründen.

Neubauten mit über 110 m² Wohnfläche werden nur sehr selten vermietet verkauft. Hohe Wertabschläge sind derzeit daher hierfür nicht nachweisbar. In diesem Zusammenhang wird auf die im Abschnitt 5.1.3 dargestellten Wertzusammenhänge zwischen Vermietung und Miethöhe (Seite 77) verwiesen.

Leseprobe ohne Daten

	Vermietungs-Indizes [%] (nicht vermietet = 100 %)									
	Wohnfläche [m ²]									
	bis 30	40	50	60	70	80	90	100	110	ab 120
V										



6.1.10 Abhängigkeit (Lage)

Im Bodenrichtwert in Verbindung mit der WGFZ spiegelt sich die relative Lage (für unbebaute Grundstücke) wider. Die unterschiedliche Lageeinstufung des Bodens wirkt sich auch auf die Werte von Wohnungen aus – jedoch nicht direkt proportional, da der Bodenwertanteil nur ein Teilaspekt des Objektwertes ist. Nachfolgende Indizes sind daher nur für Umrechnungen bei Wohnungen anzuwenden.

Für die beiden wichtigsten Bereiche, in denen Wohnungen liegen, sind nachfolgende Lage-Indizes (L) abgeleitet worden. Für andere Bereiche kann aus dem Bodenrichtwert keine Aussage zur Wohnlage getroffen werden. Dies gilt insbesondere bei "Bauflächen mit Geschäftslage", da der Lageeinfluss bei Wohnungen nicht direkt mit den Lageeigenschaften bei geschäftlich orientierten Gebieten zusammenhängt. Hier ist die entsprechende Lage ggf. sachverständig aus benachbarten Richtwerten in Verbindung mit weiteren Zu- oder Abschlägen (insbesondere wegen Lärms) abzuleiten.

Leseprobe ohne Daten

L		Bezugs-WGFZ des Richtwertes							
		0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0
Bodenrichtwert 01.01.2026 [EUR/m²]	430								
	440								
	450								
	460								
	470								
	480								
	500								
	510								
	520								
	530								
	540								
	550								
	560								
	570								
	580								
	590								
	600								
	610								
	620								
	630								
640									
650									
660									
670									
680									
690									
700									

WTE

Leseprobe ohne Daten

Lage-Indizes für Wohnungen in "Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)" [%]									
L	Bezugs-WGFZ des Richtwertes								
	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	
710									
720									
730									
740									
750									
760									
770									
780									
790									
800									
810									
820									
830									
840									
850									
860									
870									
880									
890									
900									
910									
920									
930									
940									
950									
960									
970									
980									
990									
1000									
1050									
1100									
1150									
1200									
1250									
1300									
1350									
1400									
1500									

Bodenrichtwert 01.01.2026 [EUR/m²]

Leseprobe ohne Daten

Lage-Indizes		für Wohnungen in "Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)" [%]												
L		Bezugs-WGFZ des Richtwertes												
		0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,5	2,7	3,0	
Bodenrichtwert 01.01.2026 [EUR/m²]	1050													
	1100													
	1150													
	1200													
	1250													
	1300													
	1350													
	1400													
	1450													
	1500													
	1600													
	1700													
	1800													
	1900													
	2000													
	2100													
	2200													
	2300													
2400														
2500														
2600														
2700														
2900														

6.1.11 Abhängigkeit (mitverkaufte Kfz-Stellplätze)

Soweit bei Wohnungen Kfz-Stellplätze mitverkauft werden, hat der Wert des Stellplatzes einen Einfluss auf den Gesamtpreis.

Untersuchungen haben gezeigt, dass hierfür die Kaufpreise isoliert verkaufter Stellplätze verwendet werden können. Siehe hierzu auch Abschnitt 7 (Seite 122).

6.1.12 Indirektes Vergleichswertverfahren

Beispiel für eine Berechnung:

Gesucht ist der aktuelle Wert einer vermieteten Wohnung, die in Gärten h. d. Veste (Bezirk 26) liegt, ein Baujahr von 1978 aufweist und 50 m² groß ist. Das Grundstück liegt in einer Richtwertzone mit der Darstellung "Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)" (Lagety p m) und einen Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2026 von 1700 EUR/m² bei einer WGFZ von 1,3.

Zunächst wird das Alter des Bewertungsobjektes ermittelt:

$$\text{Alter} = \text{Bewertungsjahr} - \text{Baujahr} = 2025 - 1978 = 47$$

Der Tabelle der Vergleichsfaktoren ist ein möglichst ähnlicher Wert zu entnehmen; dieser sei hier 3520 EUR/m², bezogen auf 57 Jahre und 77 m² und Lagety p m eines geeigneten Wertermittlungsbezirkes. Der Lageindex ergibt sich zu 113.

$$iV = QW \times W_B / W_V \times A_B / A_V \times V_B / 100 \times L_B / L_V \times Wfl$$

wobei:

iV	= indirekter Vergleichswert	= gesucht
Wfl	= Wohnfläche	= 50 m ²
QW	= Vergleichsfaktor (Wert je m ² Wohnfläche)	= 3520 €/m ²
W _B	= Wohnflächenindex des Bewertungsobjekts	= 99
W _V	= Wohnflächenindex des Vergleichsfaktors	= 101
A _B	= Altersindex des Bewertungsobjekts	= 52
A _V	= Altersindex des Vergleichsfaktors	= 52
V _B	= Vermietungsindex des Bewertungsobjekts	= 94
L _B	= Lageindex des Bewertungsobjekts	= 115
L _V	= Lageindex des Vergleichsfaktors	= 113

$$\begin{aligned} iV &= 3520 \text{ €/m}^2 \times 99 / 101 \times 52 / 52 \times 94 / 100 \times 115 / 113 \times 50 \text{ m}^2 = \\ &= 165.034 \text{ €} \\ &\approx 165.000 \text{ €} \end{aligned}$$

Bei Verwendung von Vergleichspreisen anderer Jahre anstelle des Vergleichsfaktors ist die Entwicklung hinsichtlich des Zeitindexes zusätzlich umzurechnen. Siehe hierzu auch Abschnitt 6.1.2 (Seite 98).

Das Ergebnis einer Wertermittlung nach dem hier vorgestellten Verfahren ist eine gute Näherung an den Marktwert, ersetzt jedoch keine Verkehrswertermittlung in Form eines Einzelgutachtens.

6.2 Nicht ausgebaute Dachräume

Zu dieser Gruppe gehören Räume im Dachgeschoss, die durch ihre Größe und Raumhöhe für eine Wohnnutzung ausbaubar erscheinen bzw. sind. Nicht hierzu gehören einzelne Abstellabteile, die zu einer anderen Wohnung gehören. Deren Wertanteil ist in der Regel in den Vergleichsfaktoren für Wohnungen mit enthalten.

Nicht ausgebaute Dachräume sind gekennzeichnet durch sehr vielfältige individuelle Gegebenheiten (z. B. kann die Ausbaumöglichkeit noch unklar sein, die Baugenehmigung liegt bereits vor, das Dach ist zum Ausbau vorbereitet, das Dach muss im Zuge des Umbaus stark erneuert werden, der Käufer ist bereits Eigentümer im Objekt, dem Käufer gehört die darunterliegende Wohnung). Recherchen ergaben, dass insbesondere die Ausbaumöglichkeit selbst dem Käufer zum Kaufzeitpunkt oft nicht klar war.

Zum Zeitpunkt der Auswertung lagen meistens keine Informationen über das weitere Vorhaben bzw. die Nutzungsmöglichkeiten vor. Deshalb wurde im Sinne einer möglichst homogenen Auswertung von einem Ausbau zu Wohnraum ausgegangen, wobei eine potentielle künftige Wohnfläche (siehe Erläuterung im Abschnitt 2.3 (Seite 14)) grob ermittelt wurde. Hierbei wurden Flächen in Abzug gebracht, von denen zu erwarten war, dass sie auch später nicht zu einer Wohnfläche zählen (z. B. tragende Bauteile oder die Fläche für den Zugang über das Treppenhaus). Eventuelle zukünftige Erweiterungen wie Dachgauben und -aufbauten blieben ebenfalls ohne Ansatz.

Die hier ausgewerteten Einheiten liegen i. d. R. in vier- bis fünfgeschossigen (zuzüglich Dachgeschoss) Mehrfamilienhäusern mit 10 bis 20 Wohn- und (vereinzelt) Gewerbeeinheiten.

Wegen den genannten vielfältigen Gegebenheiten in Verbindung mit einer geringen Anzahl an Transaktionen ist derzeit kein gesicherter Zeitindex abgeleitet worden. Es konnte aber festgestellt werden, dass die Preise sich hinsichtlich Zeit in etwa wie die zum Teileigentum gehörenden Bodenwertanteile (wenn die Grundstücksanteile in dem Objekt nach anteiliger Wohnfläche verteilt sind) verhalten.

Die nachfolgenden Werte (DR) beziehen sich auf das Jahr 2025 und die nachfolgend genannten Eigenschaften und enthalten den Bodenwertanteil. Die ermittelten Vergleichsfaktoren haben eine Standardabweichung von ± 240 EUR/m².

Die Wohnlagen sind in der Wohnlagenkarte (siehe Anlage) ersichtlich.

Nicht ausgebaute Dachräume (ohne Abstellabteile)					
	Vergleichsfaktor [EUR/m ²] nach Lage				
	sehr gut	gut	mittel ¹	mäßig	einfach
DR					

Leseprobe ohne Daten

WTE

¹ Mittlere Wohnlage bedeutet hier ein Bodenrichtwertniveau von 1500 EUR/m² bei einer WGFZ von 2,0 (Stichtag 01.01.2026; Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)).

Obige Faktoren sind auf eine potentielle Wohnfläche von 90 m² bezogen. Bei abweichenden Wohnflächen sind die Faktoren mit den nachfolgenden Indizes (DRW) zu korrigieren.

Wohnflächen-Indizes für nicht ausgebaute Dachräume [%]						
	Wohnfläche [m ²]					
	50	70	90	110	130	150
DRW						

Obige Faktoren sind auf ein Gebäudealter von 100 Jahren bezogen. Bei abweichendem Alter sind die Faktoren mit den nachfolgenden Indizes (DRA) zu korrigieren.

Das Baujahr beschreibt nicht nur die übliche Bauqualität, sondern auch Eigenschaften, wie die Dachform und die damit verbundenen Qualität der Nutzbarkeit. Insbesondere bei flacheren Dachneigungen, wie sie in den Baujahren 1950 bis 1960 üblich waren, liegen die Werte gegebenenfalls niedriger und bei repräsentativen Dachgeschossen der Vorkriegsbaujahre entsprechend höher. Dies spiegelt sich zum Teil in den Daten wider.

Alter-Indizes für nicht ausgebaute Dachräume [%]										
	Baujahre ab 1946					Baujahre bis 1945				
	Alter [Jahre]									
	30	40	50	60	70	85	90	100	110	ab 120
DRA										

Die vorgenannten Faktoren sind auf viergeschossige Gebäude (zuzüglich Dachgeschoss) bezogen. Bei einer abweichenden Anzahl darunterliegender Geschosse sind die Faktoren mit den nachfolgenden Indizes (DRG) zu korrigieren. In den sehr wenigen Fällen mit sechs darunterliegenden Geschossen waren noch deutlich höhere Abschläge zu beobachten.

Geschosszahl-Indizes für nicht ausgebaute Dachräume [%]			
	Anzahl der Geschosse		
	3	4	5
DRG			

In der Regel ist kein Aufzug vorhanden. Es ist aber zu vermuten, dass das Vorhandensein eines Aufzugs in Verbindung mit der Geschosszahl preisbeeinflussend ist.

Eine signifikante Abhängigkeit von der Größe des Anwesens (Anzahl der Einheiten) konnte nicht festgestellt werden.

Bei der Wertermittlung sind sowohl die rechtlichen und tatsächlichen Ausbaumöglichkeiten und die damit verbundenen Kosten als auch der Gesamteindruck des bestehenden Gebäudes (wie repräsentativ erscheint es (insb. bei Jugendstilgebäuden) und wie ist dessen Zustand) zu beachten.

Die gut ausbaubaren Dachgeschosse werden im Laufe der Jahre infolge von Ausbaumaßnahmen seltener.

6.3 Gewerbeeinheiten (Teileigentum)

Die Gewerbeeinheiten, die in Form des Teileigentums gehandelt werden, weisen hinsichtlich ihrer Lage und ihrer baulich bedingten Nutzungsmöglichkeiten starke Streuungen auf. Charakteristisch ist für diesen Teilmarkt darüber hinaus, dass in den schwerpunktmäßig durch geschäftliche Nutzungen geprägten Teilen des Stadtgebietes, insbesondere im Stadtzentrum, Teileigentum kaum auftritt. Auch reine Bürogebäude sind zumeist nicht in Teileigentum aufgeteilt.

6.3.1 Büros und Praxen in Wohngebäuden

Leseprobe ohne Daten

Betrachtet wurden Büros und Praxen mit einer gewerblichen Nutzfläche bis 150 m², die in überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden liegen. Es wurde untersucht, wie sich deren Preise zu denen von Wohneigentum verhalten.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass sich die Preise von Büros und Praxen ähnlich zu den Preisen von Wohneigentum verhalten, wobei bei Büros und Praxen ein etwas niedrigeres Preisniveau festzustellen ist. Außerdem ist erkennbar, dass eine bestehende nachhaltige Vermietung deutlich vorteilhaft ist, da der Eigennutzergedanke, im Gegensatz zum Wohneigentum, hierbei i. d. R. keine Rolle spielt.

7 Kfz-Stellplätze

Zu den Kfz-Stellplätzen gehören Garagen, Außenstellplätze, Tiefgaragen-Stellplätze und Mehrfachparker in den unterschiedlichsten Eigentumsformen. Stellplätze in Parkhäusern gelten als Tiefgaragen-Stellplätze.

7.1 Preisniveau

Aus 539 Kaufpreisen der Jahre 2022 bis 2025, darunter 146 des Jahres 2025, von isoliert veräußerten Kfz-Stellplätzen wurden Orientierungswerte für die verschiedenen Arten von Stellplätzen ermittelt (Wert bezogen auf 2025; Bodenrichtwert bezogen auf 01.01.2026). Im Einzelfall sind auch weitere objektspezifische Kriterien, wie zum Beispiel der Bedarf an Stellplätzen im Wohnumfeld, zu berücksichtigen.

Leseprobe ohne Daten

Werte von Kfz-Außenstellplätzen		
Art	Bodenrichtwert [€/m ²]	Wert [€]
Außenstellplatz		
	bis 800	
	1400	
	ab 2000	

Werte von Kfz-Innenstellplätzen				
Art	Bodenrichtwert [€/m ²]	Wert [€]		
		Neubau	Alter	
			10 Jahre	ab 30 Jahre
Garage				
	bis 800			
	1400			
	ab 2000			
TG-Stellplatz				
	bis 1000			
	1500			
	ab 2000			
Mehrfachparker ¹				
	bis 1000			
	1500			
	2000			
	ab 2500			

In der Spalte „Neubau“ wurden wegen der teilweise sehr geringen Anzahl isoliert verkaufter Einheiten unterstützend auch vertragliche Wertangaben für gemeinsam mit Eigentumswohnungen veräußerte Stellplätze herangezogen.

¹ Zu den Mehrfachparkern gehören Doppel-, Vierfachparker und ähnliches. Abgestellt sind die Wertangaben jeweils auf die Möglichkeit, ein Fahrzeug abzustellen.

7.2 Abhängigkeiten (Allgemeines)

Die Kaufpreise stehen überwiegend im Zusammenhang mit Wohnnutzungen; die örtliche Knappheit von öffentlichen Stellplätzen ist dabei von besonderer Bedeutung. Insbesondere in zentralen Geschäftslagen können die Werte deutlich höher liegen.

Besondere Vorrichtungen, wie Ladestationen für Elektroautos, sind gesondert sachverständig zu berücksichtigen.

Die Fläche beträgt im Mittel bei Garagen ca. 35 m² und beinhaltet den Anteil an Gemeinschaftsflächen. Abweichende Flächengrößen bedeuten in der Regel keine Wertänderung (insbesondere, wenn sich die Benutzbarkeit dadurch nicht wesentlich ändert).

Bei den Mehrfachparkern kann sachverständig festgestellt werden, dass die oberliegenden Stellplätze beliebter sind. Wegen der in der Kaufpreissammlung fehlenden Unterscheidung handelt es sich daher vorstehend um Durchschnittswerte.

Bei defekten Mehrfachparkern - insbesondere denen, deren Instandhaltung ausschließlich den Eigentümern dieser Stellplätze obliegt - kann der Wert auch erheblich unter den obigen Werten liegen.

8 Marktanpassung

Der aus dem Bodenwert und dem Wert der baulichen und sonstigen Anlagen ermittelte (vorläufige) Sachwert von Immobilien ist an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt anzupassen. Hierfür sind marktkonforme Anpassungsfaktoren erforderlich. Sie werden aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu entsprechenden Sachwerten abgeleitet.

8.1 Sachwertfaktoren

Die den **Sachwertfaktoren (SF)** zu Grunde liegenden vorläufigen Sachwerte wurden auf Basis der Immobilienwertermittlungsverordnung (**ImmoWertV 2021**) ermittelt. Das Sachwertmodell wurde so angepasst, dass eine einfache programmunterstützte bzw. tabellenkalkulatorische Anwendung erreicht und die Ermittlung von Sachwertfaktoren nach mathematischen Modellen gewährleistet werden konnte.

Bei der Wertermittlung ist auf die Modellkonformität zu achten, d. h. es sind die gleichen Grundsätze (z. B. lineare Altersabschreibung) für das Sachwertverfahren wie bei der Analyse der Kauffälle einzuhalten. Pauschale Wertansätze sind durch individuelle Werte zu ersetzen. Interpolationen innerhalb der Tabellen sind zulässig.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der durch das Verfahren marktangepasste vorläufige Sachwert keinen abschließenden Charakter hat, sondern zur Verkehrswertfindung, entsprechend der Individualität der Immobilie, sachverständig angepasst werden muss.

8.1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser

Modellbeschreibung zur Berechnung des vorläufigen Sachwertes

Das Modell zur Berechnung der einzelnen Sachwerte entspricht, abgesehen von einigen Abweichungen, grundsätzlich den Vorgaben der ImmoWertV 2021. Die wesentlichen Merkmale des Modells, insbesondere die Abweichungen, werden zur Transparenz des Verfahrens im Folgenden dargestellt:

Normalherstellungskosten

Die Nachbewertung der verkauften Objekte basiert auf den Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010). Dabei wurden:

- Gartenhofhäuser behandelt wie freistehende Häuser;
- Zweifamilienwohnhäuser mit einem Korrekturfaktor von 1,05 belegt;
- für die Mischkalkulation bei teilweisem Ausbau des Dachgeschosses bzw. bei teilweiser Unterkellerung die Kostenkennwerte für „voll“ und „nicht“ jeweils pauschal zur Hälfte berücksichtigt;
- „Eingeschränkt nutzbare“ Dachgeschosse (nicht ausbaufähig) mit einem Abschlag von 10% angesetzt.

Gebäudestandard

Die fünf beispielhaften Stufen des Gebäudestandards der NHK 2010 wurden durch eigene fünf Standardstufen, deren Einschätzung im Rahmen der Käuferbefragung des Gutachterausschusses erfragt wird, ersetzt. Die entsprechenden Werte für die NHK 2010 der Anlage 4 der ImmoWertV 2021 wurden dann direkt entnommen. Eine sachverständige Würdigung einzelner Standardmerkmale und eine Berücksichtigung von Wägungsanteilen erfolgte hierbei nicht.

Nachfolgend die beispielhaften Beschreibungen anhand derer eine Einschätzung in einen von fünf Standards der baulichen Anlagen im Rahmen der Käuferbefragung erfragt wird:

sehr einfach (entspricht Standardstufe 1):

Außenwände und Dach: dünne Wände, keine Wärmedämmung; Fenster: Einfachverglasung; Innenausstattung: einfache Bodenbeläge und Türen; Sanitäreinrichtung: einfaches Bad mit WC; Heizung: Einzelöfen, nicht alle Aufenthaltsräume beheizbar; Elektroausstattung: unzureichend (sehr wenig Steckdosen, Schalter, Sicherungen)

einfach (entspricht Standardstufe 2):

Außenwände und Dach: schlechte/geringe Wärmedämmung; Fenster: Verbund- oder Doppelfenster; Innenausstattung: einfache Bodenbeläge und Türen, Sanitäreinrichtung: Bad mit WC, Dusche oder Badewanne, nur tlw. Fliesen; Heizung: keine/einfache Zentralheizung, evtl. Nachtspeicherheizung, alle Aufenthaltsräume beheizbar; Elektroausstattung: einfach (wenig Steckdosen, Schalter, Sicherungen)

mittel (entspricht Standardstufe 3):

Außenwände und Dach: ausreichende Wärmedämmung; Fenster: Isolierverglasung, Rollläden; Innenausstattung: durchschnittliche Bodenbeläge und Türen; Sanitäreinrichtung: Bad mit WC, Dusche und Badewanne, evtl. Gäste-WC; Heizung: elektronisch gesteuerte Zentralheizung evtl. Fernwärme; Elektroausstattung: durchschnittlich (ausreichend viele Steckdosen, Schalter, Kippsicherungen)

gehoben (entspricht Standardstufe 4):

Außenwände und Dach: gute Wärmedämmung; Fenster: gute Isolierverglasung (evtl. 3-fach) und Rollläden; Innenausstattung: hochwertige Materialien; Naturstein, Massivholz, Glastüren, Parkett, raumhoch gefliest; Sanitäreinrichtung: 1-2 Bäder und Gäste-WC in gehobener Qualität (2 Waschbecken, flache Duschwanne, evtl. Bidet/Urinal) Heizung: z. B. Fußbodenheizung, Sonnenkollektoren, Kachel-/Kaminofen; Elektroausstattung: überdurchschnittlich, evtl. zusätzliche technische Ausstattung (z. B. Lüftungsanlage, SAT-, Internet-, Telefonanschlüsse in allen Wohnräumen)

stark gehoben (entspricht Standardstufe 5):

Außenwände und Dach: aufwändige Fassadengestaltung; evtl. gegliederte Dachlandschaft mit Flachdachbegrünung; Fenster: hochwertige Fenster mit Spezialverglasung und elektrischen Rollläden, besonderer Einbruchschutz; Innenausstattung: luxuriöse Ausstattung mit hochwertigen Materialien (Naturstein, Edelhölzer, Edelstahl) aufwändige Türelemente; Sanitäreinrichtung: mehrere hochwertige Bäder und WCs; Heizung: wie „gehoben“ mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen (Fußbodenheizung, Kachelofen, Kamin, Klimaanlage etc.); Elektroausstattung: modernste Ausstattung, zusätzliche technische Anlagen (z. B. zentrale Alarmanlage; zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Bussystem)

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten sind lt. ImmoWertV 2021 mit 17 % in den NHK 2010 enthalten. Es wurden keine abweichenden Baunebenkosten berücksichtigt.

Bezugsmaßstab

Die Kostenkennwerte der NHK 2010 beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Bei der Berücksichtigung eines teilunterkellerten Objektes wurde pauschal von hälftigen Anteilen im Kellergeschoss ausgegangen.

Korrekturfaktoren für das Land und die Ortsgröße

Es wurde keine Anpassung mit einem Ortsgrößenfaktor bzw. Regionalfaktor vorgenommen.

Baupreisindex

Die Umrechnung auf den Kaufzeitpunkt erfolgte über die Baupreisindizes für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Preisindizes für Wohngebäude) mit dem Basisjahr 2021 = 100.

Baujahr

Es wurde das ursprüngliche Baujahr angesetzt.

Gesamtnutzungsdauer

Für die Gesamtnutzungsdauer werden bei Ein- und Zweifamilienhäusern 80 Jahre angesetzt.

Restnutzungsdauer

Zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer nach Anlage 2 der ImmoWertV 2021 ist die Berücksichtigung des Modernisierungsgrades erforderlich. Diese erfolgte anhand der Zustandsstufen aus der Käuferbefragung:

Im Rahmen von Käuferbefragungen wurde neben den Gebäudestandards auch eine Gesamtbeurteilung des Zustands der baulichen Anlagen und weitere, differenziertere Angaben zu einzelnen Bauteilen (Dach, Fassade, Fenster, Keller, Innenausbau) bzw. Haustechnik (Heizungsanlage, Sanitärinstallation, Elektroinstallation) erhoben. Es erfolgte hierbei keine Unterscheidung zwischen Instandhaltung und Modernisierung. Aufgrund dieser Erhebungsart sind die Beurteilungen nicht absolut gegenüber einem Neubau, sondern eher relativ gegenüber dem Baujahr zu sehen. Die Gesamtbeurteilung von „Zustand“ ist als Bewertung im Sinne einer Benotung zu verstehen.

Es bedeuten:

- 1: neuwertig ohne Mängel
- 2: sehr gut mit kleinen Mängeln
- 3: gut
- 4: gut mit kleinen Schäden
- 5: durchschnittlich
- 6: vernachlässigt
- 7: stark vernachlässigt
- 8: schlecht
- 9: sehr schlecht, evtl. abbruchwürdig

Leseprobe ohne Daten

Eingruppierung des Modernisierungsgrades anhand des Gebäudezustandes					
Zustand	Modernisierungsgrad	a	b	c	ab relativem Alter [%] von
8	<= 1 Punkt	1,2500	2,6250	1,5250	60
7	4 Punkte	0,7300	1,5770	1,1133	40
6	6 Punkte	0,6150	1,3385	1,0567	30
5	8 Punkte	0,5000	1,1000	1,0000	20
4	10 Punkte	0,4320	0,9540	0,9811	18
3	13 Punkte	0,3300	0,7350	0,9528	15
2	16 Punkte	0,2520	0,5580	0,9463	12
1	>= 18 Punkte	0,2000	0,4400	0,9420	10

Die modifizierte Restnutzungsdauer wurde anhand der Formel in Anlage 2 Abschnitt 2 der ImmoWertV 2021 ermittelt und entspricht den dort angegebenen Werten. Zwischenwerte wurden interpoliert.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung wurde nach ImmoWertV 2021 linear ermittelt.

MAF

Bauliche Außenanlagen, sonstige Anlagen

Außenanlagen wurden als Prozentsatz vom Zeitwert des Wohngebäudes angesetzt. Der Gebäudezeitwert der Garagen wurde pauschal mit je 4.000 Euro berücksichtigt.

Außenanlagen	Anteil des Zeitwertes
Freistehendes Haus	4,0 %
Doppelhaushälfte	3,5 %
Reihenendhaus	3,5 %
Reihenmittelhaus	3,0 %

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Es nahmen keine Fälle teil, bei denen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale festgestellt wurden.

Bodenwert

Für den Bodenwertansatz wurden Bodenrichtwerte sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der Geschossflächenzahl (nach tatsächlich vorhandener Bebauung und nicht nach evtl. zulässiger Bebauung) und Grundstücksfläche angepasst. Die Umrechnung eines Bodenrichtwerts auf eine abweichende Grundstücksgröße und die tatsächliche WGFZ ist im Abschnitt 4.1.4 (Seite 44) beispielhaft erläutert; die Anzahl der Bauplätze ist hierbei mit eins anzunehmen; der Bodenrichtwert 2026 ist dabei mittels der Zeitindexreihe im Abschnitt 4.1.2 (Seite 43) auf den Wertermittlungsstichtag umzurechnen.

Grundstücksfläche

Es wurde die gesamte Baugrundstücksfläche einschließlich der dazugehörigen Nebenflächen (Miteigentum an Wegeflächen, Garagenflächen etc.) herangezogen.

Ermittlung und Anwendung des Sachwertfaktors

Für 1207 Verkaufsfälle der Jahre 2019 bis 2025 wurden vorläufige Sachwerte nach dem vorgenannten Modell nachkalkuliert und daraus, bezogen auf das Jahr 2025, Sachwertfaktoren ermittelt. Näheres zum Stichtag siehe Abschnitt 2.2 (Seite 10).

Es lagen nicht für alle in der ImmoWertV 2021 Anlage 4 aufgeführten Haustypen Daten vor. Nicht belegt sind die Ergebnisse insbesondere für die nicht unterkellerten Gebäude.

Die mit dem vorgenannten Modell und den ermittelten Sachwertfaktoren errechneten Sachwerte wiesen für den Nürnberger Immobilienmarkt nicht die gewünschte Genauigkeit auf. Die Streuung der nicht weiter korrigierten Faktoren lag 2025 bei $\pm 0,20$. Da die Genauigkeit gesteigert, aber das Sachwertmodell nicht verändert werden sollte, mussten Korrekturen an den ermittelten Sachwertfaktoren angebracht werden. Um diese Korrekturen zu ermitteln, wurden die Sachwertfaktoren mit Hilfe einer multiplen Regression untersucht.

Um das Problem zunehmend höherer Sachwertfaktoren und der starken Korrelationen insbesondere zwischen vorläufigem Sachwert, Bodenwert und Wohnfläche zu lösen, wurde das in den vormaligen Marktberichten (bis 2018) veröffentlichte Modell durch das Nachfolgende ersetzt.

Der Sachwertfaktor ergibt sich aus dem entsprechendem Basissachwertfaktor (BSF), an dem Korrekturen anzubringen sind. Die mit dem Modell ermittelten und korrigierten Sachwertfaktoren liegen im Jahr 2025 im Mittel bei $1,09 \pm 0,14$. Die damit errechneten Sachwerte haben eine Standardabweichung von $\pm 15 \%$.

Als Ausgangsbasis ist zunächst der Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen (SbA) und der Bodenwert, bezogen auf die tatsächliche WGFZ, zu ermitteln. Daraus wird der prozentuale Bodenanteil (BA) am vorläufigen Sachwert (insgesamt) errechnet.

Leseprobe ohne Daten

		Basissachwertfaktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser												
		BSF	Bodenanteil (BA) am vorläufigen Sachwert [%]											
			25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	ab 80
Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen (SbA) ohne Bodenwert [EUR]	bis 50.000													
	75.000													
	100.000													
	125.000													
	150.000													
	175.000													
	200.000													
	225.000													
	250.000													
	275.000													
	300.000													
	325.000													
	ab 350.000													

Die Basissachwertfaktoren sind auf eine durchschnittliche Lage abgestellt und sind mit den folgenden Beträgen (KL) zu korrigieren.

Leseprobe ohne Daten

Korrektur nach Lage											
KL	Bezugs-WGFZ des Richtwertes										
	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	
210											
230											
250											
300											
350											
400											
450											
500											
550											
600											
650											
700											
750											
800											
850											
900											
950											
1000											
1050											
1100											
1150											
1200											
1250											
1300											
1350											
1400											

Bodenrichtwert¹ 01.01.2026 [EUR/m²]

¹ Bodenrichtwerte von Bauflächen für i. d. R. ein- oder zweigeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung), incl. Erschließung

Je nach Alter ist eine Korrektur (KA) anzubringen. Hierbei ist das tatsächliche Gebäudealter, höchstens aber die Gesamtnutzungsdauer (GND) in nachfolgender Tabelle anzusetzen. Diese Korrektur ist erforderlich, da die modellkonforme lineare Abschreibung die tatsächlichen Verhältnisse nicht vollständig abbildet.

Korrektur Alter		Alter (maximal GND) [Jahre]																
		0	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80
KA																		

Der Unterschied von freistehenden Häusern und Gartenhofhäusern gegenüber Doppelhaushälften und Reihenhäusern ist durch das Ausgangsmodell bereits berücksichtigt und nur noch um folgende Korrektur (KFH) anzupassen:

Korrektur Gebäudeart		
	Doppelhaushälften und Reihenhäuser	Freistehende Häuser und Gartenhofhäuser
KFH		

Die Anzahl der Wohneinheiten (KWE) hat ebenfalls Einfluss auf den Sachwertfaktor, obwohl dies im vorläufigen Sachwert bereits entsprechend der ImmoWertV 2021 berücksichtigt wird. Zwei Wohneinheiten erfordern im vorliegenden Modell gegenüber Objekten mit nur einer Wohneinheit folgende Anpassung:

Korrektur Anzahl Wohneinheiten		
	Eine Wohneinheit	Zwei Wohneinheiten
KWE		

Der Basissachwertfaktor ist auf nicht vermietete Objekte bezogen. Ist ein Objekt vermietet, ergeben sich weitere Korrekturen (KV). Die Ursache ist in dem mit dem Alter einhergehenden, zunehmenden Mietunterschied zwischen möglicher und tatsächlicher Miete zu sehen (siehe auch **Vermietung und Miethöhe** (Seite 77)). Im Bewertungsfall ist daher darauf zu achten, inwieweit ein solcher Mietunterschied tatsächlich gegeben ist. Bei Neubauten (Alter 0) ist in der Regel davon auszugehen, dass die Erstvermietung zu aktuellen marktüblichen Konditionen erfolgt ist.

Korrektur Vermietung (nicht vermietet = 0)							
		Alter [Jahre]					
		0	10	20	30	40	ab 50
KV							

Beispiel für eine Berechnung:

Gesucht sei der **Sachwertfaktor** einer langjährig vermieteten Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten, Baujahr 1990 (Alter = 35 Jahre). Der vorläufige Sachwert ist nach dem in Abschnitt 8.1.1 (Seite 124) beschriebenen Verfahren mit 500.000 € ermittelt worden. Davon entfallen 275.000 € auf das Gebäude inklusive Außenanlagen und 225.000 € auf den Bodenwert. Der Bodenrichtwert beträgt 700 €/m² bei einer WGFZ von 0,5.

Zunächst ist der Bodenanteil in % zu bestimmen:

$$\begin{aligned} \text{BA} &= \text{Bodenwert} / \text{vorl. Sachwert} \times 100 \\ &= 225.000 / 500.000 \times 100 \\ &= 45 \% \end{aligned}$$

$$\text{SF} = \text{BSF} + \text{KL} + \text{KA} + \text{KFH} + \text{KWE} + \text{KV}$$

wobei:

SF	= Sachwertfaktor	= gesucht
SbA	= Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen	= 275.000 €
BA	= Bodenanteil	= 45 %
BSF	= Basissachwertfaktor	= 1,06
KL	= Anpassung Lage (über Bodenrichtwert)	= -0,05
KA	= Anpassung Alter (35 Jahre)	= 0
KFH	= Anpassung Gebäudeart (DHH)	= 0
KWE	= Anpassung Wohneinheiten (zwei)	= -0,07
KV	= Anpassung Vermietung (ja)	= -0,095

$$\begin{aligned} \text{SF} &= 1,06 + (-0,05) + 0 + 0 + (-0,07) + (-0,095) = \\ &= 0,845 \end{aligned}$$

8.1.2 Andere Objekte

Wegen des zu geringen Datenmaterials wurden Sachwertfaktoren für weitere Grundstücke, für die das Sachwertverfahren für die Wertermittlung am Markt angewendet werden könnte, bisher nicht abgeleitet.

8.2 Erbbaurechtsfaktoren

8.2.1 Ein- oder Zweifamilienhäuser

Für die Ableitung der Erbbaurechtsfaktoren (ERF) wurden vorläufige finanzmathematische Sachwerte bestimmt. Das zugrundeliegende Bewertungsmodell fußt auf der Überlegung, dass sich der Wert des Erbbaurechts aus einem Bodenwertanteil und einem Gebäudewertanteil zusammensetzt. Der Bodenwertanteil des Erbbaurechts wird nach ImmoWertV 2021 durch Kapitalisierung der Differenz aus angemessener Bodenwertverzinsung und vertraglichem Erbbauzins ermittelt (Erbbaurechtvorteil). Für die angemessene Verzinsung wurde der für das jeweilige Verkaufsjahr zutreffende Liegenschaftszinssatz (für das Verkaufsjahr 2025 siehe Abschnitt 9.1 (Seite 137)) herangezogen. Der Gebäudewert wurde nach dem in Abschnitt 8.1.1 (Seite 124) beschriebenen Sachwertverfahren ermittelt.

Für 9 Vergleichsfälle der Verkaufsjahre 2019 bis 2025 wurden vorläufige finanzmathematische Sachwerte nachkalkuliert und daraus Erbbaurechtsfaktoren als Korrektur des vorläufigen finanzmathematischen Sachwerts für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und freistehende Häuser ermittelt. Die Erbbaurechtsverträge wurden alle in den Jahren 1960 - 1980 geschlossen. Die Restlaufzeit betrug i. M. rund 50 Jahre. Für diese Objekte wurde ein nur geringer Erbbauzins (i. M. 1,0 % vom Bodenwert) bezahlt.

Es ergaben sich, bezogen auf das Jahr 2025 (Näheres zum Stichtag siehe Abschnitt 2.2 (Seite 10).), folgende Basiswerte zur Berechnung von Erbbaurechtsfaktoren (BEF):

Basiswerte zur Berechnung von Erbbaurechtsfaktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser									
BEF		finanzmathematischer Bodenanteil am vorläufigen Sachwert (BA) [%]							
		15	20	25	30	35	40	45	50
Vorläufiger finanzmathematischer Sachwert ohne Bodenanteil (SbA) [EUR]	60.000								
	80.000								
	100.000								
	120.000								
	140.000								

Zudem gelten die gleichen Abhängigkeiten wie bei den Sachwertfaktoren (siehe Abschnitt 8.1.1 (Seite 124 ff)).

Die Berechnung erfolgt analog dem dortigen Beispiel. Anstelle des BSF ist dort der BEF einzusetzen.

8.2.2 Andere Objekte

Wegen der Vielzahl der Unterscheidungen und der wertrelevanten Einflussfaktoren beim Erbbaurecht und der auf dem Nürnberger Grundstücksmarkt hierfür zu geringen Datenmenge wurden weitere Erbbaurechtsfaktoren bisher nicht abgeleitet.

Leseprobe ohne Daten

9 Liegenschaftszinssätze und Rohertragsvervielfältiger

Liegenschaftszinssatz (LZ):

Die Liegenschaftszinssätze sind in § 21 ImmoWertV 2021 definiert:

„(3) Die Liegenschaftszinssätze (Kapitalisierungszinssätze, § 193 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Baugesetzbuchs) sind die Zinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Sie sind auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens (§§ 17 bis 20) abzuleiten.“

Die Liegenschaftszinssätze sind aus Kaufpreisen bebauter Grundstücke durch Umkehrung der Ertragswertformel nach dem „allgemeinen Ertragswertverfahren“ (§ 28 ImmoWertV 2021) ermittelt worden. Die Liegenschaftszinssätze wurden dementsprechend mit folgender Formel iterativ berechnet:

$$LZ = \{ p - [(q - 1) / (q^{RND} - 1) \times (KP - BW) / KP] \} \times 100$$

wobei:

LZ	=	Liegenschaftszinssatz
p	=	Näherungswert für LZ (in erster Näherung: $p_0 = RE / KP$)
q	=	Abzinsungsfaktor $1 + p$
RE	=	Jährlicher Reinertrag
RND	=	Wirtschaftliche Restnutzungsdauer
KP	=	Kaufpreis
BW	=	Bodenwert

Modell:

Die Ableitung der Liegenschaftszinssätze erfolgt seit dem Bericht 2022 nach den Vorgaben der ImmoWertV 2021. **Die Liegenschaftszinssätze sind wegen der geänderten Modellparameter nicht unmittelbar mit denen der vorhergehenden Jahre vergleichbar.** Es bestehen vor allem zwischen den angesetzten Verwaltungskosten und den Gesamtnutzungsdauern mit den Liegenschaftszinssätzen Wechselwirkungen.

Wie im Abschnitt 2.2 (Seite 10) ausgeführt, stellen die Liegenschaftszinssätze jeweils den Mittelwert des gesamten Berichtszeitraumes dar. In Abhängigkeit des jeweiligen Bewertungsstichtages ist daher gegebenenfalls eine individuelle sachverständige Würdigung der geänderten Marktverhältnisse notwendig.

Bei der Wertermittlung ist auf die Modellkonformität zu achten, d. h. es sind die gleichen Grundsätze für das Ertragswertverfahren wie bei der Ableitung der Liegenschaftszinssätze anzuhalten. Die typischen Wertansätze sind durch individuelle Werte zu ersetzen.

Für die sachgerechte Anwendung der abgeleiteten Liegenschaftszinssätze ist es von entscheidender Bedeutung, die Modellparameter zu kennen, die bei der Ableitung der Liegenschaftszinssätze verwendet wurden. Sie werden bei den jeweiligen Gruppen dargestellt.

Die Ermittlung der Liegenschaftszinsen basieren unter anderem auf Angaben der Käufer. Diese lassen keine Unterscheidung zwischen Instandhaltung und Modernisierung zu.

Für den Bodenwertansatz wurden Bodenrichtwerte sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der tatsächlichen Geschossflächenzahl und Grundstücksfläche angepasst.

Als Rohertrag wurde in der Regel der auf Marktüblichkeit geprüfte tatsächliche Rohertrag verwendet. Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer wurde, mit Ausnahme der Eigentumswohnungen, wie im Abschnitt 8.1.1 „Restnutzungsdauer“ (Seite 127) erläutert, ermittelt. Die Restnutzungsdauer wird dabei in Abhängigkeit von der objektbezogenen Gesamtnutzungsdauer sowie des Zustands berechnet. Beim Ansatz der Mindestrestnutzungsdauer wurde darauf geachtet, dass keine Liquidationsobjekte teilnehmen.

Die Angabe „Ertrag“ stellt den monatlichen Ertrag pro m² Wohnfläche bzw. gewerblicher Nutzfläche dar, sie enthält gegebenenfalls auch Mietanteile von Stellplätzen, Werbeflächen usw. (Ertrag = Rohertrag / WgNfl / 12).

Die nachfolgend dargestellten Liegenschaftszinssätze und deren Abhängigkeiten basieren auf den Auswertungen von Kaufverträgen der im jeweiligen Abschnitt angegebenen Verkaufsjahre. Zur einfacheren Darstellung und Ermittlung wurden die Bewirtschaftungskosten mit den angegebenen Ansätzen jeweils pauschal berücksichtigt. Die ermittelten Liegenschaftszinssätze wurden anschließend mittels Regressionsgleichung auf Abhängigkeiten untersucht. Diese Abhängigkeiten sind, je nach Betrachtungsgruppe, in den daran anschließenden Umrechnungstabellen dargestellt. Um möglichst zutreffende Liegenschaftszinssätze und Rohertragsvervielfältiger zu erhalten, wurden einzelne Werte sachverständig gewürdigt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine geringe Anzahl an Vergleichspreisen mit für die Liegenschaftszinssatzberechnung erforderlichen Angaben vorlag.

Bei der Angabe der Liegenschaftszinssätze wurden nur Regelfälle ohne Mindernutzung berücksichtigt.

Rohertragsvervielfältiger:

Das Vielfache des Jahresrohertrags (siehe oben) stellt beim Immobilienerwerb ein häufig angewandtes einfaches Hilfsmittel zur Kaufpreisfindung bei „Renditeobjekten“ dar. Er bezieht sich überwiegend auf Bestandsobjekte. Der damit errechnete Wert ist sehr überschlägig.

9.1 Ein- bis Dreifamilienhäuser

Es wurden ausschließlich Verkäufe von Wohnhäusern in Gebieten mit in der Regel ein- bis zweigeschossiger Bauweise der Verkaufsjahre 2024 und 2025 betrachtet. Der Analyse lagen 50 vermietete Vergleichsobjekte zugrunde.

Der Rohertrag wurde auf die sich nach dem zum Vertragsdatum jeweils geltenden Nürnberger Mietenspiegel ergebenden ortsüblichen Vergleichsmieten abgestellt. Für Garagen wurden pauschal 60 Euro monatlich angesetzt. Da sich beides auf die Höhe des Liegenschaftszinssatzes auswirkt, ist bei der Wertermittlung hier besonders auf Modellkonformität zu achten.

Der Modernisierungsgrad wurde unter Berücksichtigung des Zustands, wie im Abschnitt 8.1.1 „Restnutzungsdauer“ (Seite 127) beschrieben, angesetzt.

Ein- bis Dreifamilienhäuser (vermietet)		Modellparameter			Streuung
Verwaltungskosten	jährlich in EUR	359	359	1076	
Mietausfallwagnis	% des Rohertrages	2			
Instandhaltungskosten	jährlich EUR/m ² Wfl	14,00			
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	80			
typische Werte					
Ertrag (Mietenspiegel)	monatlich EUR/m ²	10,40	9,90	9,10	
Wirtschaftliche Restnutzungsdauer	Jahre	47	40	37	
Bezugsdaten					
Anzahl der Wohneinheiten		1	2	3	
Gebäudestandard		mittel			
Liegenschaftszinssatz 2025					± 0,9

Der Liegenschaftszinssatz ändert sich abhängig vom Gebäudestandard um die nachfolgende Korrektur (LG).

Korrektur Gebäudestandard					
	Gebäudestandard				
	sehr einfach	einfach	mittel	gehoben	stark gehoben
LG					

Leseprobe ohne Daten

Rohertragsvervielfältiger

Der Rohertragsvervielfältiger beträgt bei freistehenden Häusern mit

- einer Wohneinheit ca. ,
- zwei/drei Wohneinheiten ca. .

Der Rohertragsvervielfältiger beträgt bei Doppelhaushälften und Reihenendhäusern mit

- einer Wohneinheit ca. ,
- zwei/drei Wohneinheit ca. .

Der Rohertragsvervielfältiger beträgt bei Reihenmittelhäusern mit

- einer Wohneinheit ca. .

Leseprobe ohne Daten

9.2 Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser

Es wurden hier Mehrfamilienhäuser mit und ohne Geschäftsanteil, Geschäftshäuser sowie eine geringe Anzahl an Beherbergungsstätten betrachtet. Die durchschnittliche Wohnungsgröße wurde ermittelt, indem die Gesamtwohnfläche des Objekts durch die Anzahl der Wohneinheiten geteilt wurde. Der gewerbliche Anteil bezieht sich auf den Gesamtertrag. Der Geschäftsanteil kann Büros, Praxen, aber auch Läden bzw. Gastronomie beinhalten.

Die Auswertung der Liegenschaftszinssätze der in dieser Analyse enthaltenen Büro- und Verwaltungsgebäude wies keinen signifikanten Unterschied zu den Werten der übrigen Vergleichsobjekte dieser Analyse auf. Objekt- und standortspezifische Eigenschaften, sowie vertragliche Regelungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Der Analyse lagen 420 Vergleichsobjekte der letzten acht Jahre zugrunde, darunter 60 Fälle für das Verkaufsjahr 2025.

Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser		Modellparameter	Streuung
Verwaltungskosten - Wohnen	jährlich pro Wohnung	359 €	
	- Gewerbe % des Rohertrages	3	
Mietausfallwagnis - Wohnen	% des Rohertrages	2	
	- Gewerbe % des Rohertrages	4	
Instandhaltungskosten	jährlich EUR/m ² WgNfl	14,00	
Gesamtnutzungsdauer	Jahre		
Mehrfamilienhäuser mit bzw. ohne Gewerbeanteil		80	
Geschäftshäuser, Bürogebäude		60	
Hotels		40	
		typische Werte	
Ertrag	monatlich EUR/m ² WgNfl	9,60	
		Bezugsdaten	
Lage (Bodenrichtwert / WGFZ)	EUR/m ² /WGFZ	800	
Durchschnittliche Wohnungsgröße	m ²	70	
Gewerbeanteil am Gesamtertrag	%	0	
Wirtschaftliche Restnutzungsdauer	Jahre	35	
Liegenschaftszinssatz 2025	%		± 0,6

Der Liegenschaftszinssatz ändert sich abhängig vom Gewerbeanteil am Gesamtertrag um die nachfolgende Korrektur (LG).

Korrektur Gewerbeanteil am Gesamtertrag									
		Gewerbeanteil am Gesamtertrag [%]							
		0	10	20	30	40	60	80	100
LG									

Bei abweichender durchschnittlicher Wohnungsgröße ändert sich der Liegenschaftszinssatz um die nachfolgende Korrektur (LW). Der Einfluss sinkt entsprechend der Bedeutung am Gesamtertrag. Beträgt der Gewerbeanteil am Gesamtbetrag mehr als 70 %, muss keine Korrektur wegen der Wohnungsgröße vorgenommen werden.

Korrektur durchschnittliche Wohnungsgröße										
		Durchschnittliche Wohnfläche der Wohnungen [m ²]								
LW		bis 30	40	50	60	70	80	90	100	ab 110
Gewerbeanteil am Gesamtertrag	bis 20 %									
	50 %									
	ab 70 %	keine Anpassung erforderlich								

Der Liegenschaftszins der Wohn- und Geschäftshäuser ist abhängig von der Lage. Da derartige Objekte in unterschiedlichen Teilmärkten mit unterschiedlichen Lagekriterien vorkommen, wurde zur gemeinsamen Berücksichtigung der Lage der Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2026 **dividiert durch die Geschossflächenzahl** der Bodenrichtwertzone (LBR) herangezogen (= relativer Bodenwert).

Korrektur Lage					
		Bodenrichtwert / WGFZ der Bodenrichtwertzone [EUR/m ² /WGFZ]			
		bis 400	800	1200	ab 1600
LBR					

Der Liegenschaftszinssatz ändert sich abhängig der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer um die nachfolgende Korrektur (LR).

Korrektur Restnutzungsdauer									
		Restnutzungsdauer [Jahre]							
		bis 20	25	30	35	40	45	50	ab 55
LR									

Rohertragsvervielfältiger

Der Rohertragsvervielfältiger beträgt bei überwiegend wohnwirtschaftlich genutzten Objekten ca. (Streuung ± 3).

Leseprobe ohne Daten

LZ

9.3 Geschäftshäuser im Bereich der Altstadt/Fußgängerzone

Für die besondere Geschäftslage in der Nürnberger Altstadt (Altstadt-Geschäftskern und -Hauptfußgängerzone; siehe Einteilung im Abschnitt 10.1.1 (Seite 148)) wurde aus einer Anzahl von nur 32 Vergleichsobjekten der Jahre 2007 bis 2025 ein Liegenschaftszinssatz für das Jahr 2025 von % (Streuung ca. $\pm 1,2$) ermittelt.

Dabei wurden dieselben Modellparameter wie unter 9.2 angesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die Parameter gegenüber 2021 geändert wurden (entsprechend ImmoWertV 2021). Insbesondere die Verringerung des Ansatzes der Verwaltungskosten und des Mietausfallwagnisses ist hier modellkonform zu beachten. Wegen der geringen Anzahl der Vergleichsobjekte wurde dieser Liegenschaftszinssatz durch den Gutachterausschuss sachverständig ermittelt. Objekt- und standortspezifische Eigenschaften, sowie vertragliche Regelungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Rohertragsvervielfältiger

Der Rohertragsvervielfältiger beträgt ca. (Streuung ± 5).

9.4 Gewerbeobjekte

9.4.1 Verbrauchermärkte, Fachmärkte

Der Analyse lagen 22 Vergleichsobjekte der Jahre 2007 bis 2025 zugrunde, darunter kein Fall für das Verkaufsjahr 2025. Wegen der geringen Anzahl der Vergleichsobjekte wurde der nachfolgende Liegenschaftszinssatz durch den Gutachterausschuss sachverständig ermittelt. Objekt- und standortspezifische Eigenschaften sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Bei den Modellparametern sind die Betriebskosten im Rohertrag berücksichtigt.

Gewerbeobjekte		Modellparameter	Streuung
Verwaltungskosten	% des Rohertrages	3	
Mietausfallwagnis	% des Rohertrages	4	
Instandhaltungskosten	jährlich EUR/m ² Nfl	7,00	
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	30	
		typische Werte	
Grundstücksgröße	m ²	5.000	
Ertrag	monatlich EUR/m ²	11,00	
Wirtschaftliche Restnutzungsdauer	Jahre	20	
Liegenschaftszinssatz 2025	%		

Rohertragsvervielfältiger

Der Rohertragsvervielfältiger beträgt ca. (Streuung ± 3), wobei Neubauobjekte mit einem entsprechenden Zuschlag zu versehen sind.

9.4.2 Produzierendes Gewerbe, Logistik- und Lagergebäude

Der Analyse lagen 64 Vergleichsobjekte der Jahre 2007 bis 2025 zugrunde, darunter kein Fall für das Verkaufsjahr 2025. Wegen der geringen Anzahl der Vergleichsobjekte wurde der nachfolgende Liegenschaftszinssatz durch den Gutachterausschuss sachverständig ermittelt. Objekt- und standortspezifische Eigenschaften sowie vertragliche Regelungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Im Bereich moderner Logistikimmobilien mit erhöhten Funktionsanforderungen und mit günstigen Standortbedingungen wird der Liegenschaftszinssatz derzeit niedriger eingeschätzt.

Gewerbeobjekte		Modellparameter	Streuung
Verwaltungskosten	% des Rohertrages	3	
Mietausfallwagnis	% des Rohertrages	4	
Instandhaltungskosten	jährlich EUR/m ² Nfl	4,20	
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	40	
		typische Werte	
Grundstücksgröße	m ²	5.000	
Ertrag	monatlich EUR/m ²	5,50	
Wirtschaftliche Restnutzungsdauer	Jahre	20	
Liegenschaftszinssatz 2025	%		

Rohertragsvervielfältiger

Der Rohertragsvervielfältiger beträgt ca. (Streuung ± 3).

Leseprobe ohne Daten

9.5 Wohnungen

Betrachtet wurden hier Eigentumswohnungen.

Der Rohertrag wurde auf die sich nach dem Nürnberger Mietenspiegel 2024 ergebenden ortsüblichen Vergleichsmieten abgestellt. **Bei nicht vermieteten Objekten wurde die sich aus dem Mietenspiegel ergebende Miete sachverständig um 10 % erhöht.** Da sich dies auf die Höhe des Liegenschaftszinses auswirkt, ist bei der Wertermittlung hier besonders auf Modellkonformität zu achten.

Die Kaufpreise wurden ggf. um den Wert von vorhandenen Kfz-Stellplätzen bereinigt.

Die Restnutzungsdauer wurde aus der Gesamtnutzungsdauer abzüglich des Alters der Wohnung errechnet, wobei mindestens 25 Jahre angesetzt wurden.

Der Analyse lagen 3485 Vergleichsobjekte zugrunde, darunter 1796 Fälle für das Verkaufsjahr 2025.

Wohnungen		Modellparameter	Streuung
Verwaltungskosten	EUR pro Einheit	429	
Mietausfallwagnis	% des Rohertrages	2	
Instandhaltungskosten	jährlich EUR/m ² Wfl	14,00	
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	80	
		typischer Wert	
Restnutzungsdauer	Jahre	40	
		Bezugsdaten	
Wohnfläche	m ²	70	
Alter	Jahre	40	
vermietet?		Nein	
liegt in einem Hochhaus (Baujahr vor 1977)?		Nein	
Lage-Korrekturbetrag		0	
Liegenschaftszinssatz 2025	%		

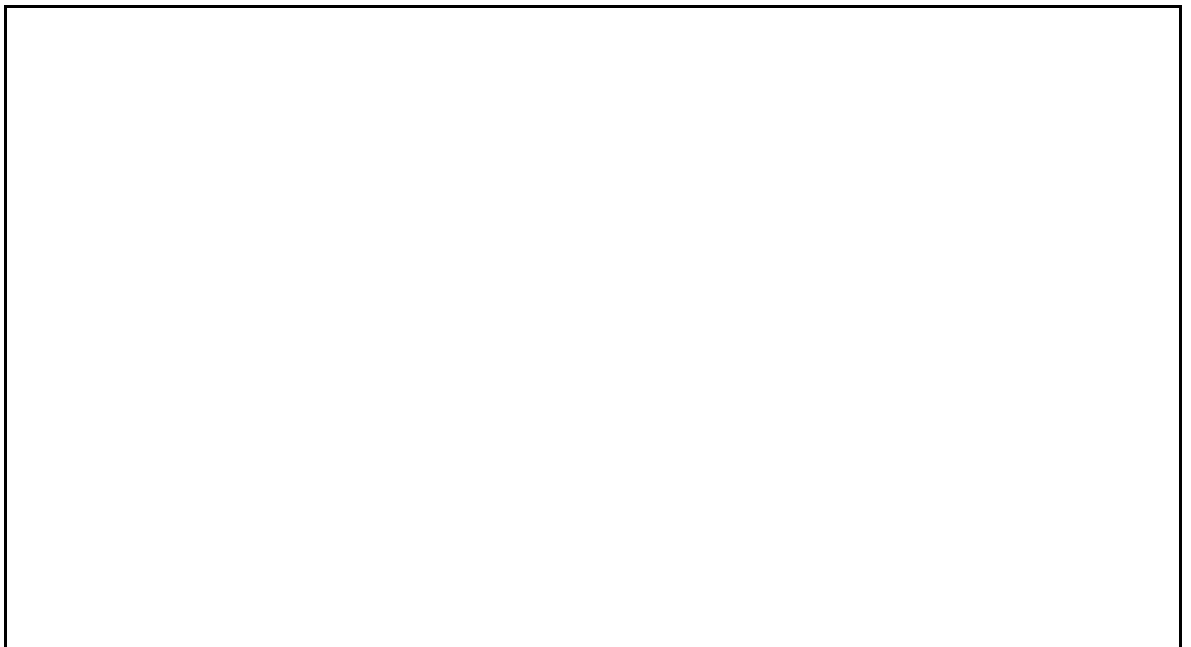
Leseprobe ohne Daten

9.5.1 Abhängigkeit (Wohnfläche)

Bei einer abweichenden Wohnfläche ist der jeweilige Korrekturbetrag W zum Liegenschaftszinssatz zu addieren (bzw. zu subtrahieren). Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Neubauobjekt oder um ein Bestandsobjekt handelt.

Wohnflächen-Korrekturbeträge [%]														
W	Wohnfläche [m ²]													
	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	80	90	100	ab 120
Neubau														
Bestandsobjekte														

Leseprobe ohne Daten

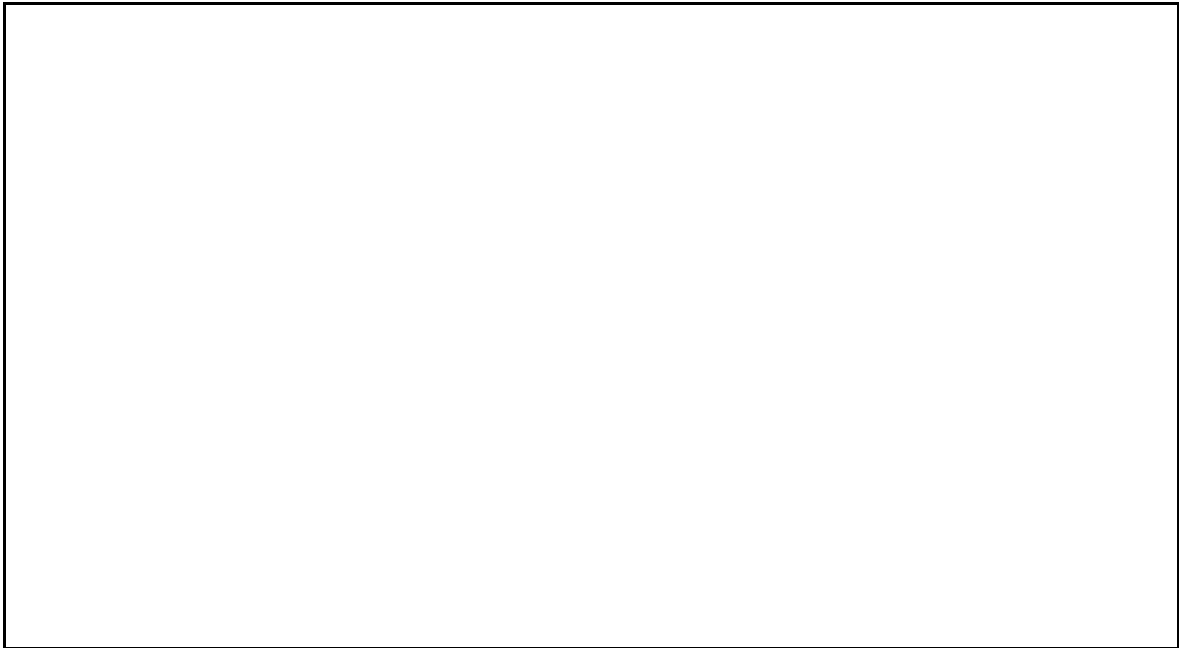


9.5.2 Abhängigkeit (Wohnungsalter)

Bei einem abweichenden Alter der Wohnung ist der jeweilige Korrekturbetrag A zum Liegenschaftszinssatz zu addieren (bzw. zu subtrahieren):

Alter-Korrekturbeträge [%]										
Alter [Jahre]										
	0	5	10	20	30	40	50	60	70	ab 81
A										

Leseprobe ohne Daten



9.5.3 Abhängigkeit (Lage im Hochhaus)

Ein Unterschied des Preisniveaus zwischen Wohnungen, die sich in Hochhäusern befinden, und sonstigen Wohnungen ist derzeit nicht mehr signifikant feststellbar.

Individuelle Eigenschaften der Objekte (z. B. Sozial- und Infrastruktur) können gesondert berücksichtigt werden.

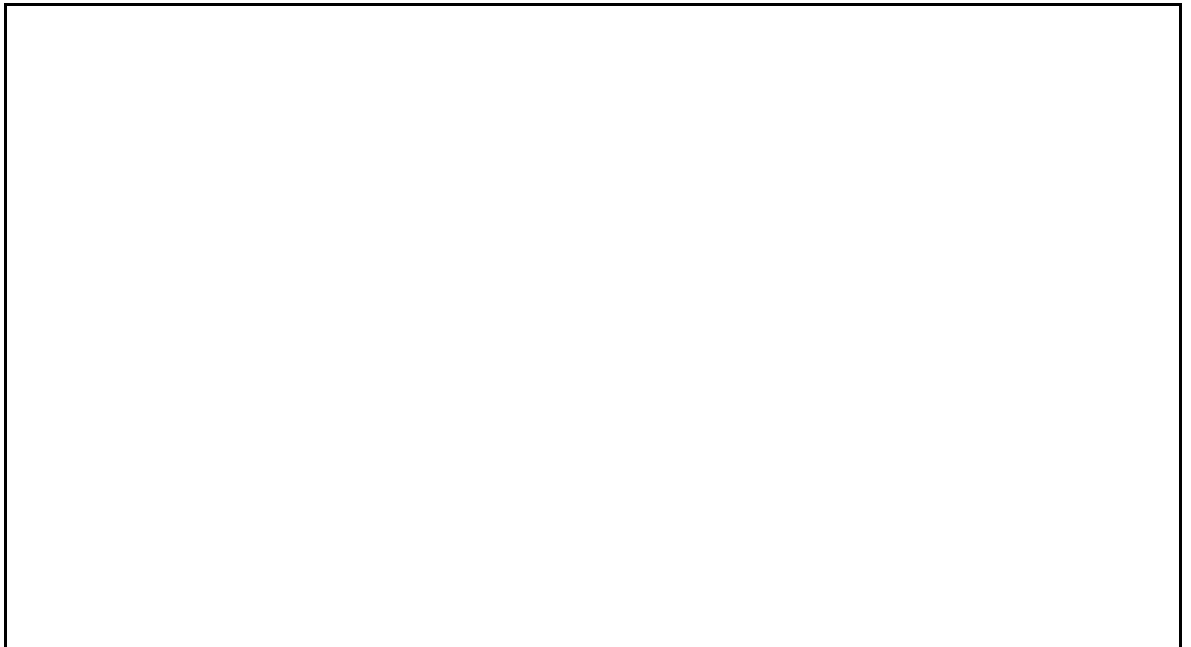
9.5.4 Abhängigkeit (Vermietung)

Es gelten grundsätzlich die Erläuterungen wie unter Abschnitt 6.1.9 (Seite 111).

Bei vermieteten Wohnungen ist der jeweilige Korrekturbetrag VK zum Liegenschafts-
zinssatz zu addieren:

Vermietungs-Korrekturbeträge [%] (nicht vermietet = ± 0 %)												
Wohnfläche [m ²]												
	25	30	35	40	45	50	55	60	70	80	90	ab 100
VK												

Leseprobe ohne Daten



LZ

9.5.5 Abhängigkeit (Lage)

Im Bodenrichtwert in Verbindung mit der WGFZ spiegelt sich die relative Lage (für unbebaute Grundstücke) wider. Die unterschiedliche Lageeinstufung des Bodens wirkt sich auch auf die Liegenschaftszinssätze von Wohnungen aus – jedoch nicht direkt proportional, da der Bodenwertanteil nur ein Teilaspekt des Objektwertes ist. Nachfolgende Lage-Korrekturen (L) sind daher nur für Umrechnungen des Liegenschaftszinses bei Wohnungen anzuwenden.

Leseprobe ohne Daten

L		Bezugs-WGFZ des Richtwertes							
		0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0
Bodenrichtwert 01.01.2026 [EUR/m²]	430								
	480								
	500								
	540								
	560								
	580								
	600								
	620								
	640								
	680								
	700								
	720								
	740								
	760								
	780								
	800								
	820								
	840								
	860								
	900								
920									
960									
1000									
1050									
1100									
1150									
1200									
1250									
1300									
1350									
1400									
1500									

Leseprobe ohne Daten

Lage-Korrekturbeträge für Wohnungen in "Bauflächen für i. d. R. drei- oder mehrgeschossige Bauweise (Misch- oder Wohnnutzung)" [%]													
L	Bezugs-WGFZ des Richtwertes												
	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,5	2,7	3,0	
570													
590													
620													
650													
700													
720													
740													
760													
800													
860													
880													
900													
920													
1000													
1050													
1100													
1150													
1200													
1300													
1400													
1500													
1600													
1700													
1800													
1900													
2000													
2100													
2200													
2300													
2400													
2500													
2600													
2700													
2900													

Bodenrichtwert 01.01.2026 [EUR/m²]

LZ

10 Mieten gewerblicher Räume

10.1 Mieten für Ladengeschäfte

10.1.1 Niveau der Mieten

Für die Mieten von Läden wurden Orientierungswerte (EUR/m² Nutzfläche), bezogen auf das Wertermittlungsjahr 2025 und ggf. auf die angegebene Nutzfläche, ermittelt.

Es handelt sich - je nach Größe der Nutzfläche - häufig **nicht um reine** Erdgeschossmieten (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Abschnitt 10.1.2 (Seite 151)), die damit typische Verhältnisse abbilden.

Nicht zuletzt wegen der deutlichen Zunahme des Online-Handels besteht nach wie vor eine größere Marktunsicherheit. Diese löst - bei nahezu gleichbleibender Mietforderung des Marktes - gegenwärtig ein erhöhtes Leerstandsrisiko aus. Neuvermietungen sind daher in der Stichprobe unterrepräsentiert. Zum überwiegenden Teil spiegeln die Werte somit das Bestandsmietenniveau wider.

Nachfolgende Orientierungswerte für (Netto-) Mieten verstehen sich zzgl. Nebenkosten und ggf. Mehrwertsteuer. Mietverträge von Gewerbeobjekten beinhalten bisweilen spezielle Vereinbarungen, die Auswirkungen auf die Miethöhe haben können. Die hier ausgewiesenen Werte verstehen sich für Mietverhältnisse, die lediglich die geschäftsüblichen Bedingungen beinhalten. Im Einzelfall sind besondere Einflüsse auf die Miethöhe gesondert zu berücksichtigen.

Orientierungswerte für Mieten wurden nicht flächendeckend ermittelt. Insofern sind die Geschäftslagen in der Altstadt und die genannten Nebenzentren nicht abschließend aufgezählt.

Die Lagebezeichnungen entsprechen den (teilweise zusammengefassten) Bodenrichtwertzonen in der Bodenrichtwertkarte des Stichtages 01.01.2026.

Lagequalität	Orientierungswert	
	Lage	Nutz- fläche
Altstadt – Geschäftskern – Hauptfußgängerzone		
Breite Gasse	80 m ²	
	200 m ²	
Karolinenstraße, Hefnersplatz, Königstraße Nord	100 m ²	
	500 m ²	
Altstadt – Geschäftskern		
Kaiserstraße, Ludwigsplatz, Plobenhofstraße, Königstraße Mitte Ost, Königstraße Süd	100 m ²	
	300 m ²	
Hauptmarkt, Lorenzer Platz, Josephsplatz Nord	100 m ²	
	300 m ²	
Altstadt – Randbereich		
Vordere Sterngasse, Luitpoldstraße, Vordere Ledergasse, Adlerstraße	100 m ²	
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Färberstraße Süd, Ludwigstraße, Lorenzer Straße, Augustinerstraße, Obstmarkt	70 m ²	
	100 m ²	
	200 m ²	
Trödelmarkt, Innere Laufer Gasse, Äußere Laufer Gasse	80 m ²	
	150 m ²	

Entsprechend der jeweiligen (Sicht-) Lage, der Größe, dem Ausstattungsstandard, dem Zuschnitt, dem Baujahr, der Neuvermietung etc. ist bei den angegebenen Orientierungswerten für Mieten bzw. Mietspannen im Einzelfall auch mit einer größeren Abweichung zu rechnen.

In Teilen des Geschäftskerns sind bei entsprechender Objektqualität vereinzelt auch Mieten von über EUR/m² möglich.



Lagequalität	Orientierungswert [€/m ²]	
	von	bis
Lage		
Nebenzentren – Einkaufszentren		
Franken-Center, Röthenbach Center, Mercado		
sonstige Nebenzentren, Randbereiche der Einkaufszentren		
Aufseßplatz, Leipziger Platz, Äußere Bayreuther Straße		
Plärrer, Friedrich-Ebert-Platz		
Lagen mit überwiegender geschäftlicher Nutzung des Erdgeschosses (anerkannte Geschäftslage)		
Gebietsausweisung siehe Bodenrichtwertkarte		
sonstige Lagen		
Stadtgebiet		

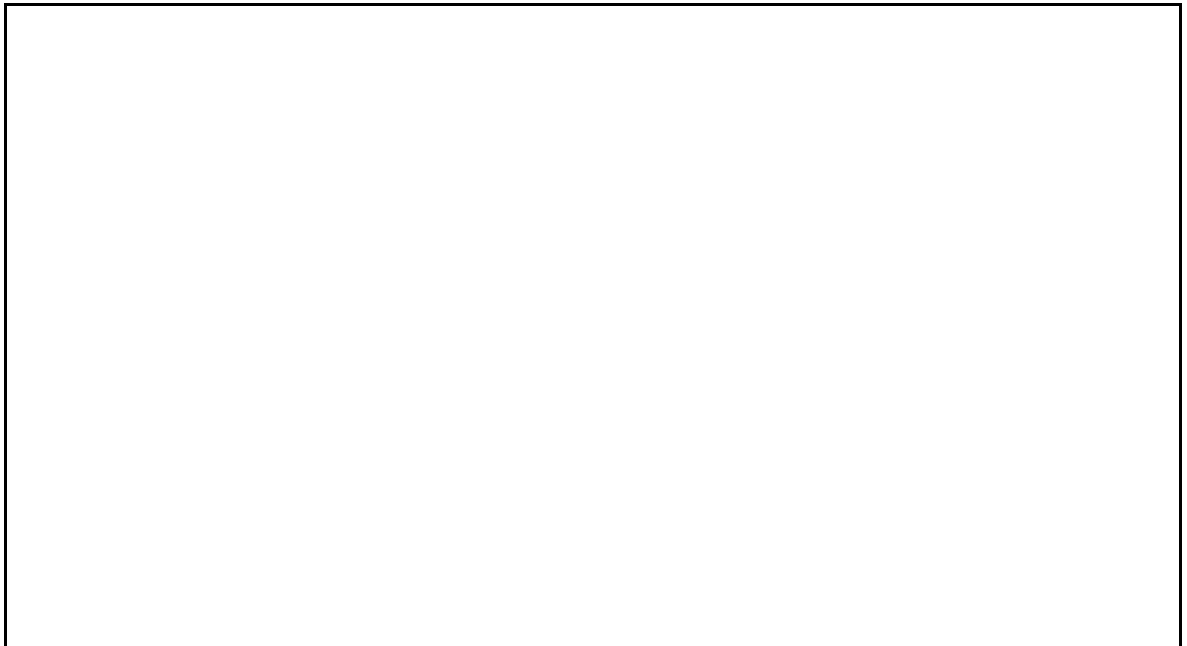
10.1.2 Abhängigkeit (Nutzfläche)

Die nachfolgende Nutzflächenabhängigkeit (NM) konnte für Ladenmieten im Geschäftskern nachgewiesen werden. **Dabei kann unterstellt werden, dass kleinere Läden meist nur oder überwiegend im Erdgeschoss liegen und größere Läden meist auch größere Flächen im Ober- und/oder Untergeschoss beinhalten.** Werteeinflüsse aus diesen Eigenschaften sind somit in der Umrechnung enthalten, können jedoch im Einzelfall, je nach Verteilung der Flächen, entsprechend gewürdigt werden.

Eine ähnliche Abhängigkeit kann für die Einkaufszentren nachgewiesen bzw. angenommen werden. In den Geschäfts-Randbereichen sind, je nach Mietniveau, teilweise geringere Abhängigkeiten zu beobachten bzw. derzeit statistisch nicht nachzuweisen.

Leseprobe ohne Daten

Nutzflächen-Indizes für Ladenmieten im Geschäftskern [%]																	
	Nutzfläche ¹																
	40	60	80	100	120	140	160	180	200	250	300	350	400	500	1.000	1.500	2.000
NM																	



¹ Siehe Erläuterung im Abschnitt 2.3 (Seite 14)

10.2 Mieten für Büroflächen

Die Mieten für Büroflächen werden im Wesentlichen durch Objektqualität und Standortqualität beeinflusst, wobei die Standortqualität unter anderem durch die gegebene Infrastruktur und durch das Parkplatzangebot bestimmt wird. Mietvertragliche und andere besondere Vereinbarungen, wie die Übernahme von Management und Verwaltung sind gesondert zu berücksichtigen.

Art	Standortqualität					
	sehr gut		gut		sonstige	
	Mietspanne [€/m ²]					
	von	bis	von	bis	von	bis
zeitgemäßes, flexibles Bürokonzept						
allgemein						
in exponierten (Neubau-)Objekten*						
sonstige Büros						

(*) Bei besonderen, hinsichtlich nachhaltiger und energetischer Konzepte zertifizierbaren oder zertifizierten Objekten, können die Mieten im Einzelfall noch höher liegen.

Die angegebenen (Netto-) Mieten verstehen sich zzgl. Nebenkosten und ggf. Mehrwertsteuer.

10.3 Mieten für Produktions-, Logistik- und Lagerflächen

Die Mieten für Produktions-, Logistik- und Lagerflächen hängen stark vom individuellen Angebot und den örtlichen Gegebenheiten ab, wie z. B. von der Verkehrsanbindung, von Rampen, Krananlagen, Raumhöhen, technischer Ausstattung, Freiflächen etc.

Bei Neubauten liegen die Werte bei besseren technischen und energetischen Eigenschaften im Einzelfall höher.

Art	Mietspanne [€/m ²]		
	Bestand		Neubau
	von	bis	bis
Lagerhallen			
Hallen für Produktion, Fertigung und Service			
Hallen für Logistik/Distribution			

Die angegebenen (Netto-)Mieten verstehen sich zzgl. Nebenkosten und ggf. Mehrwertsteuer.

11 Erbbaurecht und Erbbaugrundstück

Beim Themenkreis Erbbaurecht treten verschiedene Fallgestaltungen auf. Im Wesentlichen ist zuerst zwischen dem eigentlichen Erbbaurecht und dem Erbbaugrundstück (das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück) zu unterscheiden.

Beim Erbbaurecht ist weiter zu unterscheiden, ob es sich um ein Recht an einem noch nicht bebauten Grundstück handelt (sehr selten) oder um ein Recht in Verbindung mit einem vorhandenen Gebäude (häufigster Fall bei Veräußerung durch einen Erbbaurechtsnehmer).

Sehr selten werden bei Einfamilienhäusern Erbbaugrundstück und -recht zeitnah durch Erbbaurechtsgeber und -nehmer an Dritte veräußert. In diesen Fällen orientierte sich die Summe beider Kaufpreise an Werten, wie sie bei Normaleigentum erzielt wurden.

11.1 Erbbaurecht

Soweit möglich sind Erbbaurechtsfaktoren bei bebauten Objekten im Abschnitt 8.2 (Seite 133) veröffentlicht.

Neubegründungen von Erbbaurechten sind in Nürnberg selten und werden im Teilmarkt des allgemein gewerblichen Bereichs häufig durch die Stadt oder den Freistaat Bayern ausgegeben (Nominalzins bei Gewerbe ca. 4 bis 6 %).

11.2 Erbbaugrundstück

Veräußerungen von Erbbaugrundstücken erfolgen i. d. R. an den Erbbaurechtsnehmer (faktische Aufhebung des Erbbaurechts). Für diese Fälle konnten bisher noch keine Erbbaugrundstücksfaktoren abgeleitet werden.

12 Weitere Informationen

12.1 Allgemeine Stadtinformationen

Diverse allgemeine Stadtinformationen stehen Ihnen im Internet unter www.wirtschaft.nuernberg.de und www.nuernberg.de/internet/statistik zur Verfügung.

Wirtschaftsdaten		
Einwohner gemäß Melderegister	Stand Dezember 2025	547.913
	Stand 2024	546.397
	Stand 2020	532.331
	Stand 2015	526.920
Wohnungsbestand insgesamt* (*in Wohngebäuden)	Stand 2024	282.919
	Stand 2020	273.188
	Stand 2015	265.114
Gewerbsteuer Hebesatz (seit 01.01.2018)		467 %
Grundsteuer B Hebesatz (ab 01.01.2025)		780 %
Grundsteuer B Hebesatz (ab 01.01.2026)		750 %

Quellen:

Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik, Kassen- und Steueramt
Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth

12.2 Bezugsquelle des Mietenspiegels für Wohnungen

In Gemeinschaftsarbeit von

- Stadt Nürnberg, Stab Wohnen im Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat,
- Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth,
- Haus & Grund Nürnberg e. V.,
- Deutscher Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V.,
- Mieter helfen Mietern – Nürnberger MieterInnengemeinschaft e. V.,
- WBG Nürnberg Gruppe Immobilienunternehmen und
- Vereinigung der Wohnungsunternehmen in Mittelfranken e. V.

ist für Nürnberg ein „Mietenspiegel 2024“ erstellt worden.

Dieser ist gegen 3,50 EUR Schutzgebühr erhältlich

bei der Stadt Nürnberg in den Bürgerämtern Nord, Ost und Süd
oder gegebenenfalls bei den entsprechenden obigen Interessenvertretungen.

Weitere Informationen sowie eine kostenfreie Leseversion finden Sie unter <https://www.nuernberg.de/internet/wohnen/mietenspiegel.html>

Für 2026 ist eine Neuauflage des Mietenspiegels vorgesehen.

12.3 Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse in der Wirtschaftsregion Mittelfranken

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte...

...im Bereich der kreisfreien **Stadt Erlangen**

Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Hausanschrift:	Gebbertstraße 1	91052 Erlangen
Postanschrift:	Postfach 31 60	91051 Erlangen
Telefon:	(0 91 31) 86 - 13 12	

...im Bereich des **Landkreises Erlangen-Höchstadt**

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Abteilung 5

Anschrift:	Nägelsbachstraße 1	91052 Erlangen
Telefon:	(0 91 31) 8 03 - 18 60	

...im Bereich der kreisfreien **Stadt Fürth**

Stadt Fürth, Stadtplanungsamt

Hausanschrift:	Hirschenstraße 2	90762 Fürth
Postanschrift:	Postfach	90744 Fürth
Telefon:	(09 11) 9 74 - 33 52	

...im Bereich des **Landkreises Fürth**

Landratsamt Fürth, Sachgebiet 451

Hausanschrift:	Im Pinderpark 2	90513 Zirndorf
Postanschrift:	Postfach 14 07	90507 Zirndorf
Telefon:	(09 11) 97 73 - 15 38	

...im Bereich des **Landkreises Nürnberger Land**

Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 23

Hausanschrift:	Waldluststraße 1	91207 Lauf a.d. Pegnitz
Postanschrift:	Postfach 10 02 48	91205 Lauf a.d. Pegnitz
Telefon:	(0 91 23) 9 50 - 65 00	

...im Bereich des **Landkreises Roth**

Landratsamt Roth, Abteilung 6

Hausanschrift:	Weinbergweg 1	91154 Roth
Postanschrift:	Postfach	91152 Roth
Telefon:	(0 91 71) 81 - 11 36	

...im Bereich der kreisfreien **Stadt Schwabach**

Stadt Schwabach, Bauverwaltung

Hausanschrift:	Albrecht-Achilles-Straße 6/8	91126 Schwabach
Postanschrift:	Postfach 16 80	91124 Schwabach
Telefon:	(0 91 22) 8 60 - 5 30	

Weitere Informationen sind im Internet unter www.gutachterausschuesse-bayern.de abrufbar.

13 Anlagen

Übersichtskarten:

- Wertermittlungsbezirke
- Wohnlagen in Nürnberg auf der Basis von Bodenwerten

Die „Wohnlage“ wird hier auf der Basis von relativen Bodenwerten unterschieden, da gemeinhin anzunehmen ist, dass sich die Beliebtheit und Lagegunst von Baugrundstücken unmittelbar im Preis ausdrückt. Grundlage sind die Lagewerte die der Bodenrichtwertkarte zugrunde liegen.

Dennoch muss dem Leser der Karte bewusst sein, dass wohl jeder Immobilienkäufer seine eigene Vorstellung von Lagegunst haben wird, je nachdem, ob er mehr Wert auf die Nähe seines Arbeitsplatzes, die Infrastruktur, eine adäquate Nachbarschaft, eine lockere Bauweise etc. legt. Demzufolge wird mancher eine „dörfliche Lage“ als besser empfinden als eine „zentrale Lage“, und umgekehrt. Bewusst wurde daher auf Bezeichnungen wie „schlecht“ verzichtet, auch wenn dies an einzelnen dezentralen und stark lärmbelasteten Stellen zutreffend wäre.

Für überwiegend gewerblich bzw. geschäftlich genutzte Bereiche wurde keine Aussage über die Wohnlage getroffen.